
PROSPEKT

ZUM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT DER ANTEILE DER

CBK SICAV

**Eingetragener Sitz der Gesellschaft: 60, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Handelsregister Luxemburg Nr.: B 137.309**

**einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) nach luxemburgischem
Recht**

Prospekt – Oktober 2018

Die CBK SICAV ist als Umbrella-Fonds konstruiert und bietet verschiedene Teilfonds an.

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage des gültigen Prospekts in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht oder dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem aktuellsten Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Nur die im Prospekt bzw. den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Informationen dürfen erteilt werden.

Verwaltungsgesellschaft: Commerz Funds Solutions S.A., 25, rue Edward Steichen,
L-2540 Luxembourg

INHALT

A	Allgemeiner Teil.....	6
1	Einführung	6
2	Datenschutzbestimmungen	8
3	Verwaltung und Management.....	14
4	Verantwortung für den Prospekt.....	16
5	Währungsbezeichnungen.....	16
6	Maßgebliche Uhrzeit	16
7	Anlageziele	16
8	Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen.....	16
9	Besondere Techniken und Instrumente	22
10	Risikofaktoren	26
11	Unternehmensinformationen	34
12	Verwahrstelle	34
13	Verwaltungsgesellschaft	37
14	Anlageverwalter.....	38
15	Vertriebsstellen.....	39
16	Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle und lokale Repräsentanten	40
17	Unabhängiger externer Abschlussprüfer.....	40
18	Gemeinsame Verwaltung (Co-Management).....	41
19	Anteile der Gesellschaft	42
20	Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	43
21	Zwangsrücknahmen.....	44
22	Liquidation und Verschmelzung	45
23	Dividenden	46
24	Berechnung des Nettoinventarwerts.....	47
25	Börsenhandel und indikativer Nettoinventarwert je Anteil.....	47

26	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen	48
27	Gebühren und Kosten.....	49
28	Besteuerung	50
29	Anlegerprofil.....	51
30	Hauptversammlung der Anteilseigner und Berichtswesen	51
31	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	52
32	Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente	52
33	Definitionen	52
34	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	62
35	Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich.....	63
B	Besonderer Teil	65
SGB Geldmarktfonds		65
1	Ausgabedatum	65
2	Anlageziel	65
3	Anlagepolitik.....	66
4	Anlagebeschränkungen.....	66
5	Anlegerprofil.....	69
6	Risikoerwägungen	69
7	Bestimmung des Gesamtrisikos und des Leverage-Grades.....	70
8	Anteilklassen	70
9	Dividendenpolitik	70
10	Umtausch von Anteilen.....	70
11	Gebühren und Kosten.....	70
12	Fondsüberblick.....	72
Strategiefonds Währungen		74
1	Ausgabedatum	74
2	Anlageziel	74
3	Anlagepolitik.....	74

4	Anlagebeschränkungen.....	75
5	Anlegerprofil.....	75
6	Risikoerwägungen	75
7	Bestimmung des Gesamtrisikos und des Leverage-Grades.....	76
8	Umtausch von Anteilen.....	76
9	Gebühren und Kosten.....	76
10	Anteilklassen	77
11	Dividendenpolitik	77
12	Teilfondsüberblick.....	78
	Globale Aktien – Katholische Werte.....	79
1.	Ausgabedatum	79
2.	Anlageziel	79
3.	Anlagepolitik.....	79
4.	Anlagebeschränkungen.....	80
5.	Anlegerprofil.....	81
6.	Risikoerwägungen	81
7.	Bestimmung des Gesamtrisikos und des Leverage-Grades.....	81
8.	Umtausch von Anteilen.....	81
9.	Gebühren und Kosten.....	82
10.	Anteilklassen	83
11.	Dividendenpolitik	83
12.	Fondsüberblick.....	83
	Mattioli Woods Fonds für strukturierte Produkte	85
1	Ausgabedatum	85
2	Anlageziel	85
3	Das Portfolio.....	85
4	Anlagepolitik.....	88
5	Anlagebeschränkungen.....	88
6	Anlegerprofil.....	89
7	Anlageberater	89

8	Risikofaktoren	89
9	Bestimmung des Gesamtrisikos und des Leverage-Grades	92
10	Umtausch von Anteilen.....	92
11	Gebühren und Kosten.....	92
12	Anteilklassen	93
13	Ausgabe von Anteilen.....	93
14	Dividendenpolitik	93
15	Fondsübersicht	94
	Strategiefonds Unternehmensanleihen	96
1	Ausgabedatum	96
2	Anlageziel	96
3	Anlagepolitik.....	96
4	Anlagebeschränkungen.....	96
5	Anlegerprofil	97
6	Risikoerwägungen	97
7	Bestimmung des Gesamtrisikos und des Leverage-Grades	98
8	Umtausch von Anteilen.....	98
9	Gebühren und Kosten.....	98
10	Anteilklassen	100
11	Dividendenpolitik	100
12	Fondsüberblick.....	100

A Allgemeiner Teil

1 Einführung

Die CBK SICAV ("**Gesellschaft**") wurde gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915, in seiner jeweils geltenden Fassung, ("**Gesetz von 1915**") als eine "*société d'investissement à capital variable*" (SICAV) gegründet und ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ("**Gesetz von 2010**"), in seiner jeweils geltenden Fassung, zugelassen.

Die Gesellschaft ist ein "Umbrella-Fonds" mit diversen Portfolios und Vermögenswerten mit unterschiedlichen Anlagestrategien ("**Teilfonds**"). Die Gesellschaft kann Anteile ("**Anteile**") für jeden Teilfonds auflegen, die über die in dem besonderen Teil für den betreffenden Teilfonds beschriebenen Eigenschaften verfügen. Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds weitere Anteilklassen ("**Anteilklassen**") auflegen, die verschiedene Eigenschaften haben, beispielsweise Währung, Mindestzeichnungsbetrag, Ausschüttungspolitik und Gebührenstrukturen, wie im betreffenden besonderen Teil beschrieben. Der Vertrieb der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse kann auf bestimmte Vertriebsländer beschränkt sein.

Die Auflegung von Anteilen erfolgt zu dem in dem besonderen Teil des betreffenden Teilfonds angegebenen Datum und Ort, wobei für die Zeichnung oder den Kauf von Anteilen eines Teilfonds kann der in dem jeweiligen besonderen Teil festgelegte Ausgabeaufschlag erhoben werden. Die erste Zeichnungsperiode und die Bedingungen für die Erstausgabe sind in dem besonderen Teil eines jeden Teilfonds beschrieben.

Anteile können zum Rücknahmepreis, der auf dem Nettoinventarwert beruht, zurückgenommen werden wie in dem allgemeinen Teil beschrieben wird. Eine Rücknahmegebühr kann, wie im entsprechenden besonderen Teil festgelegt, erhoben werden.

Es können jederzeit neue Teilfonds und/oder Anteilklassen geschaffen werden. Soweit nach den in den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen zulässig und unter deren Einhaltung, darf die Gesellschaft zu jedem ihr angemessen erscheinenden Zeitpunkt, und im weitesten von den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen zulässigen Umfang, aber in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt aufgeführten Bestimmungen (i) neue Teilfonds schaffen, die entweder die Kriterien für einen Feeder-OGAW (der "Feeder") oder die Kriterien für einen Master-OGAW (der "Master") erfüllen, (ii) jeden bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) sämtliche Feeder-OGAW unter dem Master-OGAW ändern. Dementsprechend werden dieser Prospekt und gegebenenfalls der betreffende besondere Teil geändert.

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage des gültigen Prospekts in Verbindung mit (i) dem letzten Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem letzten Halbjahresbericht, wenn dieser nach dem aktuellsten Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen. Alle Zeichnungen und/oder Käufe, die auf der Grundlage von Aussagen oder Zusagen erfolgen, die hierin nicht enthalten sind oder mit den hierin enthaltenen Informationen nicht übereinstimmen, nimmt der Zeichner/Käufer auf eigenes Risiko vor.

Der Prospekt enthält einen Allgemeinen Teil ("**Allgemeiner Teil**") mit Bestimmungen, die für die Gesellschaft und alle Teilfonds gelten sowie einen besonderen Teil (jeweils "**Besonderer Teil**"), der die speziellen Voraussetzungen der einzelnen Teilfonds und die jeweils für diese geltenden Sonderbestimmungen beschreibt. Der Allgemeine Teil und der besondere Teil bilden den Prospekt der Gesellschaft ("**Prospekt**"). Die Einsichtnahme des Prospekts ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft möglich. Der Prospekt kann jederzeit geändert bzw. ergänzt werden. In einem solchen Fall wird der Anleger darüber informiert.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 kann die Gesellschaft einen oder mehrere Sonderprospekte veröffentlichen, die den Allgemeinen Teil und den besonderen Teil für den Vertrieb von Anteilen in einem bestimmten Vertriebsland/in bestimmten Vertriebsländern enthalten.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen des Prospekts und den darin in Bezug genommenen Dokumenten angeboten. Auf Informationen oder Beschreibungen, die durch nichtberechtigte Personen erfolgen, kann nicht vertraut werden.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und alle Sonderprospekte sind kein Angebot oder eine Vermarktung in einer Jurisdiktion, in der das Angebot oder die Vermarktung verboten ist, oder in der Personen für das Angebot oder die Vermarktung keine Bevollmächtigung haben, oder in

denen die lokalen Gesetze oder Bestimmungen verletzt werden, falls eine Person mit Wohnsitz in dem Land ein solches Angebot oder eine solche Vermarktung erhält.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten"). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von in den Vereinigten Staaten steuerpflichtige Personen noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "**US-Personen**") angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Der Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"), der Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act ist, trat 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA verpflichtet, der US-Steuerbehörde jährlich Angaben zu Finanzkonten spezifizierter US-Personen zu machen. Finanzinstitute, die diese Angaben nicht machen, unterliegen einem Quellensteuerabzug von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen. Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg das Luxemburger Intergovernmental Agreement („IGA“). Nach dessen Umsetzung in Luxemburger Recht muss die Gesellschaft die Vorgaben des Luxemburger IGA erfüllen.

Gemäß dem Luxemburger IGA ist die Gesellschaft gegebenenfalls zur Erfassung von Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilinhaber, die für FATCA-Zwecke als spezifizierte US-Personen einzustufen sind, verpflichtet. In solchen Fällen wird die Gesellschaft ihr bereitgestellte Informationen zu meldepflichtigen Finanzkonten an die Luxemburger Steuerbehörden weitergeleitet, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen automatisch an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das Luxemburger IGA an sie stellen. Die Gesellschaft strebt die Einhaltung der Bestimmungen des Luxemburger IGA für eine Einstufung als FATCA-konform an, ohne einer Registrierungs- und Reportingpflicht zu unterliegen. Die Gesellschaft hat beschlossen, die Teilfonds als „Gemeinsame Kapitalanlagen“ („Collective Investment Vehicles“) zu qualifizieren. Dies setzt voraus, dass die Anteile gemäß Anteilregister ausschließlich gehalten werden von oder durch (i) ausgenommen wirtschaftlich Berechtigten („Exempt Beneficial Owners“), (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute, gemäß Annex I des Luxemburger IGA („Active NFFEs as described in the Annex I of the Luxembourg IGA“), (iii) US-Personen, die nicht als spezifizierte US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), oder (iv) Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“), erfüllen. Diese Begriffe haben die ihnen im Luxemburger IGA zugewiesene Bedeutung.

Um die Konformität der Gesellschaft mit dem FATCA und dem Luxemburger IGA gemäß den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann die Gesellschaft zur Ermittlung des FATCA-Status eines Anteilinhabers Informationen und Unterlagen, wie zum Beispiel W-8-Steuerformulare, gegebenenfalls eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number) oder sonstige gültige Nachweise für die FATCA-Registrierung eines Anteilinhabers bei der US-Steuerbehörde oder eine Freistellung anfordern.

Potenzielle Anleger sollten einen sachkundigen Berater im Hinblick auf Devisenbestimmungen und/oder für sie geltende Steuergesetze konsultieren.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling (GBP).

Teilfonds können an Wertpapierbörsen notiert werden. Wenn ein Teilfonds an einer Wertpapierbörse notiert werden soll, wird dies im jeweils besonderen Teil detailliert aufgeführt.

Der Prospekt wurde in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften des Großherzogtums Luxemburg verfasst und kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

2 Datenschutzbestimmungen

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft (weiter in diesem Abschnitt der „Fonds“) und andere Einrichtungen können personenbezogene Daten (d.h. jegliche Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, nachstehend **„personenbezogene Daten“** genannt), auf Computersystemen speichern und auf elektronischem oder anderem Wege verarbeiten, die die Anteilinhaber und ihre Vertreter (einschließlich u.a. gesetzlichen Vertretern und Zeichnungsberechtigten), Mitarbeiter, Direktoren, Führungskräfte, Treuhänder, Treugeber, deren Anteilinhaber und/oder Anteilinhaber für Nominees und/oder die eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer (soweit zutreffend) (d.h. die **„betroffenen Personen“**) betreffen.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt oder erhoben werden, können von der Verwaltungsgesellschaft (d.h. dem **„Verantwortlichen“**) verarbeitet werden. Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds, die als Register- und Transferstelle, Verwahr- und Zahlstelle, Vertriebsstelle und deren beauftragte Untervertriebsstellen fungieren, können auch personenbezogene Daten von betroffenen Personen als Verantwortliche verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften (wie z. B. Identifikation im Rahmen der Geldwäschebekämpfung) und/oder aufgrund der Anordnung einer zuständigen Gerichtsbarkeit, eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden (d.h. einzeln ein **„Mitverantwortlicher“**, zusammen die **„Mitverantwortlichen“** und zusammen mit dem Verantwortlichen die **„Verantwortlichen“**).

Die Verwaltungsstelle, der Wirtschaftsprüfer, die Rechts- und Finanzberater und andere potenzielle Dienstleister des Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft (einschließlich seiner IT-Dienstleister, Cloud-Dienstleister und externen Datenverarbeitungszentren) sowie alle vorgenannten Vertreter, Delegierten, verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und/oder deren Nachfolger und Beauftragte, die im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds als Auftragsverarbeiter handeln (d.h. die **„Auftragsverarbeiter“**), können auch personenbezogene Daten der betroffenen Personen als Verantwortliche verarbeiten.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verarbeiten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die **„Datenschutzgrundverordnung“**) sowie allen für sie geltenden Gesetzen und Verordnungen zum Schutz personenbezogener Daten (zusammen das **„Datenschutzrecht“**).

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen können durch zusätzliche Dokumente und/oder über andere Kommunikationswege, einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail, Internet-/Intranet-Websites, Portale oder Plattformen, zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten der Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter erforderlich ist.

Personenbezogene Daten können z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kontodaten, Transaktions- und Steuerdaten, berufliche Daten, Mitteilungen über beliebige Kommunikationswege, Kennungen und andere personenbezogene Daten sein, die von den Verantwortlichen und

Auftragsverarbeitern für die nachfolgend beschriebenen Zwecke benötigt werden.

Personenbezogene Daten werden von den betroffenen Personen oder über öffentlich zugängliche Quellen, Social Media, Abonnementdienste, AML/KYC/CTF-Datenbanken, Sanktionslisten, zentrale Investorendatenbanken, öffentliche Register oder andere öffentlich zugängliche Quellen erhoben.

Personenbezogene Daten der betroffenen Personen werden von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für folgende Zwecke verarbeitet:

- (i) das Anbieten von Investitionen in Anteile und die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen, einschließlich u.a. der Eröffnung Ihres Kontos beim Fonds, einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungsanträgen, der Verwaltung und Zahlung von Vertriebsgebühren (falls vorhanden), der Zahlungen an Anteilinhaber, der Aktualisierung und Führung von Aufzeichnungen und der Gebührenberechnung, der Führung des Anteilinhaberregisters, der Bereitstellung finanzieller und anderer Informationen für die Anteilinhaber,
- (ii) Entwicklung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit den Mitverantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern und Optimierung ihrer internen Geschäftsorganisation und -abläufe, einschließlich des Risikomanagements,
- (iii) direkte oder indirekte Marketingaktivitäten (wie Marktforschung oder im Zusammenhang mit Investitionen in andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds und,
- (iv) andere damit zusammenhängende Dienstleistungen, die von einem Dienstleister der Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen des Fonds erbracht werden (im Folgenden die „**Zwecke**“).

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter werden auch personenbezogene Daten verarbeiten, um den für sie geltenden gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen nachzukommen und ihre legitimen Interessen zu verfolgen oder um jede andere Form der Zusammenarbeit mit oder der Berichterstattung an Behörden durchzuführen, einschließlich u.a. gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen des geltenden Fonds- und Gesellschaftsrechts, der Gesetze zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche, zur Prävention und Aufdeckung von Verbrechen, der Steuergesetze (wie die Meldung an die Steuerbehörden gemäß FATCA und CRS-Gesetz zur Vermeidung von Steuerhinterziehung und -betrug) (soweit anwendbar), und um auf laufender Basis Betrug, Bestechung, Korruption und die Erbringung von Finanz- und anderen Dienstleistungen für Personen, die wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen unterliegen, in Übereinstimmung mit den Anti-Geldwäsche-Verfahren der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu verhindern, sowie um Aufzeichnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und andere Aufzeichnungen der betroffenen Personen zum Zwecke der Überprüfung durch die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, einschließlich in Bezug auf andere Fonds oder Kunden der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle (nachfolgend „**Compliance-Verpflichtungen**“), aufzubewahren.

Telefongespräche und elektronische Mitteilungen, die an die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter gerichtet sind und von diesen entgegengenommen werden, können aufgezeichnet werden, wenn dies für die Erfüllung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse oder gegebenenfalls zur Verfolgung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter erforderlich ist, z. B.:

- (i) zum Nachweis einer Transaktion oder einer damit zusammenhängenden Mitteilung bei Meinungsverschiedenheiten,
- (ii) zur Bearbeitung und Überprüfung von Anweisungen,
- (iii) zu Ermittlungs- und Betrugspräventionszwecken,
- (iv) um die Interessen oder Rechte der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit allen rechtlichen Verpflichtungen, denen sie unterliegen, durchzusetzen oder zu verteidigen und
- (v) für Qualitäts-, Unternehmensanalyse-, Schulungs- und ähnliche Zwecke zur Verbesserung der Beziehungen der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter mit den Anteilhabern im Allgemeinen. Diese Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht verarbeitet und werden nicht an Dritte weitergegeben, außer in Fällen, in denen die für sie geltenden Gesetze oder Vorschriften dies erfordern oder zulassen oder sie durch Gerichtsbeschlüsse dazu gezwungen werden oder berechtigt sind.

Solche Aufzeichnungen können vor Gericht oder in anderen Gerichtsverfahren vorgelegt werden und gelten als Beweismittel mit dem gleichen Wert wie ein schriftliches Dokument und werden für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen darf in keiner Weise gegen die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verwendet werden.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter erheben, verwenden, speichern, bewahren auf, übertragen und/oder verarbeiten personenbezogene Daten:

- (i) infolge der Zeichnung oder des Zeichnungsantrags der Anteilhaber, um in den Fonds zu investieren, insofern dies für die Erbringung der Anlagedienstleistungen erforderlich ist, oder um auf Antrag der Anteilhaber vor einer solchen Zeichnung Schritte zu unternehmen, einschließlich infolge des Haltens von Anteilen im Allgemeinen und/oder;
- (ii) wenn dies erforderlich ist, um einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nachzukommen und/oder;
- (iii) wenn dies für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist und/oder;
- (iv) wenn dies für die Zwecke der berechtigten Interessen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern erforderlich ist, die hauptsächlich in der Erbringung der Anlagedienstleistungen bestehen, oder zur Erfüllung der Compliance-Verpflichtungen und/oder einer Anordnung einer ausländischen Gerichts-, Regierungs-, Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörde, einschließlich bei der Erbringung solcher Anlagedienstleistungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer und eine Person, die direkt oder indirekt Anteile an dem Fonds hält.
- (v) Unter bestimmten Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft personenbezogene Daten aufgrund der ausdrücklichen Einwilligung der Anteilhaber verarbeiten.

Personenbezogene Daten werden nur an die Verantwortlichen und/oder die Auftragsverarbeiter und/oder die Zielunternehmen, Teilfonds und/oder andere Fonds und/oder deren verbundene Unternehmen (insbesondere deren jeweilige Verwaltungsgesellschaft und/oder zentrale Verwaltungsstelle/Investmentmanager/Dienstleister), in die oder durch die der Fonds investieren will, sowie an Gerichte, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, einschließlich der Steuerbehörden in Luxemburg oder anderen Ländern übermittelt und/oder übertragen und/oder anderweitig zugänglich gemacht, insbesondere solchen Ländern, in denen

- (i) der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft des Fonds für eine öffentliche oder nicht-öffentliche Emission seiner Anteile registriert ist oder beabsichtigt, sich dafür zu registrieren,
- (ii) die Anteilhaber ansässig, wohnhaft oder Staatsbürger sind oder

- (iii) der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Investition zur Durchführung der Zwecke und zur Erfüllung der Compliance-Verpflichtungen zugelassen, registriert oder anderweitig berechtigt ist oder beabsichtigt, eine Zulassung, Registrierung oder anderweitige Berechtigung zu beantragen (d.h. die „**berechtigten Empfänger**“).

Die berechtigten Empfänger können als Auftragsverarbeiter im Namen der Verantwortlichen oder, unter bestimmten Umständen, als Mitverantwortliche für eigene Zwecke, insbesondere zur Erbringung ihrer Dienstleistungen oder zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Gesetzen und Verordnungen und/oder Anordnungen von Gerichts-, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden, einschließlich der Steuerbehörden, tätig werden.

Die Verantwortlichen verpflichten sich, personenbezogene Daten nicht an andere Dritte als die berechtigten Empfänger weiterzugeben, außer wenn dies den Anteilhabern jeweils mitgeteilt wurde oder wenn dies aufgrund der für sie geltenden Gesetze und Vorschriften oder aufgrund einer Anordnung eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden, erforderlich ist.

Durch die Investition in Anteile des Fonds erkennen die Anteilhaber an und akzeptieren, dass personenbezogene Daten der betroffenen Personen für die oben beschriebenen Zwecke und Compliance-Verpflichtungen verarbeitet werden können und dass insbesondere die Übermittlung und Offenlegung dieser personenbezogenen Daten an die berechtigten Empfänger, einschließlich von Mitverantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern, die ihren Sitz möglicherweise außerhalb der Europäischen Union haben, in Ländern erfolgen kann, die keiner Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission unterliegen und deren Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, um einen angemessenen Schutz bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Der/Die Verantwortliche(n) übermittelt/übermitteln personenbezogene Daten der betroffenen Personen nur zur Durchführung der Zwecke oder zur Erfüllung der Compliance-Verpflichtungen.

Die Verantwortlichen müssen gegebenenfalls personenbezogene Daten der betroffenen Personen an berechtigte Empfänger außerhalb der Europäischen Union übermitteln

- (i) auf der Grundlage einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder auf der Grundlage des Privacy-Shield-Abkommens zwischen der EU und den USA oder,
- (ii) auf der Grundlage angemessener datenschutzrechtlicher Garantien wie Standardvertragsklauseln, verbindlicher Unternehmensregeln, eines anerkannten Verhaltenskodexes oder eines zugelassenen Zertifizierungsmechanismus, oder
- (iii) falls es durch ein Gerichtsurteil oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde erforderlich ist, werden personenbezogene Daten von betroffenen Personen auf der Grundlage eines zwischen der Europäischen Union oder einem betroffenen Mitgliedstaat und anderen Ländern auf der ganzen Welt geschlossenen internationalen Abkommens übermittelt, oder
- (iv) gegebenenfalls unter bestimmten Umständen auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung der Anteilhaber oder,
- (v) soweit dies für die Erfüllung der Zwecke oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Verlangen des Anteilhabers erforderlich ist, oder,

- (vi) soweit erforderlich, damit die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter ihre Leistungen im Zusammenhang mit den im Interesse der betroffenen Personen liegenden Zwecken erbringen können, oder,
- (vii) wenn dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist, oder,
- (viii) soweit dies für die Begründung, Ausübung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist, oder,
- (ix) wenn die Übertragung aus einem Verzeichnis erfolgt, das gesetzlich dazu bestimmt ist, die Öffentlichkeit zu informieren, oder,
- (x) insofern dies zur Wahrung wichtiger berechtigter Interessen der Verantwortlichen erforderlich ist, soweit dies nach dem Datenschutzrecht zulässig ist.

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen oder die Übermittlung personenbezogener Daten der betroffenen Personen in Länder außerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage der Einwilligung der Anteilhaber erfolgt, sind die betroffenen Personen berechtigt, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass davon die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und/oder der Übermittlung der Daten vor dem Widerruf dieser Einwilligung beeinträchtigt wird. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Verantwortlichen die Verarbeitung oder Datenübermittlung entsprechend einstellen.

Jede Änderung oder Rücknahme der Einwilligung der betroffenen Personen kann schriftlich per E-Mail an die Domizilstelle des Fonds mitgeteilt werden: gdp desk.securities.lu@bnpparibas.com.

Soweit die von den Anteilhabern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten auch personenbezogene Daten anderer betroffenen Personen umfassen, erklären die Anteilhaber, dass sie befugt sind, diese personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen an die Verantwortlichen weiterzugeben.

Sind die Anteilhaber keine natürlichen Personen, so müssen sie sich verpflichten,

- (i) alle anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die damit verbundenen Rechte, wie sie in diesem Prospekt beschrieben sind, gemäß den Informationspflichten nach dem Datenschutzrecht zu informieren und
- (ii) soweit erforderlich und angemessen, im Voraus die Einwilligung einzuholen, die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten anderer betroffenen Personen, wie in diesem Prospekt beschrieben, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Datenschutzrechts erforderlich ist.

Die Beantwortung von Fragen und Anträgen im Zusammenhang mit der Identifikation der betroffenen Personen, den im Fonds gehaltenen Anteilen, FATCA und/oder CRS ist obligatorisch.

Die Verantwortlichen behalten sich das Recht vor, Anträge auf Anteile abzulehnen, wenn der potenzielle Anleger die angeforderten Informationen und/oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt und/oder selbst die geltenden Anforderungen nicht erfüllt hat. Die Anteilhaber erkennen an und akzeptieren, dass die Nichtbereitstellung relevanter personenbezogener Daten, die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Fonds/der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden, dazu führen kann, dass sie keine Anteile des Fonds erwerben oder halten können, und dass sie möglicherweise den zuständigen luxemburgischen Behörden gemeldet werden.

Darüber hinaus kann die Nichtangabe der angeforderten personenbezogenen Daten zu Geldstrafen führen, die sich auf den Wert der Anteile der Anteilhaber auswirken können.

Die Anteilinhaber erkennen an und akzeptieren, dass die Verwaltungsgesellschaft/die Verwaltungsstelle alle relevanten Informationen in Bezug auf ihre Investitionen in den Fonds den luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) übermittelt, die diese Informationen automatisch mit den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder anderen gemäß FATCA und CRS, den Vereinbarungen auf europäischer und OECD-Ebene oder entsprechenden luxemburgischen Rechtsvorschriften berechtigten nationalen Behörden austauschen werden.

Jede betroffene Person hat, wie im Datenschutzrecht festgelegt und im Rahmen der darin enthaltenen Einschränkungen, das Recht auf:

- (i) Zugang zu, Berichtigung oder Löschung von fehlerhaften sie betreffenden personenbezogenen Daten,
- (ii) Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und,
- (iii) Erhalt der sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format oder Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen und,
- (iv) Erhalt einer Abschrift der oder Zugang zu den angemessenen oder geeigneten Sicherheitsvorkehrungen wie Standardvertragsklauseln, verbindliche Unternehmensregeln, anerkannter Verhaltenskodex oder zugelassener Zertifizierungsmechanismus, die für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union eingeführt wurden. Insbesondere kann die betroffene Person jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken oder anderen Verarbeitungen, die auf der Grundlage der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter erfolgen, widersprechen.

Die betroffene Person wird gebeten, solche Anfragen an die Domizilstelle per E-Mail an gdp.r.desk.securities.lu@bnpparibas.com zu richten.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Zwecke oder der Einhaltung der Compliance-Verpflichtungen an die zuständige Datenschutzbehörde (d.h. in Luxemburg an die *Commission Nationale pour la Protection des Données*) zu richten.

Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter, die die personenbezogenen Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeiten, übernehmen keine Haftung in Bezug auf unbefugte Dritte, die von diesen personenbezogenen Daten Kenntnis erhalten und/oder Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben, außer im Falle nachgewiesener Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter.

Personenbezogene Daten der betroffenen Personen werden so lange gespeichert, bis die Anteilinhaber ihre Anteile an dem Fonds veräußern und weitere 5 Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile der Anteilinhaber an dem Fonds, wenn dies zur Einhaltung der für sie geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung tatsächlicher oder potenzieller Rechtsansprüche erforderlich ist, vorbehaltlich der anwendbaren Verjährungsvorschriften, sofern die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften keine längere Frist vorsehen. In jedem Fall werden die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen nicht länger als im Hinblick auf die in diesem Prospekt genannten Zwecke und Compliance-Verpflichtungen nötig aufbewahrt, immer vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

3 Verwaltung und Management

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Mitglieder des Verwaltungsrats

Commerzbank AG, London Branch, 30 Gresham Street, London, EC2P 2XY, Großbritannien

Vertreten durch: Peter Corner, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Commerzbank AG, London Branch, 30 Gresham Street, London, EC2P 2XY, Großbritannien

Dr. Jörg Geiben

Commerzbank AG, Mainzer Landstraße 153, D-60327 Frankfurt am Main

Mathias Turra

Commerz Funds Solutions S.A., 25, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Commerz Funds Solutions S.A.

25, rue Edward Steichen

L-2540 Luxemburg

Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft

Thomas Timmermann, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Commerzbank AG, Mainzer Landstraße 153, D-60327 Frankfurt am Main

Hermann Berger

Commerzbank AG, Mainzer Landstraße 153, D-60327 Frankfurt am Main

Peter Corner

Commerzbank AG, London Branch, 30, Gresham Street, EC2P 2XY London, Großbritannien

Thomas Meyer zu Drewer

Commerzbank AG, Mainzer Landstraße 153, D-60327 Frankfurt am Main

Andreas Neumann

Commerzbank AG, Mainzer Landstraße 153, D-60327 Frankfurt am Main

Mathias Turra

Commerz Funds Solutions S.A., 25, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg

Roberto Vila

Commerzbank AG, London Branch, 30 Gresham Street, London, EC2P 2XY, Großbritannien

Anlageverwalter (sofern nicht anderweitig in dem besonderen Teil des Prospekts angegeben)

Commerzbank AG

Kaiserplatz

D-60311 Frankfurt am Main

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

BNP Paribas Securities Services

60 avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

BNP Paribas Securities Services

60 avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Vertriebsstelle, Market Maker und Rückkaufgesellschaft (sofern nicht anderweitig in dem besonderen Teil des Prospekts angegeben)

Commerzbank AG
Kaiserplatz
D-60311 Frankfurt am Main

Unabhängiger externer Abschlussprüfer

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn
Deutschland

Hinweis für Anleger:

Die Commerzbank AG plant, wesentliche Teile des Geschäftsbereichs "Equity Markets & Commodities" ("EMC-Geschäft"), unter anderem die Emission und den Handel von Anlage- und Hebelprodukten – und dem auch die Verwaltungsgesellschaft Commerz Funds Solutions S.A. (CFS) zugeordnet ist – mittelfristig auf den Markt zu bringen und an einen oder mehrere Dritte zu übertragen, die nicht zum Commerzbank-Konzern gehören.

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Verwaltungsrat ("Verwaltungsrat") der Gesellschaft hat zum Veröffentlichungsdatum des Prospekts mit Sorgfalt sichergestellt, dass die hierin enthaltenen Informationen in jeder wesentlichen Beziehung richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt in dieser Hinsicht die Verantwortung.

Haftung für Internetseiten von Dritten

Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für den Inhalt von Internetseiten Dritter, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Querverweise im Prospekt konnte kein illegaler Inhalt auf diesen Internetseiten festgestellt werden. Die Gesellschaft hat keinen Einfluss auf den derzeitigen oder künftigen Inhalt dieser Seiten und hat hiermit ausdrücklich nichts mit dem Inhalt zu tun, der auf solchen Seiten nach der Erstellung des Prospekts geändert wurde. Der Querverweis auf eine Internetseite heißt nicht, dass die Gesellschaft die Ansichten oder erteilten Aussagen auf solchen Internetseiten als ihre eigenen übernimmt, es sei denn, es wurde ausdrücklich Gegenteiliges hinsichtlich des betreffenden Querverweises angegeben.

5 Währungsbezeichnungen

Alle im Prospekt enthaltenen Verweise auf "USD" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; Verweise auf "Euro" oder "EUR" beziehen sich auf die Gemeinschaftswährung verschiedener EU-Mitgliedstaaten; Verweise auf "JPY" oder "Yen" beziehen sich auf die Währung Japans; Verweise auf "GBP" beziehen sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs; Verweise auf "CHF" beziehen sich auf die Währung der Schweiz; Verweise auf "NOK" beziehen sich auf die Währung Norwegens; Verweise auf "SEK" beziehen sich auf die Währung Schwedens; etwaige andere Währungsbezeichnungen werden in dem besonderen Teil definiert.

6 Maßgebliche Uhrzeit

Sofern in dem besonderen Teil nicht anderweitig festgelegt, beziehen sich sämtliche Bezüge auf Uhrzeiten auf die luxemburgische Lokalzeit.

7 Anlageziele

Die Gesellschaft wurde mit dem Ziel errichtet, Anlegern die Möglichkeit zum Kauf von Anteilen an Teilfonds mit unterschiedlichen Anlagezielen und unterschiedlicher Anlagepolitik zu eröffnen

Das Anlageziel eines jeden Teilfonds ist in dem besonderen Teil beschrieben.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

8 Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft die allgemeinen darin beschriebene Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen wie folgt angenommen. Die spezifische Anlagepolitik und spezifischen Anlagebeschränkungen für jeden Teilfonds sind in dem besonderen Teil angegeben.

8.1 Zulässige Vermögenswerte

Die Anlagen der Gesellschaft für die Teilfonds dürfen ausschließlich bestehen aus:

(a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem regulierten Markt notiert bzw. gehandelt werden (wie in Artikel 4 Paragraph 1 (14) der Richtlinie 2004/39/EG definiert);
- die an einem anderen regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("EU") gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- die an einer Wertpapierbörse in einem Staat außerhalb der Europäischen Union zum offiziellen Handel zugelassen sind (wie der Begriff in der Richtlinie 2009/65/EG in der durch die Richtlinie 2014/91 / EU geänderten Fassung verwendet wird; ein Staat außerhalb der EU ist ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist) oder in einem anderen, außerhalb eines Staates der Europäischen Union befindlichen, regulierten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, die offizielle Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt zu beantragen, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und dass die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, dessen eingetragener Sitz in einem Mitgliedstaat der EU ist oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land ist, das die Resolutionen der Financial Actions Taks Force ratifiziert hat ("FATF" oder "GAFI" – Groupe d'Action Financière Internationale) ("qualifizierte Kreditinstitute").
- (c) Derivate, inklusive gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a), erster, zweiter oder dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden, sofern
- es sich bei den Basiswert-Wertpapieren um Instrumente im Sinne dieses Absatzes 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG in der durch die Richtlinie 2014/91 / EU (nachfolgend OGAW-Richtlinie) geänderten Fassung zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des Artikels 1 (2), Buchstabe a) und b) der OGAW-Richtlinie, der seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union hat, sofern
- solche anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sind, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und dass es eine ausreichende Garantie zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden gibt;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA mit dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und der Geldmarktinstrumente mit den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftsaktivitäten der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten sind, die eine Bewertung der Aktiva und Passiva, der Erträge und der Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Satzungsdocumenten insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Wenn die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA kauft, die direkt oder indirekt durch dieselbe Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft der Gesellschaft keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren für Anteile der anderen OGAW und/oder anderen OGA berechnen.

- (e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden und unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente selbst den Vorschriften über den Einlagen - und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt
- sie sind von einer zentralen Regierungs-, Regionalbehörde oder Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder im Fall eines Bundesstaates, von einem Mitglied, das die Föderation darstellt, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, emittiert bzw. garantiert; oder
 - sie sind von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere an einem wie in (a) bezeichneten regulierten Markt gehandelt werden; oder
 - sie werden von einem Institut emittiert bzw. garantiert, die einer behördlichen Aufsicht nach den vom EU-Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien unterliegt, oder von einem Institut emittiert bzw. garantiert ist, dass Regulierungsvorschriften unterliegt und sie befolgt, die nach Auffassung der CSSF mindestens genauso streng sind wie die des EU-Gemeinschaftsrechts; oder
 - sie werden von einem anderen Emittenten aufgelegt, der zu einer durch die CSSF genehmigten Kategorie gehört, sofern diese Instrumente Gegenstand der Anlegerschutzbestimmungen sind, die mit denen des ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich beim Emittenten entweder um eine Gesellschaft mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. Euro handelt und die gemäß den Bestimmungen der 4. Richtlinie 78/600/EWG Jahresabschluss erstellt und veröffentlicht, oder es sich um einen Rechtsträger der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die sich aus einer oder mehreren an einer offiziellen Wertpapierbörse notierten Gesellschaften zusammensetzt, für die Finanzierung der Unternehmensgruppe zuständig ist, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (f) Allerdings
- darf die Gesellschaft höchstens 10 % des Nettovermögens seiner Teilfonds in anderen als den in (a) bis (e) erwähnten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - darf die Gesellschaft keine Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.
- (g) Die Gesellschaft darf zusätzlich flüssige Mittel halten.

8.2 Anlagebeschränkungen

- (a) Die Gesellschaft darf höchstens 10 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten hinterlegen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf die folgenden Prozentzahlen nicht übersteigen.

- 10 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und sonst 5 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds.

Das mit Derivaten in Verbindung stehende Gesamtrisiko des Teilfonds darf das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos müssen der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt werden.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die in (a) bis (f) genannten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Die Beachtung dieser Anlagebeschränkungen entfällt für Anlagen in indexbasierte Derivate. Wenn allerdings ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften im Sinne dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft wird ein geeignetes Risikomanagementverfahren umsetzen, mit dessen Hilfe sie das Risiko der Positionen im jeweiligen Portfolio der Teilfonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des betreffenden Portfolios jederzeit überwachen und messen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten verwenden. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass das Gesamtengagement der Teilfonds in Derivaten den Gesamtnettowert des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt. Selbst unter außergewöhnlichen Marktbedingungen darf der Einsatz dieser Derivate weder das Anlageziel oder das Anlageprofil der Gesellschaft oder der Teilfonds verändern noch zu einem Hebeleffekt in Bezug auf einen Teilfonds oder zu Leerverkäufen führen.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds über 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder OTC-Derivattransaktionen, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Regulierungsaufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen, maximalen Anlagegrenzen nach (a) darf ein Teilfonds höchstens 20 % des Nettovermögens bei einem Institut anlegen, und zwar in einer Mischung aus:
 - Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Institut emittiert wurden, und/oder Einlagen, die bei diesem Institut hinterlegt wurden und/oder
 - Geschäften in OTC-Derivaten, die mit diesem Institut durchgeführt werden.
- (d) Die im ersten Satz unter (a) angegebene Anlagegrenze wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften, durch einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, bei denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Mitglied ist, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die im ersten Satz unter (a) angegebene Anlagegrenze wird für bestimmte Schuldverschreibungen auf 25 % angehoben, wenn sie durch ein Kreditinstitut emittiert werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen sich daraus ergebenden Ansprüche zu decken und vorrangig beim Ausfall des Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden können.

Wenn ein Teilfonds über 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen, wie im vorherigen Absatz erwähnt, anlegt, die von ein und demselben Emittenten aufgelegt wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

- (f) Die in (d) und (e) erwähnten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in (b) genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in (a) bis (e) angegebenen Anlagegrenzen dürfen nicht kombiniert werden und deshalb dürfen Anlagen gemäß (a) bis (e) in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei dem besagten Emittenten oder in Derivate mit dem Emittenten insgesamt 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben erwähnten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

- (g) **Unbeschadet der Punkte (a) bis (f) ist die Gesellschaft gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung befugt, bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren**

und Geldmarktinstrumenten unterschiedlicher Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD, oder von einem anderen Staat, wenn er von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt ist und im Prospekt offen gelegt ist, oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, die mindestens ein Mitglied haben, das ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass der Teilfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jeder Einzelemission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens vom betreffenden Teilfonds betragen dürfen.

- (h) Unbeschadet der in (j) niedergelegten Anlagegrenzen dürfen die in (a) niedergelegten Anlagegrenzen für Anleger in Aktien und/oder Schuldtiteln, emittiert von demselben Emittenten, auf maximal 20 % angehoben werden, wenn die Anlagestrategie des Teilfonds die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- bzw. Schuldtitelindex nachbilden soll, der von der CSSF anerkannt ist. Dies hängt von den folgenden Bedingungen ab:
- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
 - der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die im vorigen Absatz festgelegte Anlagegrenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Außergewöhnliche Marktbedingungen können zum Beispiel Marktkonzentration auf bestimmte Unternehmen oder Branchen, verstärkte Marktvolatilität oder Marktverwerfungen sein. Liegen außergewöhnliche Marktbedingungen vor, wird die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

- (i) Wie in 6.1 (d) oben definiert, darf ein Teilfonds Anteile eines Zielfonds bis zu maximal 10 % seines Nettovermögens erwerben, sofern nichts anderes im Anhang für einen bestimmten Teilfonds definiert ist.

(j)

(A) Die Investment- oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als ein OGAW qualifizieren, stimmberechtigte Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft höchstens erwerben:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Punkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Absätze (A) und (B) sind nicht anzuwenden:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften aufgelegt oder garantiert werden;
- auf von einem Staat außerhalb der Europäischen Union aufgelegte oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Institutionen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, emittiert wurden;

- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ihren eingetragenen Sitz haben, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme findet allerdings nur dann Anwendung, wenn die außerhalb der Europäischen Union befindliche Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in (a) bis (f) und (i) sowie (j) (A) und (B) niedergelegten Beschränkungen erfüllt. Falls die in (a) bis (f) und (i) niedergelegten Beschränkungen überschritten werden, gilt (k) entsprechend;
- auf von der Gesellschaft allein oder gemeinsam mit anderen OGA gehaltene Anteile am Kapital einer Tochtergesellschaft, die ausschließlich im eigenen oder in deren Namen, lediglich im Land ihres Standorts Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausübt.

(k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten nicht einzuhalten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind und die Teil ihres Vermögens sind. Obwohl auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten ist, kann die Gesellschaft von den in (a) bis (h) niedergelegten Vorschriften für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Zulassung abweichen.
- (B) Werden die in (A) genannten Anlagegrenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat sie bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

(l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A) kann die Gesellschaft Kredite aufnehmen: (i) bis zu 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds, sofern die Aufnahme des Kredits vorübergehend ist, und (ii) bis zu 10 % des Nettovermögens, sofern die Aufnahme des Kredits den Erwerb von Immobilien ermöglichen soll, die für die unmittelbare Ausübung der Tätigkeit unerlässlich sind; in diesem Fall dürfen diese und die Kredite nach (i) zusammen 15 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

(m) Unbeschadet der unter (a) oben und 7.1 (a) bis (e) genannten Bestimmungen dürfen weder die Gesellschaft noch die Verwahrstelle im Namen des Teilfonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen. Diese Einschränkung widerspricht nicht den in Abschnitt "Besondere Techniken und Instrumente" dieses Prospekts beschriebenen Wertpapierleihgeschäften und soll die Gesellschaft nicht daran hindern, nicht voll eingezahlte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder Anteile in Zielfonds oder die unter 7.1 (c) bis (e) genannten Finanzinstrumente zu erwerben.

(n) Weder die Gesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen in Zielfonds oder den unter 7.1 (c) bis (e) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

(o) Die Gesellschaft darf flüssige Mittel halten. Flüssige Mittel dürfen grundsätzlich nur zusätzlich gehalten werden.

(p) Ein Teilfonds der Gesellschaft darf Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden oder wurden, unter den folgenden Bedingungen zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass die Gesellschaft den Vorschriften des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften betreffend Zeichnung, Erwerb und/oder Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft, unterliegt:

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt; und

- dass es gemäß der Anlagepolitik der zu erwerbenden Zielteilfonds diesen nicht erlaubt ist mehr als 10% ihres Vermögens in andere Zielteilfonds derselben Gesellschaft anzulegen; und
 - dass das Stimmrecht, das ggf. den gehaltenen Anteilen des Zielteilfonds zugeordnet ist, so lange ausgesetzt ist, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
 - dass bei Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung ihres vom Gesetz 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert der Anteile, die Teilfonds in Zielteilfonds halten, keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden; und
 - es keine Verdopplung der Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds anlegt, und auf Ebene dieses Zielteilfonds gibt.
- (q) Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10% des Kapitals der Kapitalgesellschaft liegen
- (r) Weitere Anlagerichtlinien
- Die Gesellschaft erwirbt keine Wertpapiere, die eine unbeschränkte Haftung zur Folge haben.
 - Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht in Immobilien, Edelmetalle, Edelmetallkontrakte, Rohstoffe bzw. Rohstoffkontrakte angelegt werden.
 - Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen einführen, um die Anforderungen der Länder zu erfüllen, in denen die Anteile zum Verkauf angeboten werden.

9 Besondere Techniken und Instrumente

Nach dem Luxemburger Gesetz, insbesondere nach CSSF Rundschreiben 08/356, darf die Gesellschaft besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, für jeden Teilfonds anwenden.

Um ein effizientes Portfoliomanagement zur Leistungsoptimierung zu erzielen, zusätzliche Einnahmen zu erzeugen und damit einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Kosten zu kompensieren, kann die Gesellschaft gegen Entgelt im Namen der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und Rückkaufsvereinbarungen (Repo) abschließen. Dabei handelt es sich um vorübergehende Verkaufs- und Übertragungsgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere in ihrem Portfolio.

Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft bezogen auf das Wertpapierleihgeschäft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem jeweiligen Teilfonds Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem jeweiligen Teilfonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden.

Es können Anlagen in einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung getätigt werden, bei dem der Teilfonds als Käufer Wertpapiere von einem Dritten als Verkäufer erwirbt, wobei letzterer die Verpflichtung hat, diese Wertpapiere zu dem zwischen den Parteien bei Abschluss der Rückkaufvereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen. Diese Wertpapiere müssen den Anlagezielen und -beschränkungen des jeweiligen Teilfonds entsprechen.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann die Gesellschaft sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 entsprechen, mit Ausnahme von Aktien.

Als Sicherheiten kann die Gesellschaft abgetretene oder verpfändete Guthaben bzw. übereignete oder verpfändete Wertpapiere akzeptieren.

Insbesondere von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentliche Verwaltungen ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen oder andere Schuldverschreibungen von Emittenten mit hoher Bonität können als Sicherheiten von der Gesellschaft akzeptiert werden. Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf das Fälligkeitsdatum der als Sicherheiten gebuchten

Schuldverschreibungen; Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit als fünf Jahre unterliegen jedoch den Haircut-Anforderungen (Bewertungsabschläge). Die Gesellschaft kann ebenfalls ohne Begrenzung eigene Anteile zur Sicherung annehmen.

Sofern die Gesellschaft Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die verwendet werden, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren, stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- (1) Liquidität - alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen. Die Sicherheiten unterliegen einer regelmäßigen Liquiditätsanalyse.
- (2) Bewertung - entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens täglich anhand der Mark-to-market-Bewertung bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht angemessene konservative Bewertungsabschläge angewendet werden. Die festgelegten Bewertungsabschläge werden bei der Bewertung der Sicherheiten berücksichtigt. Die Verwaltung der Sicherheiten an jedem Bewertungstag stellt sicher, dass der Marktwert und die Qualität der Sicherheiten den regulatorischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Bonität des Emittenten - die erhaltenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- (4) Korrelation - die von dem OGAW entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben werden, das von der Gegenpartei unabhängig ist und von welchem erwartet wird, dass es keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (5) Diversifikation der Sicherheiten (Anlagekonzentration) – die Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der angemessenen Diversifikation im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Risiko gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Risiko gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Sofern OGAW eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, sollten sie diesen Umstand in ihrem Prospekt darlegen. Ferner sollten die OGAW im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20 % ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.
- (6) Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Verfahren des Risikomanagements zu ermitteln, zu verwalten und zu reduzieren.
- (7) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des OGAW verwahrt werden. Die Verwahrung der Sicherheiten muss den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen entsprechen.
- (8) Der OGAW sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (9) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden. Eine Wiederverwendung der Sicherheiten ist nicht beabsichtigt.

(10) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Rückkaufsvereinbarungen (Repo-Geschäfte) verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Bestimmung in den Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Die Sicherheiten werden täglich anhand einer Mark-to-Market-Bewertung bewertet. Der Marktwert der Sicherheiten muss nach Abzug des zuvor genannten Haircuts mindestens 100 % des Marktwertes der verliehenen Wertpapiere betragen.

Handelt es sich um Sicherheiten, die Preisschwankungen unterliegen, wendet die Verwaltungsgesellschaft geeignete konservative Sicherheitsmargen an (sog. „Bewertungsabschläge“ oder „Haircuts“). Die Höhe dieser Sicherheitsmargen berücksichtigt die besonderen Eigenschaften der Sicherheiten wie zum Beispiel die Kreditwürdigkeit der Aussteller, die Preisschwankungen, sowie die Ergebnisse der Stresstests der Gesellschaft hinsichtlich der Liquidität der Anlagen. Die derzeitigen Bewertungsabschläge für Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von 5-10 Jahren betragen 2% und 4% für Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 10 Jahren. Aktien werden nicht als Sicherheiten akzeptiert.

Basierend auf den vorstehenden Ausführungen akzeptiert das Unternehmen in der Regel Fonds, ETFs und Schuldverschreibungen als Sicherheiten. Diese Sicherheiten sind "sehr flüssig". Darüber hinaus wird für einige Sicherheiten die Kategorie der "sehr flüssigen" Mittel auf der Grundlage der Art der Wertpapiere definiert. Diese Definition basiert auf den ausgegebenen Aktien, der Art der Wertpapiere oder dem Handelsvolumen auf dem Markt. Die Verwaltungsgesellschaft führt angemessene Stresstests regelmäßig auf der Grundlage der in Nr. 45 der ESMA-Richtlinien festgelegten Anforderungen durch, um zu gewährleisten, dass die Sicherheiten jederzeit in Barmittel umgewandelt werden können und das Liquiditätsrisiko zu minimieren. Ein Stress-Szenario bedeutet eine sehr große Liquidation von Sicherheiten. Die Kategorie "sehr flüssig" wird in diesem Szenario verwendet, um Schäden für die Gesellschaft und / oder die Anteilhaber zu verhindern.

Erträge aus Wertpapierleihgeschäften - Total Return Swaps, gegebenenfalls abzüglich etwaiger Transaktionskosten, werden dem jeweiligen Teilfonds gutgeschrieben. Mindestens fünfzig Prozent der Erträge aus besonderen Techniken und Instrumenten vor Abzug der damit verbundenen Kosten werden dem jeweiligen Teilfonds gutgeschrieben. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter berechnen Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften oder Rückkaufsvereinbarungen ("Repo"), wobei die Dienstleistungen einer Wertpapierleihstelle nicht in Anspruch genommen werden.

Transaktionskosten im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungen werden zwischen dem Anlageverwalter und der Gegenpartei zu objektiven und marktüblichen Bedingungen unter Beachtung der Ausführungs- und Auftragsabwicklungspolitik der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Die Gesellschaft kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Absicherungszwecken Rückkaufsvereinbarungen ("Repo" – Geschäfte) abschließen.

Zur Sicherung der Verpflichtungen darf die Gesellschaft nur Vermögensgegenstände als Sicherheiten akzeptieren, die gemäß der Anlagepolitik für die Teilfonds erworben werden können und die den Regelungen und Vorschriften der Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 entsprechen. Die Gesellschaft kann auch insbesondere und ohne Einschränkung eigene Anteile als Sicherheiten akzeptieren. Sollte die Gesellschaft im zuvor beschriebenen Zusammenhang Barsicherheiten erhalten, wird sie diese nicht wieder anlegen, sondern bei Kreditinstituten als Einlagen hinterlegen, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder bezüglich welcher ein Rücktrittsrecht besteht und deren Fälligkeit nicht mehr als 12 Monate beträgt. Rückkaufsvereinbarungen dürfen nur mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten abgeschlossen werden und dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben. Sie sind nur in Form sogenannter echter Rückkaufsvereinbarungen zulässig. Dabei übernimmt der Kreditgeber die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder zu dem vom Kreditnehmer zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen. Die Rückkaufgeschäfte müssen Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, die entsprechend der Anlagepolitik des Teilfonds erworben werden dürfen.

Nur Finanzinstitute von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die mindestens mit einem Investment Grade-Rating bewertet werden, können eine Gegenpartei im Rahmen der speziellen Techniken und Instrumente sowie OTC-Derivatgeschäfte sein.

Weitere Spezifikationen und Beschränkungen werden gegebenenfalls im Besonderen Teil beschrieben.

Die Gesellschaft darf in keinem Fall Transaktionen mit Derivaten oder anderen Finanztechniken und –instrumenten durchführen, die von den im Prospekt aufgeführten Anlagezielen abweichen.

Gesam-Exposure

Das mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamt-Exposure kann durch den Commitment-Ansatz oder die VaR-Methode berechnet werden.

Commitment-Ansatz

Die Teilfonds können ihr Gesamt-Exposure, das sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und aus der Verwendung von Finanztechniken und -instrumenten ergibt, auf Commitment-Basis berechnen. Diese Teilfonds werden derivative Finanzinstrumente so einsetzen, dass sie das Risikoprofil eines Teilfonds im Vergleich zu dem Risikoprofil, das sich ergeben würde, falls keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt würden, nicht wesentlich ändern. Das Gesamt-Exposure ist der absolute Wert des nominalen Exposure jedes einzelnen Derivats nach der Berücksichtigung eventueller Absicherungs- und Netting-Vorteile von Long- und Short-Positionen. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf daher 200% seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Ferner darf dieses Gesamtrisiko durch vorübergehende Kreditaufnahmen nicht um mehr als 10% erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko des Teilfonds unter keinen Umständen 210% des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen darf.

VaR-Methode

Bestimmte Teilfonds wenden einen Value-at-Risk (VaR)-Ansatz zur Berechnung ihres Gesamt-Exposure an. Bei der Berechnung anhand des VaR-Ansatzes müssen alle Positionen des betreffenden Teilfonds berücksichtigt werden. VaR ist eine Methode zur Messung des potenziellen Verlustes eines Teilfonds aufgrund des Marktrisikos und wird als maximaler potenzieller Verlust, gemessen bei einem Konfidenzniveau von 99% über einen Zeithorizont von einem Monat, ausgedrückt. Die Haltedauer für den Zweck der Berechnung des Gesamtrisikos ist ein Monat.

Die Teilfonds, die den VaR-Ansatz verwenden, müssen ihren voraussichtlichen Hebel-Level offenlegen. Die für die einzelnen Teilfonds angegebener voraussichtlicher Hebel-Level ist unverbindlich und stellt keine regulatorische Obergrenze dar. Der tatsächliche Hebel-Level des Teilfonds kann den erwarteten Hebel-Level gelegentlich deutlich übersteigen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bleibt jedoch im Einklang mit dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Teilfonds und entspricht seiner VaR-Grenze. In diesem Zusammenhang ist der Hebel-Level ein Maßstab für den gesamten Einsatz von Derivaten und wird als Summe des nominalen Exposure der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente ohne die Verwendung von Netting-Vereinbarungen berechnet. Der VaR wird anhand eines absoluten oder relativen Ansatzes berechnet. Der Ansatz des relativen VaR wird für Teilfonds verwendet, bei denen eine derivatfreie Benchmark oder ein Referenzportfolio festgelegt wurde, aus der die Anlagestrategie hervorgeht, die der Teilfonds verfolgt. Der relative VaR eines Teilfonds (einschließlich Derivaten) wird als Vielfaches des VaR einer Benchmark oder eines Referenzportfolios ausgedrückt und ist auf höchstens das Zweifache des VaR der Vergleichsbenchmark oder des Referenzportfolios begrenzt. Der Ansatz des absoluten VaR berechnet den VaR als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Er wird gegenüber einer absoluten Obergrenze von 20% gemäß der Definition der ESMA-Leitlinien 10-788 gemessen.

Welcher Ansatz bzw. welche Methode für einen Teilfonds verwendet wird, wird in dem jeweiligen besonderen Teil angegeben.

10 Risikofaktoren

10.1 Einführung

Das Nachstehende ist von allgemeiner Bedeutung und soll die verschiedenen mit einer Anlage in die Gesellschaft und ihren Teilfonds verbundenen Risikofaktoren beschreiben. Welche Faktoren für die Anteile relevant sind, hängt von unterschiedlichen Faktoren, unter anderem der Art der Anteile, der eingesetzten Techniken und Instrumente sowie der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds, ab. Besondere Risiken, die mit einem bestimmten Teilfonds verbunden sind, können (gegebenenfalls) dem besonderen Teil entnommen werden.

Anleger sollten die mit einer Anlage in Anteilen verbundenen Risiken verstehen und erst nach sorgfältiger Beratung durch ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berater eine Anlageentscheidung hinsichtlich (i) der Eignung einer Anlage in Anteilen im Hinblick auf die eigenen, speziellen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die im Prospekt enthaltenen Informationen und (iii) die mit dem Einsatz von derivativen Techniken verbundenen Risiken treffen.

Die Risikofaktoren können gleichzeitig eintreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann. Es kann keine Zusicherung gegeben werden hinsichtlich der Wirkung, die eine Kombination von Risikofaktoren auf den Wert von Anteilen haben kann.

Der Wert der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen und ein Anleger ist ggf. nicht in der Lage, die Anteile für denselben Betrag zurückzugeben bzw. zu verkaufen, den er für diese angelegt hat. Deshalb sollten Anleger die Anlage in Anteile als eine langfristige Anlage ansehen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen die steuerlichen Konsequenzen die durch ein Anlage in die Gesellschaft entstehen, wie untenstehend beschrieben, zu berücksichtigen.

Anleger sollten beachten, dass die Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügen (sofern nicht im besonderen Teil etwas anderes bestimmt ist) und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist.

Die Wertentwicklung der Teilfonds und Anteilklassen ist gekoppelt an die Wertentwicklung der vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, die sich positiv oder negativ entwickeln können. Deshalb kann der Wert der Fondsanteile steigen oder fallen. Insbesondere kann der Nettoinventarwert der Teilfonds jederzeit unter den jeweiligen Einstandspreis fallen, was im Falle einer Veräußerung zu einem Kapitalverlust und unter ganz ungünstigen Umständen, zum Beispiel im Falle eines marktbedingten Wertverlustes aller im Portfolio enthaltenen Komponenten, zu einem Totalverlust des angelegten Kapitals führen kann. Bei den Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Für Sicherheiten, die der Gesellschaft von Kontrahenten im Zusammenhang mit Wertpapierleih-, Pensions- und OTC-Geschäften zur Minimierung des Adressenausfallrisikos gestellt werden, gelten die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Sicherheiten beim Eintritt des Verwertungsfalls wertlos sein können bzw. bis zum Zeitpunkt der Verwertung ihren Wert vollständig verlieren können. Es besteht daher das Risiko, dass der bei der Verwertung der Sicherheiten zu erzielende Betrag nicht zur Erfüllung aller Ansprüche der Anteilsinhaber ausreicht bzw. dass Anleger einen Totalverlust in Bezug auf ihre Anlage erleiden.

Eine Anlage in die Anteile sollte nicht ohne gründliche Abwägung der nachfolgend beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren erfolgen.

10.2 Die folgenden Risikofaktoren gelten für alle Teilfonds

Zuteilung von Fehlbeträgen unter den Anteilklassen eines Teilfonds: Das Recht von Gläubigern zur Partizipation an den Vermögenswerten der Gesellschaft ist auf (etwaige) Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds beschränkt. Alle Vermögenswerte eines Teilfonds stehen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Teilfonds zur Verfügung, ungeachtet der unterschiedlichen Beträge, die zur Zahlung in Bezug auf die verschiedenen Anteilklassen vorgesehen sind (wie im besonderen Teil zum Teilfonds aufgeführt). Reichen z.B. (i) bei einer Abwicklung der Gesellschaft oder (ii) der Auflösung eines Teilfonds die von der Gesellschaft aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen von dem entsprechenden Teilfonds zu tragenden Verbindlichkeiten) vereinnahmten Beträge nicht zur vollständigen Zahlung des in Bezug auf

alle Anteilklassen des entsprechenden Teilfonds zahlbaren Rücknahmebetrags aus, sind alle Anteilklassen des entsprechenden Teilfonds gleichrangig und die Erlöse des entsprechenden Teilfonds werden anteilmäßig an die Anteilhaber dieses Teilfonds zum auf die Anteile jedes Anteilhabers eingezahlten Betrag ausgeschüttet. Die entsprechenden Anteilhaber haben keine weiteren Rechte auf Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile oder Ansprüche gegenüber anderen Teilfonds oder Vermögenswerten der Gesellschaft. In der Praxis tritt die gegenseitige Haftung zwischen Klassen voraussichtlich nur dann ein, wenn die in Bezug auf eine Klasse zu zahlenden Gesamtbeträge die fiktiv dieser Klasse zugeordneten Vermögenswerte des Teilfonds, d.h. die von der Gesellschaft aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds eventuell vereinnahmten Beträge (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstiger von diesem Teilfonds zu tragenden Verbindlichkeiten), die zur Finanzierung von Zahlungen in Bezug auf diese Klasse bestimmt oder anderweitig dieser Klasse zuzuordnen sind, übersteigen. Eine solche Situation könnte z.B. bei einem Zahlungsausfall einer Swap-Gegenpartei in Bezug auf das Vermögen des entsprechenden Teilfonds eintreten. Unter diesen Umständen können die fiktiv einer anderen Klasse desselben Teilfonds zugeordneten verbleibenden Vermögenswerte eines Teilfonds für die Erfüllung dieser Zahlungen herangezogen und dementsprechend nicht zur Zahlung anderer, von dieser Klasse sonst zu zahlender Beträge verwendet werden.

Bewertung der Sicherheiten (Collateral Management): Der Kontrahent von Wertpapierleihgeschäften oder OTC-Geschäften kann Sicherheiten in Form von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren gemäß den anwendbaren Vorschriften leisten. Es besteht jedoch ein allgemeines operationelles Risiko, dass die Sicherheiten aufgrund eines Versagens von internen Prozessen, Einzelpersonen oder Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass aufgrund fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen seitens der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle dem Teilfonds der Zugang zu seinen Sicherheiten verwehrt wird.

Obwohl die Sicherheiten regelmäßig einer Liquiditätsanalyse unterzogen werden, kann es aufgrund von Marktstörungen nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise ein Teil der Sicherheiten weniger flüssig wird oder sich verschlechtert.

Die rechtliche Behandlung der Verwahrung oder Verwaltung der Sicherheiten kann Änderungen erfahren und zu rechtlichen Einschränkungen führen, die die rechtliche Lage der Gesellschaft schwächen können.

Gesellschaften mit geringer Kapitalisierung: Bestimmte Teilfonds legen überwiegend in kleinen und mittelgroßen Unternehmen an. Anlagen in Wertpapieren kleinerer, weniger bekannter Gesellschaften beinhalten ein höheres Risiko und die Möglichkeit einer größeren Kursvolatilität als Anlagen in größeren und bekannteren Unternehmen. Der Wert der Aktien kleiner Unternehmen kann unabhängig von den Aktienkursen von Großunternehmen und den bekannten Börsenindizes schwanken. Gründe dafür sind beispielsweise die ungewisseren Wachstumsaussichten dieser kleineren Unternehmen, die geringere Liquidität der Märkte für die Aktien solcher Unternehmen und die größere Anfälligkeit solcher Aktien bei Änderungen der Marktlage. So ist zum Beispiel mit kleinen und begrenzten Produktlinien, Märkten, Vertriebswegen und Finanz- und Managementressourcen ein höheres Geschäftsrisiko verbunden.

Interessenkonflikte: Die Commerzbank AG und/oder verbundene Unternehmen können als Derivate-Kontrahent, Wertpapierleihe-Kontrahent, Vertriebsstelle, Anlageverwalter, Market Maker und/oder Unterverwahrstelle der Gesellschaft auftreten. Die Commerzbank AG oder das verbundene Unternehmen in einer der vorstehend aufgeführten Funktionen, der Verwaltungsrat, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Anteilhaber, sonstige Anlageverwalter, der Derivate-Kontrahent, der Wertpapierleihe-Kontrahent, die Vertriebsstelle oder ein Market Maker können jeweils Aktivitäten verfolgen, die möglicherweise zu Interessenkonflikten führen, u.a. Finanz- oder Banktransaktionen mit der Gesellschaft oder die Anlage und der Handel mit Anteilen, sonstigen Wertpapieren oder Vermögenswerten, die im Vermögen des Teilfonds gehalten werden (einschließlich dem Verkauf an die und dem Kauf von der Gesellschaft).

Im Namen der Teilfonds getätigte Derivatetransaktionen oder -kontrakte werden nicht an einer Börse gehandelt. In diesem Fall werden die Preise von der für den Handel mit Derivaten zuständigen Einheit innerhalb des Geschäftsbereichs Corporates & Markets der Commerzbank AG festgelegt. Deshalb ist die Entstehung potenzieller Interessenkonflikte nicht auszuschließen. Der Kontrahent kann zur Bewertung solcher Derivategeschäfte oder -kontrakte verpflichtet sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft dienen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Commerzbank-

Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder Commerzbank-Konzernangehörige im Hinblick auf seine jeweiligen Pflichten und Aufgaben verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilinhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Die Commerzbank AG verpflichtet sich in Bezug auf ihre jeweiligen Obliegenheiten und Pflichten, zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um solche potenziellen Interessenkonflikte in Bezug auf ihre jeweiligen Obliegenheiten und Pflichten auf faire Art und Weise beizulegen und um sicherzustellen, dass die Interessen des Teilfonds und seiner Anleger nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass Interessenabweichungen oder –konflikte angemessen gehandhabt werden können. Er geht davon aus, dass der jeweilige Vertragspartner die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzt und für diese Dienstleistungen nur marktübliche Kosten für die Gesellschaft entstehen, die auch entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

Konzentrationsrisiko: Jeder Teilfonds ist so konzipiert, dass seine Risiken durch Verteilung der Anlagen auf Vermögenswerte verschiedener Emittenten gestreut werden und gleichzeitig eine Konzentration auf einzelne Emittenten vermieden wird. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass unter bestimmten Umständen das Risiko in Bezug auf ein einzelnes Unternehmen relativ hoch sein kann. Wenn ein Teilfonds seine Anlagen auf bestimmte Märkte, Länder, Regionen oder Anlagearten konzentriert, erlaubt eine solche Konzentration definitionsgemäß nicht dasselbe Maß an Risikostreuung über verschiedene Märkte hinweg, wie dies bei weniger konzentrierten Anlagen möglich wäre. Deshalb ist ein Teilfonds insbesondere von der Entwicklung dieser Anlagen oder von einzelnen oder zusammenhängenden Märkten, Ländern, Regionen oder Unternehmen abhängig, die Teil dieser Märkte sind. Die durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen werden jedoch jederzeit beachtet. Sollten externe Ereignisse zu einem passiven Verstoß gegen anwendbare Anlagebeschränkungen führen, werden in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Gesetzes von 2010 Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Folgen von Abwicklungsverfahren: Kann die Gesellschaft (gleich aus welchem Grund) ihre Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen bzw. ist sie nicht in der Lage, ihre Schulden zu bezahlen, können Gläubiger einen Antrag auf Abwicklung der Gesellschaft stellen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann Gläubiger (einschließlich Swap-Gegenparteien) berechtigen, Verträge mit der Gesellschaft zu kündigen (einschließlich der Vermögenswerte des Teilfonds) und eine Entschädigung für durch diese vorzeitige Beendigung entstehenden Verluste zu verlangen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann (i) zu einer Auflösung der Gesellschaft und der Veräußerung ihrer Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte aller Teilfonds), (ii) zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen des ernannten Liquidators oder sonstigen Insolvenzverwalters, (iii) zur Befriedigung gesetzlich vorrangiger Ansprüche und (iv) zur Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (in dieser Rangfolge) führen, bevor Überschüsse an die Anteilinhaber der Gesellschaft ausgeschüttet werden.

Das Risiko der Gegenpartei ist das Ausfallrisiko der Derivate-Gegenpartei, das bei börsengehandelten Derivaten generell geringer ist als bei privat ausgehandelten Derivaten ("over the counter derivatives", "OTC-Derivate", außerbörslich). Die Verwaltungsgesellschaft muss die Kreditwürdigkeit von jeder Gegenpartei bei privat ausgehandelten Derivaten zur Bewertung des potenziellen Gegenpartei-risikos berücksichtigen. Sofern die Gesellschaft beabsichtigt Derivatetransaktionen zu tätigen, ist häufig die Commerzbank AG Kontrahent dieser Geschäfte. In diesem Fall ergibt sich für die Gesellschaft das Risiko, dass die Commerzbank AG oder eine andere Gegenpartei ausfällt und ihren Verpflichtungen, Zahlungen gegenüber der Gesellschaft zu leisten, nicht mehr nachkommen kann. Sofern die Commerzbank AG auch Kontrahent bei Wertpapierleihgeschäften ist, besteht das Risiko im Falle eines Ausfalls der Commerzbank AG, dass eine Rücklieferung der Wertpapiere bei Kündigung des Wertpapierleihgeschäftes nicht erfolgen kann. Das Risiko der Gegenpartei kann jederzeit durch von der Gegenpartei gestellte Sicherheiten in Form von Bargeld oder liquiden Wertpapieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften reduziert werden. Der zu liefernde Sicherheitsbetrag entspricht mindestens dem Wert, der das Risikolimit der betreffenden Gegenpartei übersteigt. Dennoch kann ein Wertverlust im Falle des Zahlungsausfalls der Gegenpartei trotz einer anschließenden Verwertung der Sicherheiten nicht ausgeschlossen werden. Die verwerteten Sicherheiten könnten einen Verlust aufgrund unvorhergesehener Marktverhältnisse nicht

kompensieren, da dieser den mit den spezifischen Sicherheiten verbundenen Risiken unterliegt.

Länder- und Transferrisiken: Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds Zahlungen trotz Zahlungsfähigkeit des Emittenten des betreffenden Wertpapiers oder anderer Vermögenswerte überhaupt nicht oder nur zum Teil erhält. Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige rechtliche Veränderungen könnten beispielsweise in dieser Hinsicht relevant sein.

Kreditrisiko: Der Teilfonds darf in Anleihen und andere Schuldtitel anlegen. Schuldtitel unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent im Hinblick auf Kapital und Zinszahlungen in Zahlungsverzug geraten könnte. Außerdem unterliegen Schuldtitel der Preisvolatilität die durch Faktoren wie Zinssatzsensitivität, Wahrnehmung des Markts hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten und allgemeine Marktliquidität und -schwankungen beeinflusst wird.

Währungsrisiken und Zinssätze: Teilfonds, die auf eine Fremdwährung lauten oder die sich auf einen Basiswert beziehen, der auf eine Fremdwährung lautet, oder wenn die Auszahlung in einer Fremdwährung erfolgt, besteht ein Schwankungsrisiko der Devisenkurse, was die Gesamterträge der Teilfonds nachteilig beeinflussen kann. Gleiches gilt für vertragliche Dienstleistungen, deren Vergütung in einer anderen Währung erfolgt als die des Teilfonds und Wechselkursen ausgesetzt ist, was mehr oder weniger zu einer Verteuerung der Dienstleistungen führen kann.

Der Markt für Schuldtitel wird durch die Wirtschafts- und Marktlage, Zinssätze, Devisenkurse und Inflationsraten in Europa und anderen Industrieländern beeinflusst, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ereignisse in Europa oder anderenorts keine Marktschwankungen verursachen oder dass eine solche Volatilität den Wert von Wertpapieren nicht nachteilig beeinflussen wird.

Verwahrstellenrisiko: Das Verwahrstellenrisiko entsteht dadurch, dass dem Teilfonds zu seinem Nachteil im Insolvenzfall oder aufgrund von Fahrlässigkeit, absichtlicher Pflichtverletzung oder betrügerischen Machenschaften seitens der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle der Zugang zu verwahrten Kapitalanlagen oder Sicherheiten ganz oder teilweise verwehrt werden kann. Die Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere wenn diese im Ausland erfolgt, ist mit einem Verlustrisiko aus dem anwendbaren Insolvenzrisiko und einer etwaigen Verletzung der Sorgfaltspflicht oder Fehlverhalten durch die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle verbunden. Die Verwahrstelle und der Verwalter sind Körperschaften derselben Gruppe. Interessenkonflikte können im Zusammenhang mit der Ernennung von BNP Paribas Securities Services als Verwahrstelle auftreten, wie im Abschnitt "11 Verwahrstelle" beschrieben wird.

Derivate: Derivate sind hochspezialisierte Instrumente, deren Einsatz nicht nur ein Verständnis über das Basisinstrument erfordert, sondern auch über das Derivat selbst. Der Einsatz und die Komplexität von Derivaten verlangt die Einrichtung von adäquaten Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen, die Fähigkeit, das Risiko zu bewerten, das einem Fonds durch den Einsatz von Derivaten entsteht und die Fähigkeit, Kurs-, Zinssatz- oder Wechselkursschwankungen korrekt vorherzusagen. Der Einsatz von Derivaten umfasst das Risiko, den Kurs falsch zu bewerten oder Derivate aufgrund ihrer Komplexität ungenau zu bewerten. Derivate folgen nicht immer vollständig oder nah dem Wert des Vermögenswerts, auf dem sie basieren. Der Einsatz von Derivaten durch den Fonds ist daher ggf. nicht immer zur Erreichung des Anlageziels und der Anlagepolitik geeignet und könnte sogar das Gegenteil erzielen.

Auflösung oder Verschmelzung: Gemäß der Satzung ist es möglich, einen Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen nach Teil I des Gesetzes von 2010 oder einem anderen Teilfonds innerhalb solch eines Organismus für gemeinsame Anlagen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Konzentration in bestimmten Ländern: Wenn ein Teilfonds in Unternehmen aus einem Land oder einer Region investiert oder Risiken in Bezug auf diese Unternehmen ausgesetzt ist, kann aus dieser Konzentration eine gesteigerte Abhängigkeit von ungünstigen gesellschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen in dem betreffenden Land oder der Region entstehen. Das Gleiche gilt, wenn der Teilfonds in bestimmte Produkte, Waren, Rohstoffe oder andere Vermögensgegenstände investiert, die in einem bestimmten Land oder einer Region hergestellt, gefördert oder auf eine andere Weise geschaffen werden.

Währungs gesicherte Anteilklassen: Auch wenn die Gesellschaft möglicherweise versuchen wird, die Währungsrisiken für bestimmte Teilfonds abzusichern, gibt es keine Garantie dafür, dass sie damit erfolgreich sein wird, so dass es zu Abweichungen zwischen der Währungsposition eines Teilfonds

und der währungsgesicherten Anteilklasse kommen kann. Die Währungssicherungsstrategien können unabhängig davon verfolgt werden, ob der Wert der Basiswährung gegenüber der Währung der abgesicherten Anteilklasse fällt oder steigt. Wenn derartige Kurssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie die Inhaber der betreffenden Anteilklasse zwar weitgehend gegen eine Abwertung der Basiswährung gegenüber der Währung der Anteilklasse absichern, andererseits aber auch verhindern, dass die Anteilhaber von der Aufwertung der Basiswährung profitieren.

Zinsänderungsrisiko: Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt i.d.R. der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Schlüsselpersonenrisiko: Aktiv verwaltete Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitpunkt sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements bzw. die personelle Zusammensetzung des Allokationsgremiums kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko: Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Teilfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem betreffenden Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Börsennotierung: Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass eine Börsennotierung, die die Gesellschaft beantragt hat, erreicht und/oder aufrechterhalten wird bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben. Ferner kann der Handel mit den Anteilen an einer Börse gemäß den Regeln dieser Börse aufgrund von Marktbedingungen ausgesetzt werden, und Anleger können ihre Anteile u.U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Liquiditätsrisiko: Liquiditätsrisiken treten auf, wenn bestimmte Vermögenswerte schwierig zu erwerben bzw. zu veräußern sind. Bei großen Transaktionen oder wenn die Märkte teilweise illiquide sind, ist es ggf. nicht möglich, von der Gesellschaft gehaltene Vermögenswerte aufzulösen oder im Fall von Derivaten eine Transaktion auszuführen bzw. eine Position bei einem günstigen Kurs glattzustellen.

Marktrisiken: Diese Risiken sind von allgemeiner Art und betreffen alle Anlagearten; der Wert eines bestimmten Marktes kann sich so ändern, dass er für die Interessen eines Teilfonds nachteilig ist.

Negatives Zinsänderungsrisiko: Die Gesellschaft investiert Bargeld des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken im Namen des Fonds. Ein für diese Bankeinlagen teilweise vereinbarter Zinssatz entspricht der europäischen Interbank Offered Rate (EURIBOR) abzüglich einer gewissen Marge. Falls EURIBOR unter die vereinbarte Marge sinkt, kann ein negativer Zinssatz zum Nachteil des Fonds entstehen. Daher können Bankeinlagen je nach Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank einen negativen Zinssatz erreichen.

Politische Faktoren und Anlagen in Emerging Markets und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten: Emerging Markets sind meist ärmere oder weniger weit entwickelte Länder, deren Wirtschaft und/oder

Kapitalmärkte weniger weit entwickelt ist bzw. sind und in denen Aktien- und Wechselkurse stärkeren Schwankungen unterliegen. Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rückkauf kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z.B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden. Diese Risiken können bei Anlagen in oder in Bezug auf Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten verstärkt gegeben sein. Darüber hinaus sind lokale Depotdienstleistungen in vielen Nicht-OECD-Ländern und Emerging Markets weiterhin unterentwickelt, und der Handel in diesen Märkten ist mit Transaktions- und Verwahrisiken verbunden. Unter bestimmten Umständen erhält ein Teilfonds möglicherweise Teile seines Vermögens nicht zurück bzw. verzögert sich die Wiederbeschaffung von Teilen seines Vermögens. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für größere Märkte der Fall ist.

Außerdem sind die Wertpapiermärkte von Emerging Markets oder Nicht-OECD-Ländern nicht so groß wie etabliertere Wertpapiermärkte und weisen deutlich niedrigere Börsenumsätze auf, was zu mangelnder Liquidität und starken Kursschwankungen führt. Die Marktkapitalisierung und Börsenumsätze können sich in hohem Maße auf einige wenige Emittenten aus einer begrenzten Zahl von Branchen konzentrieren, und es kann eine hohe Konzentration im Hinblick auf Anleger und Finanzintermediäre geben. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Zeitpunkt und die Preise auswirken, zu denen ein Teilfonds Wertpapiere kauft oder verkauft.

Möglicher Verlust der Anlage: Sofern nicht im besonderen Teil ausdrücklich auf eine Kapitalabsicherung hingewiesen wird, sollten sich potenzielle Anleger bewusst sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft in unterschiedlichem Maße mit Risiken einschließlich eines möglichen Kapitalverlusts verbunden sein kann. Potenzielle Anleger sollten sich über die Risiken, die mit den einzelnen Teilfonds verbunden sind, und über die allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in verschiedenen Instrumenten, Währungen und geographischen Gebieten informieren.

Stimm- und sonstige Rechte: Die Gesellschaft informiert die im Anteilsregister eingetragenen Anteilinhaber über Stimm- und sonstige Rechte. Wenn ein Anleger über die Vertriebsstelle in Anteile investiert oder über eine Clearingstelle oder einen zwischengeschalteten Erwerber Rechte an Anteilen besitzt, wird dieser Anteilinhaber im Allgemeinen nicht im Anteilsregister geführt. In diesem Fall erfolgt üblicherweise eine Information durch die depotführende Stelle des Anteilinhabers, auf die die Gesellschaft keinen unmittelbaren Einfluss hat. Bei der Ausübung von Stimm- oder sonstigen Rechten, kann eine unterlassene Weiterleitung der Information gegenüber dem Anteilinhaber durch die depotführende Stelle daher unter Umständen dazu führen, dass diese Rechte durch den Anteilinhaber nicht wahrgenommen werden können.

Aufsichtsrechtliches Risiko: Der Prospekt wurde in Übereinstimmung mit den derzeit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften verfasst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Teilfonds und deren Anlagepolitik und Anlageziele ggf. von künftigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen und Beschränkungen betroffen sein werden.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Benchmark-Verordnung): Wenn die Bezugsgrundlage für den jeweiligen Teilfonds Indizes im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes sind, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Benchmark Verordnung). Die Verordnung sieht vor, dass Indizes, die Bezugsgrundlage für die Wertentwicklung eines Fonds sind und deren Administratoren bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. Wenn der Index von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt ist, ist dieser nach Zulassung in ein von der European Securities and Markets Authority (ESMA) geführtes Register einzutragen. Referenzwerte und Administratoren von Drittländern werden in einem gesonderten Register geführt. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Verkaufsprospektes waren die von den Teilfonds verwendeten Indizes und Administratoren noch nicht registriert. Für die Registrierung wurde eine Übergangsfrist gewährt, die am 01.01.2020 endet. Sollten EU-Administratoren keine Zulassung beantragen oder diese nicht erhalten und nicht registriert werden ist eine Weiterverwendung der Indizes nicht mehr möglich. Es besteht das Risiko, dass sich das mit dem Erwerb verfolgte Ziel der Investition in bestimmte Indizes über das Ende der Übergangsfrist hinaus nicht realisieren lässt.

Die Gesellschaft hat einen Notfallplan erstellt, in dem sie Maßnahmen für den Fall formuliert hat, dass

sich ein Index wesentlich ändert oder eingestellt wird und orientiert sich in der Vertragsbeziehung mit ihren Kunden an diesen Plänen. Sofern vergleichbare Indizes als Referenzwert verwendet werden können, kann ein Austausch des Index die Folge sein. Den Notfallplan können die Anleger bei der Gesellschaft kostenlos zum Einsehen anfragen.

Beschränkungen bezüglich Auslandsinvestitionen: Einige Länder verbieten Investitionen durch ausländische Unternehmen wie z. B. die Gesellschaft oder erlassen diesbezüglich erhebliche Beschränkungen. Beispielsweise schreiben bestimmte Länder vor, dass Anlagen durch ausländische Personen vorab durch die Regierung genehmigt werden müssen, oder sie begrenzen den Betrag, den ausländische Personen anlegen können, oder beschränken die Beteiligung ausländischer Personen an einem Unternehmen auf eine bestimmte Wertpapierkategorie, deren Bedingungen möglicherweise weniger vorteilhaft sind als die von Wertpapieren des betreffenden Unternehmens, die von den eigenen Staatsangehörigen erworben werden dürfen. Bestimmte Länder schränken möglicherweise Anlagemöglichkeiten in bestimmten Emittenten oder Branchen ein, die für das nationale Interesse als wichtig erachtet werden. Die Art und Weise, wie ausländische Anleger in Unternehmen in bestimmten Ländern investieren dürfen, und Einschränkungen solcher Anlagen können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit eines Teilfonds auswirken. Beispielsweise kann es in bestimmten Ländern Vorschrift sein, dass ein Teilfonds zunächst über einen ortsansässigen Broker oder ein anderes ortsansässiges Unternehmen investiert und die Aktienkäufe dann auf den Namen des Teilfonds umregistrieren lässt. Eine solche Umregistrierung ist in einigen Fällen vielleicht nicht rechtzeitig möglich, so dass sich eine Verzögerung ergibt, während der dem Teilfonds bestimmte Anlegerrechte, einschließlich des Dividendenanspruchs oder des Rechts, über bestimmte Kapitalmaßnahmen informiert zu werden, verwehrt werden. Es ist auch möglich, dass ein Teilfonds eine Kauforder erteilt, aber anschließend bei der Umregistrierung darauf hingewiesen wird, dass die zulässige Zuteilung an ausländische Anleger bereits vollständig ausgeschöpft ist, so dass der Teilfonds nicht in der Lage ist, die gewünschte Anlage zu diesem Zeitpunkt zu tätigen. In bestimmten Ländern kann es erhebliche Einschränkungen geben, was die Fähigkeit eines Teilfonds betrifft, Anlageerträge, Kapital oder den Erlös aus Wertpapierverkäufen zurückzuführen. Verzögerungen bei der Erteilung erforderlicher staatlicher Genehmigungen für die Kapitalrückführung oder die Verweigerung solcher Genehmigungen sowie die Anwendung von Anlagebeschränkungen auf einen Teilfonds können sich nachteilig auf diesen auswirken. Mehrere Länder haben die Gründung geschlossener Investmentgesellschaften zugelassen, um indirekte Anlagen ausländischer Investoren an ihren Kapitalmärkten zu ermöglichen. Möglicherweise können Anteile an bestimmten geschlossenen Investmentgesellschaften zeitweise nur zu Marktpreisen erworben werden, die einen Aufschlag auf den Nettoinventarwert beinhalten. Erwirbt ein Teilfonds Anteile an einer geschlossenen Investmentgesellschaft, so tragen die Anteilinhaber ihren proportionalen Anteil an den Aufwendungen der Gesellschaft (einschließlich Managementgebühren) und indirekt an den Aufwendungen der geschlossenen Investmentgesellschaft.

Getrennte Haftung der Teilfonds: Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zwar eine getrennte Haftung der Teilfonds vor. Dies unterliegt jedoch insbesondere in Bezug auf die Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten einem eventuellen Rechtsrisiko. Dementsprechend steht nicht zweifelsfrei fest, ob die Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft nicht doch für Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft haften. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine derartigen bestehenden oder möglicherweise bestehenden Verbindlichkeiten der Teilfonds der Gesellschaft bekannt.

Abwicklungsrisiko: Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Zeichnung und Rückkauf von Anteilen: Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung und des Rückkaufs von Anteilen gewähren der Gesellschaft Spielräume bezüglich der Anzahl von Anteilen, die an einem Geschäftstag zur Zeichnung und zum Rückkauf zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann die Gesellschaft in Verbindung mit solchen Einschränkungen die Zeichnung oder den Rückkauf verschieben oder anteilmäßig durchführen. Bei verspätetem Eingang von Zeichnungs- oder Rückkaufsanträgen kommt es außerdem zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rückkaufsdatum. Diese Verschiebungen oder Verzögerungen können zu einer nur teilweisen Ausführung von Aufträgen oder zu einer Verringerung des Rückkaufbetrags führen.

Die Risiken des Börsenhandels: Beim Handel der Fondsanteile an der Börse ("Sekundärmarkt") hängt der Börsenpreis der Anteile der Teilfonds nicht nur von der Entwicklung der im Fondsvermögen

enthaltenen Anlagen ab. Vielmehr wird der Kurs der Fondsanteile ebenso durch die Angebots- und Nachfragesituation an der Börse beeinflusst. Somit kann sich der Börsenpreis der Anteile auch allein aufgrund von Marktgegebenheiten, psychologischen oder sogar irrationalen Stimmungen, Meinungen und Gerüchten an der Börse negativ oder positiv entwickeln.

Die Verpflichtung des Market Makers, Liquidität bereitzuhalten, ist auf bestimmte Mengen (Mindestquotierungsvolumen) zu maximalen Preisspannen begrenzt. Die minimale Einstelldauer von Nachfrage- und Angebotspreisen erstreckt sich in der Regel nicht über die gesamte effektive Handelszeit der jeweiligen Börse. Dies kann für kurze Zeit zu einer Unterbrechung der Kurseinstellung führen. Dadurch kann es zu Orderausführungen kommen, die nicht den festgelegten Qualitätskriterien der jeweiligen Börse entsprechen.

Volatilität: Die Volatilität eines Wertpapiers (oder eines Wertpapierkorbes) ist das Maß für die relative Schwankungsbreite und damit für das Kursrisiko eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Sie wird mithilfe statistischer Streuungsmaße wie Varianz oder Standardabweichung auf der Basis historischer Werte gemessen. Die historische Volatilität bietet allerdings keine Gewähr für das Maß der zukünftigen Volatilität. Angaben hierzu beruhen ausschließlich auf Schätzungen, die sich im Nachhinein als falsch erweisen können. Anleger tragen das Risiko, dass die tatsächliche Volatilität die angegebene Volatilität übersteigt.

Eine Volatilität von 30 Prozent innerhalb eines Jahres bedeutet, dass der Preis des Fondsanteils in diesem Zeitraum durchschnittlich zwischen 70 und 130 Prozent des aktuellen Preises geschwankt hat. Je höher die Volatilität, desto größeren Schwankungen unterlag der Anteil am Teilfonds in der Vergangenheit – und desto riskanter ist eine Investition. **Anleger sollten deshalb beachten, dass der jeweilige Teilfonds je nach Risikoeinstufung aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen kann, d.h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Wertveränderungen nach oben und nach unten unterworfen sein.**

Volatilitätsderivate: Volatilitätsderivate basieren auf einem zugrundeliegenden Aktienkorb. Teilfonds können Volatilitätsderivate (Volatilitätsmechanismus) einsetzen, um das Volatilitätsrisiko zu erhöhen oder zu senken und so - basierend auf einer Einschätzung der erwarteten Entwicklung der zugrundeliegenden Wertpapiermärkte - eine Anlageauffassung in Bezug auf die Veränderung der Volatilität zum Ausdruck zu bringen. Wenn man beispielsweise mit einer erheblichen Veränderung der Marktbedingungen rechnet, ist eine Zunahme der Volatilität von Wertpapierkursen wahrscheinlich, weil sich die Kurse den neuen Gegebenheiten entsprechend verändern werden. Der Preis von Volatilitätsderivaten kann sehr volatil sein und sich abweichend von den übrigen Vermögenswerten des Teilfonds entwickeln, was sich wiederum erheblich auf den Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds auswirken könnte.

Sonstige Risiken: Der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten hat ebenfalls das Risiko zur Folge, dass die Bewertungen von Finanzprodukten sich aufgrund verschiedener genehmigter Bewertungsmethoden (Modellrisiken) unterscheiden und die Tatsache, dass es keine absolute Korrelation zwischen den Derivateprodukten und den Basiswerten, Zinssätzen, Wechselkursen und Indizes gibt. Zahlreiche Derivate, vor allem OTC-Derivate, sind komplex und unterliegen häufig einer subjektiven Bewertung. Ungenaue Bewertungen können zu höheren Zahlungsverpflichtungen in bar an die Gegenpartei oder zu einem Verlust im Wert eines Teilfonds führen. Derivate bilden nicht immer vollständig die Wertentwicklung von Wertpapieren, Zinssätzen, Wechselkursen oder Indizes nach, die sie widerspiegeln sollen. Der Einsatz von Derivaten und anderen, besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Teilfonds kann daher unter bestimmten Umständen nicht immer für die Erzielung des Anlageziels des Teilfonds effektiv und kann sogar kontraproduktiv sein.

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann ein Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des Teilfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Optionen nicht ausgeübt werden, weil sich die Preise ihrer Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in der Höhe, in der die Preisdifferenz die eingemommene Optionsprämie übersteigt.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DAS ANLAGEZIEL EINES TEILFONDS TATSÄCHLICH ERREICHT WIRD.

11 Unternehmensinformationen

Die Gesellschaft hat nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg die Rechtsform einer "*société d'investissement à capital variable*" (SICAV). Das Unternehmensziel der Gesellschaft ist die Anlage des Vermögens im Namen der Anleger in Übereinstimmung mit Teil I des Gesetzes von 2010. Die Gesellschaft wurde am 18. März 2008 auf unbestimmte Zeit mit einem Anfangskapital von GBP 30.000 in Form von 30.000 Aktien ohne Nennwert im ersten, von der Gesellschaft aufgelegten Teilfonds gegründet. Die Gesellschaft ist unter Nummer B-137.309 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés* – R.C.S.) eingetragen. Die Satzung der Gesellschaft ("**Satzung**") wurde in Luxemburg im Mémorial, Nummer C-935, Seite 44834, am 16. April 2008, veröffentlicht. Der Sitz der Gesellschaft ist 60, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Das Mindestkapital der Gesellschaft, dessen GBP-Gegenwert EUR 1.250.000 entspricht, wurde innerhalb von 6 Monaten nach Gründung erreicht.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen, um die Liquidation der Gesellschaft vorzuschlagen. Die Hauptversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden/vertretenen Anteile einen Beschluss fassen, ein Anwesenheitsquorum ist nicht erforderlich.

Falls das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen, um die Liquidation der Gesellschaft vorzuschlagen. Ein Viertel der Stimmen von anwesenden/vertretenen Anteilen kann bei einer Hauptversammlung die Liquidation beschließen, ein Anwesenheitsquorum ist nicht erforderlich.

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für vom Teilfonds eingegangene Verpflichtungen nur mit dem Vermögen dieses Teilfonds. In der Beziehung zwischen den Anlegern gilt jeder Teilfonds als einzelne juristische Person, und Aktiva und Passiva von jedem Teilfonds werden ausschließlich nur dem Teilfonds zugeschrieben. Dies ist in Übereinstimmung mit Artikel 181 des Gesetzes von 2010.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist dem Abschnitt "Verwaltung und Management" oben zu entnehmen. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrats verwaltet.

12 Verwahrstelle

Am 1. Juli 2009 wurde BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg (ab 1. Januar 2016: 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg), als Verwahrstelle bestellt ("**Verwahrstelle**").

BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung des französischen Rechts (*société anonyme*). Ihr Hauptsitz ist in Paris (Frankreich). Am 8. Februar 2016 betrug das Aktienkapital EUR 177,453,913,--.

Die Funktion der Verwahrstelle wird von dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag und dem Prospekt geregelt. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger. Die Verwahrstelle führt die

Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft aus, sofern sie nicht gegen das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder den Prospekt verstoßen.

Die Verwahrstelle hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Auflösung von Anteilen an den Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht, dem Prospekt und den Satzungsvorschriften durchgeführt werden;
- (b) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft gemäß dem Luxemburger Recht, dem Prospekt und den Satzungsvorschriften berechnet wird;
- (c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder den Prospekt;
- (d) sicherzustellen, dass bei Geschäften, die das Vermögen des Teilfonds betreffen, jedwedes Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt wird;
- (e) sicherzustellen, dass die Erträge der einzelnen Teilfonds gemäß dem Luxemburger Recht, dem Prospekt und den Satzungsvorschriften verwendet werden;
- (f) sicherzustellen, dass die Geldflüsse der einzelnen Teilfonds ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass alle Zahlungen, die von oder auf Rechnung der Anleger bei der Zeichnung von Anteilen des jeweiligen Teilfonds getätigt wurden, eingegangen sind, und dass alle Barmittel des jeweiligen Einzelfonds in den Geldkonten dieses Teilfonds gebucht wurden.

Die Verwahrstelle verwahrt zu Gunsten jedes Teilfonds sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Finanzinstrumentenkonto verbucht werden können, das von der Verwahrstelle für Finanzinstrumente eröffnet wurde, sowie alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle tatsächlich übergeben werden können.

Sie stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die in einem Finanzinstrumentenkonto gebucht werden können, in den Büchern der Verwahrstelle in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften in einem getrennt geführten Konto gebucht werden, damit die Konten, die im Namen des Teilfonds oder der Verwaltungsgesellschaft eröffnet werden, die auf Rechnung des Teilfonds in Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Grundsätzen handelt, jederzeit eindeutig dem jeweiligen Teilfonds zugeordnet werden können;

Bei sonstigen Vermögensgegenständen prüft die Verwahrstelle das Eigentum der Teilfonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die im Auftrag des jeweiligen Teilfonds handelt, an diesen Vermögensgegenständen. Die Verwahrstelle führt ein Verzeichnis derjenigen Vermögenswerte, bezüglich welcher feststeht, dass die Teilfonds oder die Verwaltungsgesellschaft, die im Auftrag des jeweiligen Teilfonds handelt, Eigentümer sind und aktualisiert dieses Verzeichnis regelmäßig.

In Übereinstimmung mit dem zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag, verwahrt die Verwahrstelle im Namen der Anteilinhaber entweder direkt oder nach Anweisung des Verwaltungsrats über Korrespondenzbanken, Agenten, Repräsentanten oder Beauftragte der Verwahrstelle alle Wertpapiere und liquiden Vermögenswerte, die zum Vermögen der Gesellschaft gehören.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, leistet die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder erstattet den entsprechenden Betrag an den jeweiligen Teilfonds oder an die Verwaltungsgesellschaft, die im Auftrag des Teilfonds handelt. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Schaden durch ein externes Ereignis entstanden ist, das außerhalb ihrer vernünftigen Kontrolle lag, dessen Folgen trotz Vornahme aller zumutbaren Anstrengungen zu dessen Verhinderung unvermeidlich eingetreten wären.

Das primäre Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilseigner der Gesellschaft zu schützen, die gegenüber allen wirtschaftlichen Interessen den Vorrang haben. Interessenkonflikte können auftreten, wenn und soweit die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft weitere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, parallel zu der Bestellung von BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle unterhalten.

Solche weiteren Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten betreffen:

- Outsourcing / Übertragung von Middle- oder Back Office-Funktionen (z.B. Handelsabwicklung,

Position Keeping, Post-Trade-Anlagegrenzprüfung, Collateral Management, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung, Transferstellen, Fondshandelsdienstleistungen) sofern BNP Paribas Securities Services oder deren verbundene Unternehmen als Vertreter der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft handeln, oder

- Auswahl der BNP Paribas Securities Services oder ihrer verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Nebendienstleister für Fragen wie Devisenhandel, Wertpapierleihe, Brückenfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass alle Transaktionen, die sich auf solche Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle selbst und einem Unternehmen innerhalb der gleichen Gruppe der Verwahrstelle beziehen, auf unabhängige Weise und im besten Interesse der Anteilseigner ausgeführt werden.

Um mögliche Situationen von Interessenkonflikten zu bewältigen, hat die Verwahrstelle Strategien zur Verwaltung von Interessenkonflikten umgesetzt, die hauptsächlich auf Folgendes abzielen:

- Bestimmung und Analyse potenzieller Situationen von Interessenkonflikten;
- Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung der Situationen von Interessenkonflikten, sowohl durch:
 - die Anwendung von dauerhaften Maßnahmen zur Bewältigung der Interessenkonflikte wie bspw. die Trennung der Aufgaben, die Trennung der Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;
 - die Umsetzung einer Einzelfallverwaltung (Case-by-case-Management) um i) geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, wie die Erstellung einer neuen Beobachtungsliste, die Einführung von neuen Informationsschranken (Chinese-Wall-Modell; d.h. durch eine funktionale und hierarchische Abgrenzung der Aufgaben der Verwahrstelle von anderen Tätigkeiten); die Gewährleistung, dass Transaktionen auf eine unabhängige und objektive Weise und/oder anhand der Information der betroffenen Anteilseigner der Gesellschaft vorgenommen werden oder (ii) die Ausführung derjenigen Tätigkeiten abzulehnen, die zur Entstehung eines Interessenkonflikts führen;
 - die Einführung von deontologischen Richtlinien;
 - die Ausarbeitung einer Aufstellung von Interessenkonflikten, die die Schaffung eines Katalogs von dauerhaften Maßnahmen ermöglicht, deren Anwendung zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt; oder
 - die Umsetzung interner Verfahren bspw. in Bezug auf i) die Beauftragung von Dienstleistungserbringern, die Interessenkonflikte hervorrufen können, ii) neue Produkte / Tätigkeiten der Verwahrstelle, um jedwede Situation zu beurteilen, die einen Interessenkonflikt mit sich bringt.

Für den Fall, dass derartige Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich auf angemessene Weise zu bemühen, um diese Interessenkonflikte auf faire Weise beizulegen (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Pflichten und Aufgaben) und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Anteilsinhaber gebührend behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann Dritten die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft unter Beachtung der in den geltenden Gesetzen und Verordnungen und den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags festgelegten Bedingungen übertragen. Das Verfahren für die Bestellung dieser Beauftragten und deren fortwährende Überwachung hat den aufsichtsrechtlichen Qualitätsstandards zu entsprechen, einschließlich der Verwaltung etwaiger Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Bestellung ergeben sollten. Auf diese Beauftragten müssen wirksame aufsichtsrechtliche Bestimmungen (einschließlich der Mindestkapitalanforderungen, Überwachung in der betreffenden Rechtsordnung und externe regelmäßige Überprüfung) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Anwendung finden. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Beauftragung Dritter nicht berührt.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Beauftragten parallel zu der Beauftragung im Rahmen des Verwahrstellenvertrags gesonderte Handels- und / oder Geschäftsbeziehungen zu der Verwahrstelle aufnehmen möchten oder bereits unterhalten.

Um zu verhindern, dass sich derartige potenzielle Interessenkonflikte kristallisieren, hat die Verwahrstelle eine interne Organisationsstruktur umgesetzt und aufrechterhalten, wobei diese getrennten Handels- und / oder Geschäftsbeziehungen keine Auswirkung auf die Wahl der Beauftragten oder die Überwachung der Tätigkeit der Beauftragten im Rahmen des entsprechenden Beauftragungsvertrags haben.

Eine Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten für die Verwahrungsaufgaben ist auf der Website:

http://securities.bnpparibas.com/files/live/sites/portal/files/contributed/files/Regulatory/Ucits_delegates_EN.pdf erhältlich.

Diese Liste muss regelmäßig aktualisiert werden. Aktualisierte Informationen über die Verwahrungspflichten der Verwahrstelle, die Beauftragungen und Unterbeauftragungen, einschließlich einer vollständigen Liste aller (Unter)beauftragten und mögliche Interessenkonflikte können kostenlos und auf Anfrage bei der Verwahrstelle angefordert werden.

Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle mit einer an jene gerichteten schriftlichen Mitteilung und einer Frist von neunzig (90) Tagen von ihren Tätigkeiten entbinden. Ebenso kann die Verwahrstelle ihre Tätigkeit mit einer an die Gesellschaft gerichteten schriftlichen Mitteilung und einer Frist von neunzig (90) Tagen einstellen. In diesem Fall muss eine neue Verwahrstelle benannt werden, die die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Die Verwahrstelle erhält für die geleisteten Dienstleistungen eine monatlich nachträglich zahlbare Gebühr auf Basis des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle berechtigt, die Erstattung der von ihr ausgelegten Kosten und Gebühren, die sie an Korrespondenzbanken in anderen Ländern gezahlt hat, zu verlangen.

13 Verwaltungsgesellschaft

Nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 hat die Commerz Funds Solutions S.A. als Verwaltungsgesellschaft ("**Verwaltungsgesellschaft**") bestellt.

Commerz Funds Solutions S.A. ist eine *société anonyme* nach Luxemburger Recht mit Sitz in 25, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 5. Juni 2008 in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als "*société de gestion*" gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Schaffung und Verwaltung von i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") und ii) Alternative Investmentfonds ("AIF") und andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die vorgenannten Richtlinien fallen. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf die Verwaltung von OGAW und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 in Bezug auf die Verwaltung von AIF.

Die überarbeitete Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim R.C.S. (Handelsregister) hinterlegt und am 19. Oktober 2015 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist im R.C.S. unter Nummer B-139.351 eingetragen.

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft betrug zum 31. Juli 2012 EUR 5.000.000.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ihre Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Commerzbank AG.

Das Ziel der Verwaltungsgesellschaft ist die Errichtung, die Verwaltung und das Management von Investmentfonds in Luxemburg. Sie darf im Namen eines Investmentfonds und dessen Anteilen/Anteilhabern die Verwaltung und das Management durchführen, inklusive dem Kauf, dem Verkauf, der Zeichnung und dem Tausch von Wertpapieren, und kann alle direkten oder indirekten Rechte am Vermögen des Investmentfonds ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Erbringung der Dienstleistungen für die Gesellschaft eine monatlich nachträglich zahlbare Vergütung, die auf der Basis des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds beruht.

Neben der Gesellschaft, verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit u.a. auch alle bestehenden Teilfonds der ComStage, SICAV, alle bestehenden Teilfonds der Bank of China International (BOCI)

Commerzbank SICAV sowie den Commerzbank Aktientrend Deutschland, Commerzbank Rohstoff Strategie, CBK € 12,5 Corporate Bond Fund, Europe SectorTrend UCITS ETF sowie Europa One, Dynamic Vario Protect, Garant Dynamic, Commerzbank Flexible Volatility Strategy Fund und CBK Wertsicherungsfonds plus. Die Verwaltungsgesellschaft erbringt die kollektive Vermögensverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland und verwaltet den Commerzbank Stiftungsfonds, ComStage Alpha Dividende Plus UCITS ETF, ComStage Alpha Deutschland Dividende Plus UCITS ETF und alle bestehenden Teilfonds von ComStage 1 und ComStage Vermögensstrategie. Darüber hinaus erbringt die Verwaltungsgesellschaft die kollektive Vermögensverwaltung im Vereinigten Königreich Großbritannien und verwaltet den Commerzbank CCBI Investment Funds ICVC. Ferner verwaltet die Verwaltungsgesellschaft einen Luxemburger Spezialinvestmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert die Vergütungspolitik der Commerzbank AG, die den Anforderungen der CRD IV und den branchenspezifischen Regelungen unter Berücksichtigung der lokalen und europäischen Anforderungen entsprechend der EU-Richtlinie 2009/65/EG in deren jeweils gültigen Fassung und der EU-Richtlinie 2011/61/EU sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Die strategische Ausrichtung der Vergütungspolitik der Commerzbank AG zielt auf eine markt- und leistungsorientierte Vergütung sowie auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben ab.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit und begünstigt ein solides und effektives Risikomanagement und fördert nicht das Risiko, das mit den Risikoprofilen, den Regelungen oder den Satzungsbestimmungen der Gesellschaft unvereinbar ist.

Sie entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft sowie der Investoren der Gesellschaft und beinhaltet Maßnahmen zur Verhütung von Interessenkonflikten.

Fixe und variable Vergütungsbestandteile sind in angemessener Weise ausgeglichen, wobei die fixe Vergütungskomponente einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung darstellt, um eine vollständig flexible Politik auf der Grundlage von variablen Komponenten einschließlich der Möglichkeit zu gewährleisten, die variablen Bestandteile zu reduzieren oder zu streichen.

Leistungsbezogene Vergütungsbestandteile hinsichtlich der Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds werden grundsätzlich nicht an Mitarbeiter ausgezahlt.

Das Vergütungsmodell der Commerzbank AG gewährleistet eine ergebnisorientierte Vergütung, die neben dem Gewinnbeitrag des Commerzbank-Konzerns und dessen Segmente die individuelle Leistung der Mitarbeiter berücksichtigt.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website <https://www.am.commerzbank.de/News/EditorialList.aspx?c=34929> erhältlich. Eine papierne Kopie wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Anlageverwalter

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft, unter ihrer Aufsicht und Kontrolle und auf ihre eigene Verantwortung und eigenen Kosten, einen oder mehrere Anlageverwalter für die vollständige oder teilweise, tägliche Umsetzung der Anlagepolitik von einem oder mehreren Teilfonds beauftragen. Dieser oder diese Anlageverwalter müssen durch die zuständige Aufsichtsbehörde autorisiert sein. Der oder die Anlageverwalter, die für einen Teilfonds bestellt wurden, werden in dem besonderen Teil genannt.

Vorbehaltlich der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ist der Anlageverwalter mit der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds und allen dazugehörigen Dienstleistungen beauftragt. Die Erfüllung der besagten Aufgaben muss in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Beschränkungen sowie den Grundsätzen der Anlagepolitik, -richtlinien und -ziele, die im Prospekt niedergelegt sind und durch die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft spezifiziert werden, sowie unter Beachtung der Anlagebeschränkungen erfolgen. Der Anlageverwalter ist unter der Kontrolle und der Anweisung der Verwaltungsgesellschaft berechtigt, alle Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds anzulegen und/oder zu verkaufen oder bestehende Anlagen aufzulösen.

Entsprechend dem Investmentmanagement-Vertrag verwaltet der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit dem von der Gesellschaft festgelegten Anlageziel und der Anlagepolitik die Anlage und

Wiederanlage der Vermögenswerte der Teilfonds und ist für die Platzierung von Kauf- und Verkaufsordern bei Brokern, Händlern und Gegenparteien zuständig, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen ausgewählt.

Gemäß dem Investmentmanagement-Vertrag ist der Anlageverwalter berechtigt, von der Gesellschaft eine Investmentmanagement-Gebühr zu erhalten, wie gegebenenfalls im besonderen Teil beschrieben. Eine erfolgsbezogene Vergütung kann entsprechend den im besonderen Teil vorgesehenen Bedingungen ebenfalls zahlbar sein.

Der Investmentmanagement-Vertrag kann durch die Verwaltungsgesellschaft entweder für einen, mehrere oder alle Teilfonds jederzeit gekündigt werden. Der Anlageverwalter kann den Investmentmanagement-Vertrag durch schriftliche Benachrichtigung mit einer Frist von mindestens neunzig (90) luxemburgischen Bankgeschäftstagen kündigen. Der Investmentmanagement-Vertrag kann zudem von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden, wenn die andere Partei erheblich gegen den Vertrag verstoßen hat und (falls ein derartiger Verstoß behoben werden kann) einen derartigen Verstoß nicht behebt.

Der Anlageverwalter darf nach eigenem Ermessen und auf seine Verantwortung Hilfe von externen Beratern bei der Ausführung seiner Pflichten nach dem Investmentmanagement-Vertrag suchen.

15 Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine oder mehrere Vertriebsstellen ("**Vertriebsstellen**") bestellt, die für die Vermarktung der Anteile von Teilfonds in den Vertriebsländern, in denen die Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb registriert sind, verantwortlich sind. Die Vertriebsstellen sind berechtigt weitere Vertriebsstellen für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Vertriebsländern zu bestellen ("**Untervertriebsstellen**").

Sofern im besonderen Teil nicht anders geregelt, handelt es sich bei der derzeitigen Hauptvertriebsstelle um die Commerzbank AG, Frankfurt am Main. Weitere Vertriebsstellen können von Zeit zu Zeit ernannt werden. Einzelheiten über weitere Vertriebsstellen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten in Erfahrung gebracht werden.

Die Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen sind berechtigt, für den Vertrieb der Anteile eine Verkaufsgebühr zu verlangen, auf die sie nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise verzichten können.

Als Vergütung für ihre Dienstleistungen kann die Vertriebsstelle einen Teil der Managementgebühr oder der Pauschalgebühr (All-in-Fee) erhalten. Der tatsächliche Betrag der Vertriebsgebühren, den jeder Teilfonds bezahlt, wird in den Finanzberichten veröffentlicht.

Die Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen müssen jederzeit die Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes zur Verhinderung der Geldwäsche befolgen. Gemäß den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Vorschriften, den EU-Richtlinien und den Rundschreiben der CSSF wurden die Pflichten zur Verhinderung des Einsatzes von Investmentfonds für Geldwäschewecke festgelegt. Die Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen müssen deshalb die Identität von Anlegern in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Richtlinien zur Geldwäschebekämpfung der Financial Action Task Force (FATF) feststellen. Anleger in der Gesellschaft und Empfänger von Anteilsübertragungen werden gebeten, sich auszuweisen. Die Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen bzw. die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, die Ausgabe von bzw. die Genehmigung der Übertragung von Anteilen erst dann vorzunehmen, wenn die Anleger bzw. der Empfänger der Übertragung sich zweifelsfrei ausgewiesen haben. Anteile werden ebenso erst dann zurückgenommen, wenn diese Anforderungen vollständig erfüllt wurden. In jedem Fall haften weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Gesellschaft für Zinsen, Kosten oder Schadensersatz.

Die Einhaltung der Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung der Gesetze und Vorschriften des Großherzogtums Luxemburg und der Rundschreiben der CSSF fallen unter die Pflichten der Vertriebsstellen, die unter der Aufsicht und der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft handeln, oder der Untervertriebsstellen. Von Einzelpersonen, die als qualifizierte Anleger angesehen werden, kann die Vorlage einer von einer zuständigen Stelle (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar, Polizei oder einer andere zuständigen Stelle) beglaubigten Kopie des Reisepasses oder Personalausweises verlangt werden. Handelt es sich bei Antragstellern um Unternehmen, so ist die Vorlage einer

beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und etwaige Namensänderung) oder des Gesellschaftsvertrags und der Satzung (oder gleichwertig) sowie die Angabe der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten, der Wohn- und Geschäftsadressen aller Aktionäre oder Direktoren ggf. erforderlich.

Auf das Identifizierungsverfahren kann unter folgenden Umständen verzichtet werden:

- a) bei der Zeichnung durch einen Intermediär, der als Experte des Finanzsektors betrachtet wird und in Luxemburg oder in einem Land, dessen Vorschriften zur Identifizierung von Anlegern gleichwertig zu denen des Luxemburger Rechts sind und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, wohnhaft ist, und/oder
- b) bei der Zeichnung durch eine zugelassene Niederlassung oder Tochtergesellschaft eines im Finanzsektor tätigen Unternehmens, deren Vorschriften zur Identifizierung von Anlegern gleichwertig zu denen des Luxemburger Rechts sind und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht oder die Konzernrichtlinien den Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Identifizierungsvorschriften auferlegen.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen Personen, mit Sitz in einem Land, das Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört oder das im Artikel 1 der großherzoglichen Verordnung vom 29. Juli 2008, die die Liste der "Drittstaaten mit gleichwertigen Anforderungen" im Sinne des Gesetzes von 2004 festlegt, aufgelistet ist, als Intermediäre gelten, denen Identifizierungsvorschriften auferlegt worden sind, die denen des Luxemburger Rechts gleichwertig sind.

Die Nichtbereitstellung der entsprechenden Dokumente kann dazu führen, dass der Verwaltungsrat die Unterzeichnung der Zeichnungsvereinbarung ablehnt und/oder die Zahlung der Rücknahme- oder Liquidationserlöse einbehält.

Die von der Gesellschaft in diesem Zusammenhang erfassten Daten dienen lediglich der Einhaltung der Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft akzeptieren Late Trading oder Market Timing oder ähnliche Handelsmuster. Um solche Praktiken zu vermeiden, werden Anteile zu einem unbekanntem Kurs ausgegeben und zurückgenommen und die Verwaltungsgesellschaft wird keine Zeichnungsaufträge für den entsprechenden Bewertungstag akzeptieren, wenn diese erst nach Annahmeschluss eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Kauf-, Rücknahme- oder Umtauschanträge in Bezug auf Anteile der Gesellschaft von Personen abzulehnen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen.

Einzelheiten zu den Vertriebsstellen der jeweiligen Teilfonds sind im entsprechenden Besonderen Teil aufgeführt.

16 Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle und lokale Repräsentanten

BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, wurde als zentrale Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle und Hauptzahlstelle der Gesellschaft ernannt. Für diese Dienstleistungen erhält BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, eine monatlich nachträglich gezahlte Vergütung, wie im besonderen Teil angegeben, die auf Basis des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds berechnet wird.

Die Gesellschaft hat mit mehreren Zahlstellen und/oder Repräsentanten Vereinbarungen über die Erbringung von bestimmten Verwaltungsdienstleistungen, den Vertrieb von Anteilen oder die Vertretung der Gesellschaft in Vertriebsländern abgeschlossen. Die Gesellschaft kann, wie für jeden Teilfonds individuell vereinbart, die Gebühren, die von Zahlstellen und Repräsentanten erhoben werden, tragen. Des Weiteren sind die Zahlstellen und Repräsentanten berechtigt, die Erstattung aller angemessenen Kosten, die ihnen in Verbindung mit der Erbringung ihrer entsprechenden Pflichten entstanden sind, zu verlangen.

17 Unabhängiger externer Abschlussprüfer

Ernst & Young, Société anonyme, 35E, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, wurde zum unabhängigen externen Abschlussprüfer bestellt.

18 Gemeinsame Verwaltung (Co-Management)

Für ein effektives Management und um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken, kann ein Teil oder das gesamte Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft gemeinsam mit den Vermögenswerten anderer Teilfonds der Gesellschaft oder Teilfonds anderer luxemburgischer OGA verwaltet werden (für diese Zwecke die "**Beteiligten Teilfonds**"). In den nachstehenden Absätzen bezieht sich der Begriff "Gemeinsam Verwaltete Vermögenswerte" auf alle Vermögenswerte der Beteiligten Teilfonds, die im Rahmen dieses Co-Managements verwaltet werden.

Entsprechend der Co-Managementvereinbarung können Entscheidungen im Hinblick auf den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen für die Beteiligten Teilfonds gemeinsam getroffen werden, und Anlageentscheidungen, die auf der Ebene der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte getroffen werden, wirken sich auf die Zusammensetzung des Portfolios der Beteiligten Teilfonds aus. Jeder Beteiligte Teilfonds wird einen Anteil an den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten halten, der dem Anteil seines jeweiligen Nettovermögens am Gesamtwert der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte entspricht. Bei einer Entscheidung über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Anlagen bleiben diese Quoten unverändert und alle Anlagen werden in Übereinstimmung mit diesen unveränderten Quoten auf die Beteiligten Teilfonds aufgeteilt.

Bei neuen Zeichnungen für einen der Beteiligten Teilfonds werden die Zeichnungserlöse den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten zugeteilt und der vom betreffenden Beteiligten Teilfonds gehaltene Anteil an den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten wird entsprechend der Erhöhung des Nettovermögens des Beteiligten Teilfonds modifiziert. In diesem Fall werden alle Ebenen des im Rahmen des Co-Managements gehaltenen Portfolios durch Umschichtung der betreffenden Vermögenswerte an die geänderten Quoten angepasst. Ähnlich verhält es sich bei der Rücknahme für einen Beteiligten Teilfonds, wo es erforderlich wird, einen Betrag an liquiden Vermögenswerten den Beteiligten Teilfonds zu entnehmen, der auf Basis angepasster Quoten bestimmt wird, was zur Folge hat, dass alle Ebenen des Portfolios entsprechend angepasst werden müssen. Anteilinhaber müssen sich darüber im Klaren sein, dass auch ohne Einflussnahme der zuständigen Organe der Gesellschaft oder ggf. des Anlageverwalters, das Co-Management-Verfahren zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Teilfonds führen kann, die sich aufgrund bestimmter Ereignisse bei anderen Beteiligten Teilfonds, z.B. durch Zeichnungen und/oder Rücknahmen, ergeben. So führen Zeichnungen für einen Beteiligten Teilfonds zur Erhöhung der liquiden Vermögenswerte dieses Beteiligten Teilfonds, aber Rücknahmen zu einer Abnahme der liquiden Vermögenswerte des betreffenden Beteiligten Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können allerdings über für jeden Beteiligten Teilfonds geschaffene Sonderkonten abgewickelt werden, die getrennt von den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten geführt werden. Im Fall von umfangreichen Zahlungen und Rücknahmen, die über solche Sonderkonten verbucht werden, und falls ein Teilfonds aus dem Co-Management ausscheiden sollte, verhindern solche Sonderkonten, dass Änderungen im Portfolio eines Teilfonds, die durch andere Beteiligte Teilfonds verursacht werden, sich nachteilig auf andere Teilfonds und deren Anteilinhaber auswirken können.

Wenn sich Veränderungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Portfolios eines Beteiligten Teilfonds ergeben, die durch die Rücknahme von Anteilen des Beteiligten Teilfonds oder Zahlungen von Gebühren oder Kosten, die von einem anderen Beteiligten Teilfonds verursacht wurden, bedingt sind und die zu einem Verstoß gegen die Anlagebeschränkungen dieses Beteiligten Teilfonds führen, werden die betreffenden Vermögenswerte von der gemeinsamen Verwaltung ausgeschlossen, ehe die betreffende Modifizierung vorgenommen wird.

Die gemeinsame Verwaltung von Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten erfolgt nur dann, wenn die Anlagepolitiken der Beteiligten Teilfonds miteinander vereinbar sind. Bei einer abweichenden Anlagepolitik der Beteiligten Teilfonds kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gemeinsam verfolgte Anlagepolitik restriktiver ist als die der einzelnen Beteiligten Teilfonds. Die Vermögenswerte können nur gemeinsam mit Vermögenswerten von anderen luxemburgischen OGA verwaltet werden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle tätig ist, um zu gewährleisten, dass die Verwahrstelle die Aufgaben und Pflichten nach dem Gesetz von 2010 vollständig erfüllt. Die Verwahrstelle muss die Vermögenswerte von jedem Beteiligten Teilfonds stets getrennt von denen anderer Beteiligter Teilfonds verwahren und muss jederzeit die Vermögenswerte eines jeden

Teilfonds feststellen können.

Der Verwaltungsrat oder ggf. der Anlageverwalter können jederzeit und ohne Ankündigung beschließen, dass das Co-Management beendet wird.

Anteilinhaber können jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft Informationen über den Prozentsatz der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte und über die im Rahmen des Co-Managements gemeinsam verwalteten Beteiligten Teilfonds erhalten. Den Anteilinhabern werden ebenfalls periodische Berichte zur Verfügung gestellt, in denen diese Informationen ausgeführt sind.

19 Anteile der Gesellschaft

Anteile können in Anteilklassen und mit Eigenschaften ausgegeben werden, die aus dem besonderen Teil für jeden Teilfonds ersichtlich sind, z. B. Mindestanlagebetrag, Ausschüttungspolitik, Gebühren und Währungen.

Die Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert.

Die Gesellschaft kann Namens- oder Inhaberanteile für jeden Teilfonds ausgeben, wie im besonderen Teil angegeben.

Das Eigentum wird im Fall von Inhaberanteilen anhand des Besitzes des Inhaberanteilsscheins nachgewiesen, inklusive des dazugehörigen Kupons, oder im Fall von Namensanteilen durch Eintragung im Anteilsinhaberregister. Namensanteile werden grundsätzlich ohne Anteilscheine ausgegeben. Auf Wunsch können dem Anleger Anteilscheine zugesandt werden, die normalerweise per Post, auf seine Kosten und sein Risiko innerhalb von zehn (10) luxemburgischen Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Verwahrstelle abgesandt werden. Benötigt der Anleger keinen Anteilschein, so wird ihm eine Bestätigung über den Anteilbesitz auf die oben beschriebene Weise zugestellt.

Inhaberanteile können durch Globalurkunden repräsentiert sein. Eine Übertragung von durch Globalurkunden verbrieften Inhaberanteilen erfolgt durch Einbuchung auf das von den Finanzmittlern der Anteilinhaber bei den Clearingstellen eröffnete Depot, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den Vorschriften und Verfahrensweisen der jeweiligen mit der Übertragung befassten Clearingstelle.

Anteile sind frei von Beschränkungen der Übertragbarkeit und Ansprüchen zu Gunsten der Gesellschaft.

Inhaber- und Namensanteile können auf Bruchteile von Anteilen, gerundet auf drei (3) Stellen nach dem Komma, ausgestellt werden,

Jeder Teilfonds kann ausschüttende und/oder thesaurierende Anteile auflegen, wie aus dem besonderen Teil ersichtlich. Ausschüttende Anteile berechtigen den Anleger zum Erhalt von Dividendenzahlungen, falls und wie durch die Hauptversammlung der Anteilinhaber Dividendenzahlungen beschlossen werden. Ausschüttungsbeträge werden vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile abgezogen.

Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben kein Anrecht auf Dividendenzahlungen; alle Dividenden werden in das Fondsvermögen reinvestiert.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber, an den Gewinnen und dem Ergebnis des betreffenden Teilfonds zu partizipieren.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber zu einer (1) Stimme, die er bei der Hauptversammlung der Anteilinhaber oder der gesonderten Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds selbst oder durch einen Stellvertreter wahrnehmen kann. Die Anteile gewähren weder Vorkaufs- noch Bezugsrechte. Die Anteile haben bzw. werden keine außerordentlichen Optionen oder Sonderrechte haben. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft hat in Übereinstimmung mit der Satzung das Eigentum an Anteilen für bestimmte Personengruppen oder Unternehmen eingeschränkt.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Hauptversammlungen der Anteilinhaber teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft

investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

20 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Vorausgeschickt, dass der besondere Teil keine abweichenden Angaben zur Ausgabe, Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen enthält, finden die folgenden Prinzipien Anwendung:

Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des vorliegenden Prospektes berechtigt, jederzeit Anteile eines beliebigen Teilfonds und einer beliebigen Anteilklasse auszugeben. Die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen beschließen, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall werden geleistete Zahlungen an den Zeichner zurück überwiesen, ohne dass die Gesellschaft für einen daraus entstehenden Schaden haftet.

Sowohl die Gesellschaft als auch die Verwaltungsgesellschaft dürfen, u.a. neue Anträge für einen bestimmten Zeitraum ablehnen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und/oder ihrer Anteilseigner ist, einschließlich solcher Umstände, in denen die Gesellschaft oder ein Teilfonds eine Größe erreicht hat, die, nach Ansicht des Verwaltungsrats, keine geeigneten Anlagen in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds mehr zulässt.

20.1 Ausgabe und Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsanträge werden im Auftrag des jeweiligen Anlegers durch die Vertriebsstellen, depotführenden Stellen des Anlegers, Zahl- und Informationsstellen und andere Finanzintermediäre an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages ("**Verkaufspreis**"), wie im besonderen Teil beschrieben, erwerben ("**Ausgabeverfahren**"). Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen ganz oder teilweise auf einen etwaigen Mindest- und/ oder anteilmäßigen Ausgabeaufschlag verzichten. Die geltende Frist ("**Zeichnungs- und Rücknahmeschluss**") für den Zugang von Erwerbsanträgen zum Nettoinventarwert des entsprechenden Bewertungstages können dem besonderen Teil für die Teilfonds entnommen werden. Für Anträge, die nach der dort angegebenen Frist bei der Register- und Transferstelle eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Verkaufspreises um einen Bewertungstag. Zur Gewährleistung einer pünktlichen Übermittlung an die Register- und Transferstelle, unterliegen Zeichnungen über Vertriebsstellen, depotführende Stellen des Anlegers, Zahl- und Informationsstellen und andere Finanzintermediäre ggf. einem früheren Annahmeschluss für die Übermittlung von Zeichnungsanträgen. Diese Zeiten können – falls einschlägig – bei den Vertriebsstellen, den depotführenden Stellen des Anlegers, den Zahl- und Informationsstellen und den anderen Finanzintermediäre erfragt werden.

Die Gesellschaft erlaubt Vertriebsstellen Erwerbsanträge nach dem Zeichnungs- und Rücknahmeschluss so abzuwickeln wie Erwerbsanträge vor dem jeweiligen Zeichnungs- und Rücknahmeschluss, vorausgesetzt, diese Erwerbsanträge gehen spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Zeichnungs- und Rücknahmeschlusses wie im jeweilige Besonderen Teil der Teilfonds benannt bei der Register- und Transferstelle ein und diese Erwerbsanträge werden im Auftrag der Vertriebsstelle ausgeführt mit dem Zweck des Order-Matching.

20.2 Rücknahme von Anteilen

Anleger können die Rücknahme von Anteilen über die Vertriebsstellen, depotführenden Stellen des Anlegers, die Register- und Transferstellen, Zahl- und Informationsstellen und andere Finanzintermediäre verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum einschlägigen Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag zurückzunehmen.

Rücknahmeanträge werden im Auftrag des jeweiligen Anlegers durch die Vertriebsstellen, depotführenden Stellen des Anlegers, Zahl- und Informationsstellen und andere Finanzintermediäre an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Der Rücknahmepreis berechnet sich aus dem Nettoinventarwert des entsprechenden Bewertungstages abzüglich der im besonderen Teil angegeben Rücknahmegebühr. Diese Rücknahmegebühr wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder ganz oder teilweise auf die Rücknahmegebühr verzichten und/oder diese ganz oder teilweise an die Gesellschaft für Rechnung des betroffenen Teilfonds

zahlen.

Die geltende Frist für den Zugang von Rücknahmeanträgen zum Nettoinventarwert des entsprechenden Bewertungstages kann dem jeweiligen besonderen Teil für die Teilfonds entnommen werden. Für Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Register- und Transferstelle eingehen, verschiebt sich die Abwicklung sowie die Berechnung des jeweiligen Veräußerungserlöses um einen Bewertungstag. Zur Gewährleistung einer pünktlichen Übermittlung an die Register- und Transferstelle, unterliegen bei den Vertriebsstellen, depotführenden Stellen des Anlegers, Zahl- und Informationsstellen und anderen Finanzintermediären eingereichte Anträge ggf. einem früheren Annahmeschluss. Diese Zeiten können – falls einschlägig – bei den Vertriebsstellen, den depotführenden Stellen des Anlegers, den Zahl- und Informationsstellen und den anderen Finanzintermediäre erfragt werden.

Verfahren für Rücknahmen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sollen folgende Informationen enthalten:

- den Wunsch des Anteilinhabers auf Rücknahme sowie die Anzahl der Anteile, die zurückgegeben werden sollen, sowie die betreffende Anteilklasse und den betreffenden Teilfonds,
- Vorkehrungen zur Lieferung der zurückzunehmenden Anteile (Buchungseingang an das Konto Verwahrstelle der Gesellschaft), und
- die Angaben zur Bankverbindung des Anteilinhabers, an die der Veräußerungserlös überwiesen werden soll.

Die Angaben zum Konto, auf das die zurückzunehmenden Anteile geliefert werden sollen, sind auf schriftliche Anforderung bei der Register- und Transferstelle zu erfahren.

Die Bearbeitung der Rücknahmen beginnt erst, wenn die Anteile zur Abrechnung ohne Lieferkosten auf dem Depot der Gesellschaft eingegangen sind. Spätestens 3 Bankgeschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag erfolgt die Zahlung für die zurückgenommenen Anteile.

Verfahren für Rücknahmen, die 10 % eines Teilfonds ausmachen

Wenn für einen Teilfonds ein Antrag auf Rücknahme eingeht, welcher einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen auf Rücknahme mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmacht, behält sich die Gesellschaft nach ihrem alleinigen uneingeschränkten Ermessen das Recht vor, jeden Antrag über mehrere Bewertungstage abzuwickeln. Wird ein Verfahren derart vorgenommen, so hat der jeweils vorher eingegangene Antrag Vorrang vor später eingegangenen Anträgen.

Weitere Einzelheiten zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sind im besonderen Teil zum jeweiligen Teilfonds angegeben.

Informationen über die Möglichkeit eines Umtauschs der Anteile können dem besonderen Teil entnommen werden.

21 Zwangsrücknahmen

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft erlauben kein Market Timing oder anderweitig exzessive Handelspraktiken. Die Gesellschaft kann Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern ablehnen, von denen sie glaubt, dass sie derartige Handelspraktiken anwenden oder angewendet haben oder deren Handelspraktiken die anderen Anleger nachteilig beeinflussen würden.

Wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhält, dass eine Person, die entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person ein Qualifizierter Inhaber ist, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen diese Anteile zum anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil gemäß den Angaben in diesem Prospekt, abzüglich der Aufwendungen, die der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle durch die Bearbeitung einer solchen Rücknahme entstehen, zwangsweise zurücknehmen. Die Anteile werden frühestens 10 Tage, nachdem die Gesellschaft diese Zwangsrücknahme angezeigt hat, zurückgenommen, und der betreffende Anleger ist nicht mehr Eigentümer dieser Anteile.

Wenn die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ausweislich der Eintragung im Anteilregister Anteile durch Investoren oder über Vermittler gehalten werden, die nicht einer der FATCA Gruppen wie in Kapitel A 1 (ausgenommen wirtschaftlich Berechtigte („Exempt Beneficial Owners“), aktive Nicht-Finanzinstitute, gemäß Annex I des Luxemburger IGA („Active NFFEs as described in the Annex I of the Luxembourg IGA“), US-Personen, die nicht als spezifizierte US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“)) aufgeführt, zuzuordnen sind, kann die Gesellschaft die Anteile ebenfalls nach eigenem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Kenntnis des vorgenannten Sachverhalts.

22 Liquidation und Verschmelzung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen bei einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber gefassten Beschluss aufgelöst werden. In diesem Fall soll die Auflösung durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt wird, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt und die bei der betreffenden außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber, die über eine solche Auflösung sowie die Befugnisse der Liquidatoren und deren Entschädigung entscheidet, bestellt wurden.

Der Auflösungs- und Liquidationsbeschluss der Gesellschaft muss bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber mit dem für Satzungsänderungen erforderlichen Anwesenheitsquorum und Mehrheitserfordernissen gefasst werden.

Falls das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Hauptversammlung der Anteilinhaber einberufen, um die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vorzuschlagen. Die Hauptversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden/vertretenen Anteile die Auflösung und Liquidation beschließen, ein Anwesenheitsquorum ist nicht erforderlich. Falls das Nettovermögen der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals sinkt, ist für den Beschluss der Auflösung und Liquidation ein Viertel der Stimmen der anwesenden/vertretenen Anteile erforderlich, ein Anwesenheitsquorum ist nicht notwendig.

Der oder die Liquidatoren werden die Vermögenswerte der Gesellschaft im besten Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Nettoerlöse der Liquidation nach Abzug der Liquidationsgebühren und -kosten an die Anteilinhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilbestand auf Basis des entsprechenden Nettoinventarwerts der betreffenden Teilfonds und Anteilklassen verteilen.

Bei der Auflösung oder Liquidation nicht beanspruchte Beträge werden durch den oder die Liquidatoren zugunsten der Anspruchsberechtigten bei der “Caisse de Consignation” in Luxemburg hinterlegt, wo sie, wenn sie nicht beansprucht werden, nach einem Zeitraum von dreißig (30) Jahren verjähren.

Fällt der Nettowert der Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilklasse für dreißig (30) aufeinanderfolgende Handelstage unter den vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestnettoinventarwert eines Teilfonds oder Anteilklasse oder falls, nach Auffassung des Verwaltungsrats, die Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage nachteilige Auswirkungen auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse und die Interessen der entsprechenden Anteilinhaber haben könnte, so kann, sofern im besonderen Teil für einen Teilfonds nicht anders angegeben, der Verwaltungsrat die zwangsweise Rücknahme aller zu diesem Teilfonds oder dieser Anteilklasse gehörenden Anteile zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung des tatsächlichen Veräußerungspreises der Anlagen und der Verkaufskosten), der an dem für diese Rücknahme festgelegten Handelstag berechnet wird, und ohne Erhebung von Rücknahmegebühren, beschließen, oder er kann den betreffenden Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen nach Teil I des Gesetzes von 2010 aufgelegten Luxemburger OGAW verschmelzen. Die Gesellschaft wird, im Fall von Namensanteilen, die eingetragenen Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds schriftlich und, im Fall von Inhaberanteilen durch Veröffentlichung im *Mémorial*, einer Luxemburger Tageszeitung und, sofern gesetzlich erforderlich, in den vom Verwaltungsrat bestimmten Veröffentlichungsmedien, die in den jeweiligen Ländern, in denen Anteile vertrieben werden, als Veröffentlichungsorgan vorgesehen sind, benachrichtigen. Diese Benachrichtigung oder Veröffentlichung erfolgt bei einer Verschmelzung mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Inkrafttreten. Die Benachrichtigung wird über die Gründe der Rücknahme oder die Verschmelzung informieren. Im Fall der Verschmelzung können die betroffenen Anteilinhaber ihre Anteile während der vierwöchigen Benachrichtigungsfrist kostenlos

zurückgeben beziehungsweise umtauschen.

Darüber hinaus entscheidet der Verwaltungsrat über jede Verschmelzung eines Teilfonds mit anderen Teilfonds der Gesellschaft und von Teilfonds der Gesellschaft mit Teilfonds anderer OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, die Entscheidung über die Verschmelzung einer Versammlung der Anteilhaber der betroffenen Teilfonds zu unterbreiten. Diese Versammlung bedarf keiner Beschlussfähigkeit und Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Verschmelzung der Gesellschaft mit einem anderen OGAW oder im Falle, in dem die Gesellschaft infolge der Verschmelzung von einem Teilfonds mit einem anderen OGAW aufgelöst sind, so muss die Versammlung der Anteilhaber diese Verschmelzung genehmigen, wobei dieselben Vorschriften betreffend Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen gelten wie für eine Änderung der Satzung der Gesellschaft.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet und somit ungültig. Bei zwangsweiser Rücknahme wird der betreffende Teilfonds geschlossen.

Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die nicht von den Anteilhabern zum Zeitpunkt der Schließung oder Liquidation beansprucht werden, werden bei der Caisse de Consignation zu Gunsten der berechtigten Personen hinterlegt. Die Rechte verjähren, wenn sie nicht innerhalb von dreißig (30) Jahren beansprucht werden.

23 Dividenden

Die Dividendenpolitik wird für jeden Teilfonds oder jede Anteilklasse im besonderen Teil beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann der Hauptversammlung der Anteilhaber die jährliche Dividendenzahlung für ausschüttende Anteile vorschlagen, vorausgesetzt, dass das gesamte Nettovermögen der Gesellschaft nach einer solchen Ausschüttung nicht unter das Mindestkapital fällt. Alternativ kann der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber vorschlagen, keine Dividendenzahlung vorzunehmen, sondern die Dividenden und sonstigen Erträge zugunsten der Anteilhaber zu reinvestieren. Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung derselben Beschränkungen eine Zwischendividende beschließen. Für thesaurierende Anteile erfolgen keine Dividendenzahlungen. Stattdessen werden die den thesaurierenden Anteilen zugeteilten Beträge zum Nutzen der Anleger wieder angelegt.

Ausschüttungen erfolgen innerhalb von zwei (2) Monaten nach Festlegung des Dividendenbetrags in der Währung des Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse. Auf Wunsch der Anleger können die Dividenden ebenfalls in einer anderen frei konvertierbaren Währung, zum gültigen Wechselkurs und auf Kosten des betreffenden Anlegers ausgezahlt werden. Dividenden für Inhaberanteile werden ggf. nur gegen Vorlage des fälligen Kupons gezahlt. Inhaber von Namensanteilen sind nur dann dividendenberechtigt, wenn sie im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach Ausschüttung beansprucht werden, verjähren und verfallen zu Gunsten des betreffenden Teilfonds.

Die Gesellschaft wendet für die ausschüttenden Teilfonds und Anteilklassen ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilhaber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteile als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten einerseits und sonstigen Vermögensgegenständen andererseits auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste am Inventarwert der Gesellschaft verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Anteilklassen der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Teilfonds und Anteilklassen der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Vermögens der Gesellschaft bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz

vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

24 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und der innerhalb dieses Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen, wird in der entsprechenden Währung an jedem Bewertungstag, vorbehaltlich einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, bestimmt.

Der Bewertungstag für jeden Teilfonds ist der in dem besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds angegebene Tag, ausgenommen öffentliche Feiertage an denen die Wertpapierbörsen oder anderen Märkten, an denen ein erheblicher Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, wie von der Gesellschaft festgelegt, geschlossen sind. Das Nettovermögen eines Teilfonds ist der Wert seiner Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer bestimmten Anteilklasse wird ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen aller Anteile dieser Anteilklasse durch die im Umlauf befindlichen Anteile derselben Anteilklasse des betreffenden Teilfonds geteilt wird. Der Nettoinventarwert des Teilfonds errechnet sich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, die in der Satzung der Gesellschaft niedergelegt sind, sowie weiteren Bewertungsrichtlinien, die der Verwaltungsrat ggf. herausgegeben hat.

Die Bewertung der von einem Teilfonds gehaltenen und an einer Wertpapierbörse oder an einem regulierten Markt notierten Wertpapiere beruht auf dem letzten verfügbaren Börsenkurs des Hauptmarkts, an dem die Wertpapiere gehandelt werden, unter Verwendung eines Kursermittlungsverfahrens, das vom Verwaltungsrat akzeptiert wird.

Die Bewertung von Wertpapieren, deren Börsenkurs nicht repräsentativ ist, und von allen anderen zulässigen Vermögenswerten (einschließlich der Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder einem geregelten Markt gehandelt werden) beruht auf ihrem wahrscheinlichen Veräußerungspreis, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch oder ggf. unter Aufsicht des Verwaltungsrats ermittelt wird.

Die Bewertung von Derivaten und strukturierten Produkten, die von den Teilfonds eingesetzt werden, erfolgt regelmäßig auf der Grundlage des Marktwertprinzips (*Mark-to-Market*), d. h. zum zuletzt verfügbaren Preis.

Alle Aktiva und Passiva in einer Währung, die sich von der des betreffenden Teilfonds unterscheidet, werden anhand des Wechselkurses, der zum Zeitpunkt der Bewertung festgestellt wird, umgerechnet.

Der Nettoinventarwert, der für jeden Anteil eines Teilfonds festgestellt wird, ist endgültig und bindend, sobald er vom Verwaltungsrat oder von einem Mitglied des Verwaltungsrats oder autorisierten Vertreters des Verwaltungsrats bestätigt wurde, außer im Fall eines offensichtlichen Fehlers.

Der konsolidierte Abschluss der Gesellschaft lautet auf GBP.

Falls nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und aufgrund besonderer Umstände die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds in der anwendbaren Währung entweder nicht angemessen möglich oder nachteilig für die Anleger der Gesellschaft ist, dann kann die Berechnung des Nettoinventarwerts, des Ausgabe- und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung erfolgen.

25 Börsenhandel und indikativer Nettoinventarwert je Anteil

Der Gesellschaft steht es frei, die jeweiligen Teilfonds zum Handel an einer oder mehreren Börsen zuzulassen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der Notierungsbörse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige

Zwecke dar.

Die Vertriebsstellen sind Berechnungsstelle des indikativen Nettoinventarwertes.

Es ist vorgesehen, dass der indikative Nettoinventarwert je Anteil an jedem Bewertungstag während der regulären Handelszeiten der Notierungsbörsen für jede Anteilklasse von der Berechnungsstelle berechnet und auf der Website www.am.commerzbank.com und von anderen Zulieferern von Finanzdaten (z.B. Bloomberg, Reuters, Telekurs) während des betreffenden Handelszeitraums der Anteile der betreffenden Anteilklasse zur Verfügung gestellt wird. Die Berechnungsstelle wird den indikativen Nettoinventarwert je Anteil in jeder Handelswährung der Anteile der Anteilklasse und, falls die Basiswährung keine Handelswährung ist, in der Basiswährung veröffentlichen. Der indikative Nettoinventarwert kann auch auf anderen Internetseiten veröffentlicht werden.

Die Berechnungsstelle wendet eine ähnliche Methode an, wie sie von der Verwaltungsstelle der Gesellschaft bei der Berechnung des täglichen Nettoinventarwerts je Anteil angewandt wird. Es kann aber nicht gewährleistet werden, dass die Berechnungsmethode der Berechnungsstelle dieselbe sein wird, und jeder Unterschied in den Berechnungsmethoden wird einen unterschiedlichen indikativen Nettoinventarwert je Anteil gegenüber dem tatsächlichen täglichen Nettoinventarwert je Anteil zur Folge haben. Die Berechnungsstelle entnimmt die zur Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts benötigten Kurse dem organisierten Markt, an dem die Wertpapiere gehandelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Kurse unter bestimmten Umständen notfalls auch einem anderen organisierten Markt entnommen werden können, an dem die Wertpapiere gehandelt werden.

Wichtige Information

Alle an einem Bewertungstag veröffentlichten indikativen Nettoinventarwerte je Anteil stellen lediglich eine indikative Schätzung des Nettoinventarwerts je Anteil dar, die unabhängig von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle ermittelt wird. Eine indikative Schätzung des Nettoinventarwertes eines Anteils stellt nicht den Wert dieses Anteils oder dessen Preis dar und ist nicht als der Preis zu verstehen, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder in einem Sekundärmarkt gekauft oder verkauft werden können.

26 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Die Gesellschaft kann vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwerts von einem oder mehreren Teilfonds und die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds unter den folgenden Umständen aussetzen:

- (a) wenn eine oder mehrere Wertpapierbörsen oder andere Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen sind (abgesehen von üblichen gesetzlichen Feiertagen) oder wenn der Handel ausgesetzt wurde;
- (b) wenn es, nach dem Ermessen der Gesellschaft, unmöglich ist Vermögenswerte aufgrund besonderer Umstände zu veräußern oder zu bewerten;
- (c) wenn die eingesetzten Kommunikationsmittel, das normalerweise zur Preisermittlung eines Wertpapiers eines Teilfonds herangezogen wird, unterbrochen sind oder deren übliche Funktionsweise nicht gewährleistet ist;
- (d) wenn der Transfer von Mitteln zum Kauf oder Verkauf von Anlagen der Gesellschaft unmöglich ist; oder
- (e) im Fall des Beschlusses zur Auflösung der Gesellschaft: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber zwecks eines solchen Beschlusses.

Gemäß der Satzung hat die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich auszusetzen, wenn ein Ereignis eintritt, das zu einer Auflösung führt oder die Auflösung von den Aufsichtsbehörden in Luxemburg verlangt wird.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der CSSF und, sofern erforderlich, der oder den Börsen mitgeteilt, an der oder an denen die Anteile notiert sind. Ferner werden, sofern

erforderlich, sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der oder die betreffenden Teilfonds registriert sind, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Jede solche Aussetzung wird, sofern der Verwaltungsrat dies für notwendig erachtet, entsprechend veröffentlicht. Die Aussetzung wird jedem Antragsteller bzw. Anteilinhaber mitgeteilt, der einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme oder, sofern anwendbar, einen Antrag auf Umtausch von Anteilen an dem oder den betreffenden Teilfonds direkt bei der Gesellschaft oder, sofern anwendbar, bei der Rückkaufgesellschaft gestellt hat. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können Anteilinhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahme- oder Umtauschanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahme- und Umtauschanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.

27 Gebühren und Kosten

Die an die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft gezahlte Vergütung (einschließlich Altersvorsorgeleistungen und sonstige Leistungen) werden von den Anlegern bei der Jahreshauptversammlung genehmigt.

Sind die Aufwendungen und Kosten zu gleichen Teilen auf alle Teilfonds zu verteilen, werden jedem Teilfonds anteilmäßig die Kosten entsprechend seinem Volumenanteil am gesamten Vermögen der Gesellschaft berechnet. Wenn die Aufwendungen und Kosten nur einen oder einige der Teilfonds betreffen, werden die Kosten dem/den betreffenden Teilfonds berechnet.

Alle zahlbaren Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft werden zunächst mit den Erträgen und erst anschließend mit dem Kapital verrechnet.

Angaben zu Kosten und Gebühren für die Teilfonds sind im besonderen Teil zu finden.

27.1 Rückvergütungen, Soft Commissions

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der von der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilten und an die Verwahrstelle und/oder die jeweiligen Dienstleister gezahlten Pauschalgebühren der Teilfonds zu. Zudem erhält die Gesellschaft keine Provisionen in Form von Sachleistungen (Soft Commissions). Kosten für Analysedienstleistungen („Research“) werden der Gesellschaft nicht in Rechnung gestellt.

27.2 Total Expense Ratio

Im Jahresbericht werden die zu Lasten der Gesellschaft angefallenen Kosten (Pauschalgebühr und Andere Kosten) auf Teilfondsebene offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Teilfondsvolumens ausgewiesen ("Total Expense Ratio" – TER). Diese Gesamtkostenquote wird jeweils für das vergangene Geschäftsjahr ermittelt. Transaktionskosten werden in der Gesamtkostenquote nicht berücksichtigt.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen wie beispielsweise Kreditinstitute oder andere Vertriebsstellen), beraten oder vermitteln diese den Erwerb von Anteilen, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Der Grund hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU für diese ergeben. Abweichungen können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistung (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Entgelte für Depotführung, etc.) zusätzlich berücksichtigen.

Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten der Teilfonds vom Kostenausweis des Dritten mit umfasst werden, obwohl sie nach den aktuell für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind. Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragsschluss, sondern auch im Falle einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten

über die aktuelle Anlage des Anlegers in die Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

28 Besteuerung

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeitigen Gesetzen und Vorschriften des Großherzogtums Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein.

Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb von Anteilen mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen, um steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilswerb in ihrem Heimatstaat zu klären.

Hinweis für Anleger in Deutschland

Die Anlage des Vermögens der jeweiligen Teilfonds erfolgt in Übereinstimmung mit den Anlagebestimmungen des § 1 Absatz 1b des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 24. Dezember 2013 geltenden Fassung.

28.1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Besteuerung. Nach derzeitigem Recht und Praxis ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht einkommensteuerpflichtig, und für von der Gesellschaft gezahlte Dividenden fällt keine Quellensteuer an.

Bei der Ausgabe von Anteilen sind in Luxemburg weder eine Stempelsteuer noch andere Steuern abzuführen, mit Ausnahme einer einmaligen Steuerzahlung in Höhe von €1.200, die bei der Gründung der Gesellschaft geleistet wurde.

Die Gesellschaft unterliegt einer jährlichen Steuer ("*taxe d'abonnement*") von 0,05% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, berechnet und zahlbar jeweils zum Quartalsende.

Einer reduzierten *taxe d'abonnement* von 0,01% jährlich unterliegen (i) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten ist, (ii) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Termingelder bei Kreditinstituten ist, und (iii) Teilfonds oder Anteilklassen, die für institutionelle Anleger reserviert sind. Die Qualifizierung als "institutioneller Anleger" erfolgt jeweils in Übereinstimmung mit der durch die betreffenden luxemburgischen Behörden festgelegten Begriffsbedeutung. Diese Einschätzung kann sich ändern, was ggf. zu einer Steuer von 0,05 % führt, die für solche Teilfonds oder Anteilklassen angewendet werden und sogar rückwirkend gelten. Dieser verminderte Steuersatz kann, sofern und wie von den betreffenden Behörden gestattet, auf andere Kategorien von Anlegern und Anteilklassen angewendet werden, wie im besonderen Teil ersichtlich wird.

Von dieser jährlichen Steuer befreit sind seit dem 1. Januar 2011 Teilfonds, (i) deren Anteile an mindestens einer Wertpapierbörse notiert oder auf einem geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden und (ii) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Bei mehreren Anteilklassen eines Teilfonds ist die Befreiung nur auf die Klassen anwendbar, die die vorgenannte Bedingung (i) erfüllen. Unbeschadet zusätzlicher oder alternativer Kriterien, die durch Verordnungen festgelegt werden können, muss der in Bedingung (ii) in Bezug genommene Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht, und in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Falls Vermögenswerte der Gesellschaft in anderen luxemburgischen OGA angelegt sind, die selbst der *taxe d'abonnement* unterliegen, sind die betreffenden Vermögenswerte von dieser Steuer befreit.

Nach geltendem Recht und Praxis ist für den realisierten oder nicht realisierten Wertzuwachs der Vermögenswerte der Gesellschaft in Luxemburg keine Kapitalertragsteuer zu entrichten. Wertzuwachs und Einkommen aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die aus anderen Ländern stammen, unterliegen ggf. einer nicht erstattungsfähigen Quellen- oder Kapitalertragsteuer in diesen Ländern.

28.2 Die Anleger

Nach Luxemburger Gesetz und derzeitiger Praxis unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg nicht der

Kapitalertrag-, Einkommen/Ertrag-, Schenkungs-, Erbschafts- oder anderen Steuern (mit Ausnahme von Anlegern, die in Luxemburg wohnhaft, ansässig bzw. ihren ständigen Sitz haben, sowie von bestimmten Anlegern, die früher in Luxemburg wohnhaft waren, sofern sie über 10 % der Anteile halten).

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen ("Richtlinie"), die am 21. Juni 2005 in Luxemburg in Kraft getreten ist, kann Quellensteuer erhoben werden, wenn eine luxemburgische Zahlstelle Ausschüttungen auf und Rücknahmen von Anteilen bestimmter Investmentfonds vornimmt und wenn der Empfänger dieser Erlöse eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist. Sofern diese Person nicht ausdrücklich beantragt, vom Informationsaustauschsystem der Richtlinie erfasst zu werden, werden solche Ausschüttungen und Rücknahmen mit einer Quellensteuer belegt, die sich bis zum 30. Juni 2011 auf 20 % und danach auf 35 % beläuft.

Anleger sollten sich selbst darüber informieren und, falls erforderlich, ihre Berater hinsichtlich möglicher steuerlicher Konsequenzen in Bezug auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch oder den Verkauf der Anteile der Gesellschaft gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes konsultieren. Potenzielle Anleger sollten sich ebenfalls darüber im Klaren sein, dass sich Steuersätze und -grundlagen ändern können.

29 Anlegerprofil

Sofern im besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds nicht anders festgelegt, stehen die Teilfonds als Anlage sowohl institutionellen als auch Privatanlegern zur Verfügung. Im Allgemeinen sollten die Anleger bereit sein, Risiken in Bezug auf das angelegte Kapital und die Erträge einzugehen. Das mit einer Anlage in diversen Teilfonds verbundene Risiko kann, wie nachstehend beschrieben, niedrig, mittel oder hoch sein:

- Die Einstufung "niedriges Risiko" gilt für Teilfonds, die einem niedrigen Kapitalverlustrisiko ausgesetzt sind. Die niedrige Erwartung eines Kapitalverlusts ergibt sich aus der geringen Volatilität der in den Teilfonds enthaltenen Anlageklasse(n) und/oder dem Einsatz von Kapitalschutzstrategien (darunter möglicherweise eine Bankgarantie, die, wie im besonderen Teil vorgesehen, im Hinblick auf einen oder mehrere Termine gilt);
- die Einstufung "mittleres Risiko" gilt für Teilfonds, in denen das Kapitalverlustrisiko sich aus der mittleren Volatilität der betreffenden Anlageklassen und/oder des teilweisen Kapitalschutzes des Teilfonds ergibt; und
- die Einstufung "hohes Risiko" gilt für Teilfonds, die in Anlageklassen mit hoher Volatilität und/oder eingeschränkter Liquidität investieren und keine Kapitalschutzstrategie beinhalten.

Aus der obigen Kategorisierung geht das mit jedem Teilfonds verbundene Risikoniveau hervor und ist keine Garantie im Hinblick auf potenzielle Erträge. Sie dient lediglich dem Vergleich mit anderen Teilfonds, die entweder von der Gesellschaft oder Dritten öffentlich angeboten werden. Bei Zweifeln in Bezug auf das geeignete Risikoniveau sollten Anleger ihren persönlichen Anlageberater konsultieren. Potenzielle Anleger sollten sich insbesondere über Anlagen und Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden können, informieren. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung und Angemessenheit einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

30 Hauptversammlung der Anteilseigner und Berichtswesen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg, um 11:00 Uhr, am 1. April, statt. Falls es sich bei diesem Tag nicht um einen Bankgeschäftstag in Luxemburg handelt, findet die Hauptversammlung am nächsten darauf folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg statt.

Andere außerordentliche Hauptversammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft oder gesonderte Hauptversammlungen von einem oder mehreren Teilfonds oder von Anteilklassen können jederzeit

veranstaltet werden.

Hauptversammlungen werden in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz einberufen. Die Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung wird den eingetragenen Anteilhabern per Einschreiben zugestellt. Im Fall von Inhaberanteilen werden die Mitteilungen zur Einberufung von Hauptversammlungen im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*“Mémorial”*), in einer Luxemburger Tageszeitung und, sofern gesetzlich erforderlich, in den vom Verwaltungsrat bestimmten Veröffentlichungsmedien, die in den jeweiligen Ländern, in denen Anteile vertrieben werden, als Veröffentlichungsorgan vorgesehen sind, veröffentlicht. Die Mitteilungen zur Einberufung von Hauptversammlungen enthalten die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen, insbesondere den Ort und die Uhrzeit der Hauptversammlung, die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung sowie, falls erforderlich, Angaben zu Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernissen, um gültige Resolutionen zu beschließen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Der Jahresbericht, der den geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft und der Teilfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Jahreshauptversammlung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden spätestens zwei (2) Monate nach dem Ende der ersten sechs (6) Monate jedes Geschäftsjahres am gleichen Ort vorliegen. Alle Berichte sind von der Gesellschaft oder von einem der lokalen Repräsentanten in den Vertriebsländern erhältlich.

Neben dem oben erwähnten kann die Gesellschaft beschließen, spezielle Jahres- und Halbjahresberichte zu erstellen, die sich auf einen oder mehrere Teilfonds beschränken.

31 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Bei Rechtstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Anlegern, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptzahlstelle, dem Anlageverwalter, dem lokalen Repräsentanten und den Vertriebsstellen ist der Gerichtsstand das Großherzogtum Luxemburg. Es findet Luxemburger Recht Anwendung. Allerdings können die vorgenannten Parteien entscheiden, sofern angemessen, sich einer anderen Rechtsprechung zu unterwerfen.

32 Zur Einsichtnahme vorliegende Dokumente

Kopien der nachstehenden Dokumente können am eingetragenen Sitz der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten und ggf. in den Geschäftsräumen der betreffenden lokalen Repräsentanten während deren üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- (i) der Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft, der Vertrag mit den Anlageverwaltern, die Verträge mit der Verwahrstelle, der Hauptzahlungsstelle und alle sonstigen wesentlichen Verträge. Diese Verträge können durch Zustimmung beider Vertragsparteien geändert werden; und
- (ii) die Satzung der Gesellschaft.

Folgende Dokumente sind am eingetragenen Sitz auf Anfrage kostenlos erhältlich:

- (i) die wesentlichen Anlegerinformationen und der Prospekt; und
- (ii) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

33 Definitionen

Die folgenden Definitionen finden auf den gesamten Prospekt Anwendung.

Aktiv verwalteter Fonds / Aktiv verwalteter UCITS-ETF

Bei einem aktiv verwalteten Fonds bzw. UCITS-ETF handelt es sich um einen Fonds bzw. UCITS-ETF, dessen Manager im Rahmen der angegebenen Anlageziele und -politik nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios entscheidet.

Anteilklasse	Bezeichnet die Klasse(n) von Anteilen eines Teilfonds, die sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, den Mindestbestand, die Bestimmungen zum Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik oder sonstige Merkmale unterscheiden. Die Anteilklassen sind im besonderen Teil aufgeführt.
Ausgabeaufschlag	<p>Der maximale Ausgabeaufschlag, der einem Anleger für die Zeichnung oder den Kauf von Anteilen eines Teilfonds berechnet werden kann, ist im besonderen Teil niedergelegt.</p> <p>Der Ausgabeaufschlag kann zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen oder der Untervertriebsstellen erhoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstellen oder die Untervertriebsstellen können ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten.</p>
Autocalls	Autocalls sind Optionen, die es einem strukturierten Produkt ermöglichen, automatisch fällig zu werden, wenn der/die zugrundeliegende Vermögenswert/e des strukturierten Produkts (z.B. ein britischer oder europäischer Aktienmarktindex) an einem zuvor bestimmten Beobachtungsdatum ein vorgegebenes Niveau im Vergleich zu seinem (ihren) Anfangsniveau erreicht/erreichen (beispielsweise in Höhe oder über dem Anfangswert oder innerhalb einer vorbestimmten Spanne um den Anfangswert). Wenn dies eintritt und für das strukturierte Produkt die "Autocall"-Option vorgenommen wird, erhält der Teilfonds seine ursprüngliche Kapitalanlage zuzüglich einer festgelegten jährlichen Zahlung. Der Autocall-Test wird anhand eines festgelegten Zeitplans mit vorbestimmten Beobachtungsterminen durchgeführt, üblicherweise vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Das Produkt kann nur infolge einer dieser "Auto-Call" -Termine oder am Endfälligkeitstag fällig werden.
Bankgeschäftstag	Jeder Tag an dem Geschäftsbanken, die maßgeblichen Börsen, die Devisenmärkte und die Clearingsysteme für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
Barrier Option	Eine Barrier-Option kann in zwei Haupttypen unterschieden werden (i) eine Knock-out-Option und (ii) eine Knock-in-Option. Bei einer "Knock-out" - Barrier-Option handelt es sich um eine Option, die wertlos verfällt, wenn der zugrundeliegende Vermögenswert einen bestimmten Preis oder ein bestimmtes Niveau an einem zuvor festgelegten Termin über- oder unterschreitet. Eine "Knock-In"-Barrier-Option ist eine Option, die wertlos verfällt, wenn der zugrundeliegende Vermögenswert einen bestimmten Preis oder ein bestimmtes Niveau an einem zuvor festgelegten Termin nicht über- oder unterschreitet. Diese Optionen sind eine gängige Methode zur Begrenzung des Gewinns und des Verlusts und somit des Risikos eines strukturierten Produkts. Sie können aber auch zu einer Erhöhung des Gewinns/ Verlusts genutzt werden und damit das Risiko eines strukturierten Produkts steigern.

Basiswahrung

Die Basiswahrung fur jeden Teilfonds, in der der Nettoinventarwert berechnet wird, wie im besonderen Teil niedergelegt.

Berechtigter Teilnehmer

Jedes erstklassige Kreditinstitut oder jeder Finanzdienstleister, der durch eine anerkannte Behorde in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering ("FATF") zur Erbringung von Finanzdienstleistungen zugelassen und beaufsichtigt ist und

- der Market Maker an einer Notierungsborse sein kann und
- der mit der Gesellschaft einen Teilnahmevertrag uber die Zeichnung und Rucknahme von Anteilen abgeschlossen hat.

Berechtigte Teilnehmer mussen den FATCA-Anforderungen genugen und die Voraussetzungen fur (i) ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte („Exempt Beneficial Owners“), (ii) aktive Nicht-Finanzinstitute, gema Annex I des Luxemburger Intergovernmental Agreement („IGA“) („Active NFFEs as described in the Annex I of the Luxembourg IGA“), (iii) US-Personen, die nicht als spezifizierte US-Personen einzustufen sind („U.S. Persons that are not Specified U.S. Persons“), oder (iv) Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt („Financial Institutions (FI) that are not Non-participating Financial Institutions“), erfullen. Diese Begriffe haben die ihnen im Luxemburger IGA zugewiesene Bedeutung.

Bewertungstag

Sofern im entsprechenden Anhang nicht anders festgelegt, jeder Bankgeschaftstag, an dem die Borsen an allen im besonderen Teil der betreffenden Teilfonds aufgefuhrten Finanzplatzen geoffnet sind, und an dem die entsprechenden Preise festgestellt werden, auf deren Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird. Der 24. und 31. Dezember jedes Jahres sind keine Bewertungstage.

Call Option

Eine Kaufoption ist eine Option, welche dem Kauffer der Kaufoption das Recht einraumt, aber diesen nicht verpflichtet, eine vereinbarte Anzahl an besonderen Finanzinstrumenten (zugrundeliegender Vermogenswert oder Basiswert/*Underlying*) von dem Verkauffer der Option zu einem im Voraus vereinbarten Preis an einem zuvor festgelegten Datum zu kaufen. Der Kauffer wird dem Verkauffer in der Regel fur diese Option eine Vorauszahlung leisten. Der Kauffer hat generell eine positive Prognose fur den zugrundeliegenden Vermogenswert.

Call Spreads	Eine Call Spread-Option ist eine Kombination aus zwei Call-Optionen auf demselben zugrundeliegenden Vermögenswert, in der Regel mit derselben Fälligkeit. Der Käufer der Call Spread-Option kauft implizit eine Call-Option mit einem niedrigeren Ausübungspreis (dem vorher festgelegten Preis, zu welchem der zugrundeliegende Vermögenswert gekauft werden kann) und verkauft eine Call-Option mit einem höheren Ausübungspreis. Der Käufer hat üblicherweise keine Exposition bezüglich des zugrundeliegenden Vermögenswerts, die unter dem niedrigeren Ausübungspreis liegt (abzüglich eventueller geleisteter Vorauszahlungen) und normalerweise eine einhundertprozentige Exposition zwischen dem niedrigeren Ausübungspreis und dem höheren Ausübungspreis und keine Exposition, die über dem höheren Ausübungspreis liegt.
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> ist die Finanzaufsichtsbehörde in Luxemburg.
Digitale Optionen	Eine digitale Option ist eine Option mit einer vorbestimmten Auszahlung, die festgesetzt wird, wenn der zugrundeliegende Basiswert (normalerweise) einem vorbestimmten Schwellenwert oder Preis entspricht oder diesen übersteigt. Es wird oft als binäre Option bezeichnet.
EMU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
ESMA Guidelines	Leitlinien für zuständige Behörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften vom 17. Dezember 2012 ESMA/2012/832 der European Securities and Markets Authority ("ESMA").
FATCA	Der <i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> ("FATCA"), der Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 ist und in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft trat.
Feeder	Ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW anlegt (ein Single-Master).
Geschäftstag	Jeder Tag, bei dem es sich um einen Bankgeschäftstag in der jeweiligen Jurisdiktion und um einen Bewertungstag handelt.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in seiner jeweils geltenden Fassung.
Handelstag	Jeder Bewertungstag, sofern im besonderen Teil des Teilfonds nichts Anderes angegeben wird.

Investorenschutz-Prämie

Werden durch den Erwerb von Fondsanteilen neue Anteile an der Gesellschaft ausgegeben, müssen, um die Anlegergelder zu investieren, vom Anlageverwalter Vermögensgegenstände entsprechend der Anlagepolitik am Markt erworben werden ("Transaktion"). Für alle Wertpapiere werden Ankaufs- und Verkaufspreise von den Marktteilnehmern gestellt. Daher wird der Preis zu dem der Anlageverwalter Wertpapiere kaufen kann über dem Preis liegen, den er bei gleichzeitigem Verkauf wieder Erlösen kann. Dieser Preisunterschied wird als "Geld-Brief-Spanne" bezeichnet. Die Kosten, welche der Gesellschaft durch den Erwerb der Vermögensgegenstände entstehen, würden ohne die Investorenschutz-Prämie von der Gemeinschaft der bestehenden Anteilhaber getragen werden. Durch die Investorenschutz-Prämie wird sichergestellt, dass diese Kosten von demjenigen getragen werden, der die Transaktion auslöst und die bestehenden Anteilhaber somit geschützt werden. Die Prämie fließt bei der Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft dem Fondsvermögen zu. Die Höhe bemisst sich an der aktuell am Markt zu zahlenden Geld-Brief-Spanne und beträgt bis zu 0,10% des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteile am entsprechenden Bewertungstag. Die aktuelle Höhe kann der Webseite www.am.commerzbank.com entnommen werden.

Bei Erwerb von Anteilen werden Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich der bei der Ausgabe dieser Anteile angefallenen Investorenschutz-Prämie erworben.

Jeweilige Jurisdiktion

Die jeweilige Jurisdiktion ist das Land, in dem der Anleger seinen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme gestellt hat.

Maßgebliche Börse

Sind die Börsen, an denen die Anteile des Teilfonds notiert und zum Handel zugelassen sind, wie z. B. die Frankfurter Wertpapierbörse oder andere Wertpapierbörsen.

Market Maker

Der Market Maker sorgt sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite für ausreichende Liquidität. Ein Market Maker (auch *Designated Sponsor*) stellt jeweils einen Briefkurs und einen Geldkurs, zu dem der Anleger Anteile erwerben bzw. veräußern kann.

Master

Ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW, der (a) mindestens einen Feeder unter seinen Anteilhabern hat, (ii) der nicht selbst Feeder ist und (iii) der keine Anteile eines Feeders hält.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden Prospekt angegeben erfolgt.

OECD	Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren Mitgliedstaaten zum Datum des Prospekts Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, das Großherzogtum Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Slowakei, Spanien, Südkorea, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika sind.
OECD-Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der OECD.
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW), der in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie errichtet wurde.
OGAW ETF	Sind OGAW, bei denen mindestens ein Anteil oder eine Anteilklasse durchgängig während des Handelstages auf mindestens einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt wird und für den wenigstens ein Market Maker sicherstellt, dass der börsengehandelte Wert der Anteile oder Aktien nicht wesentlich vom Nettoinventarwert und, sofern zutreffend, vom indikativen Nettoinventarwert abweicht.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie des Rates 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in der durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung.

Qualifizierter Inhaber

Jede natürliche oder juristische Person, die die folgenden Kriterien erfüllt:

(i) US-Personen (einschließlich Personen, die nach dem Gesetz von 1940 und dem *US Commodity Exchange Act* in geänderter Fassung (CEA) als US-Personen gelten);

(ii) Pensionskassen, die unter Title I des *US Employee Retirement Income Security Act* von 1974 (inkl. Änderungen) fallen, oder private Altersvorsorgekonten oder -programme, die unter Section 4975 des *United States Internal Revenue Code* von 1986 (inkl. Änderungen) fallen;

(iii) sonstige Personen, Gesellschaften oder Unternehmen, die Aktien nicht erwerben oder halten dürfen, ohne Gesetze oder Vorschriften zu verletzen, ungeachtet, ob diese für sie selbst oder die Gesellschaft oder anderweitig Gültigkeit haben, oder deren Aktienbesitz dazu führen könnte (entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen Anlegern in den Aktien, auf welche die gleichen Umstände zutreffen), dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder ihr finanzielle Nachteile entstehen, die der Gesellschaft andernfalls nicht entstehen würden, oder dass die Gesellschaft verpflichtet ist, sich selbst oder eine Klasse ihrer Anteile nach dem Recht einer beliebigen Gerichtsbarkeit (einschließlich, aber nicht nur dem *US Securities Act* von 1933, dem Gesetz von 1940 oder dem CEA) registrieren zu lassen, oder

(iv) einer Depotstelle, einem Beauftragten oder Treuhänder für eine Person, Gesellschaft oder ein Unternehmen, das unter den vorstehenden Ziffern (i) bis (iii) genannt ist.

Quasi-staatliche Emittenten

Bei quasi-staatlichen Emittenten handelt es sich um Unternehmen, deren Wertpapiere sich entweder zu 100 % im Besitz der entsprechenden Regierungen dieser Unternehmen befinden oder einer 100 %-igen Garantie unterliegen, die die gegenseitige Anerkennung von Gesetzen und Gerichtsentscheidungen zwischen den Einzelstaaten solcher Regierungen nicht erreicht.

Put Option

Eine Put Option ist eine Option, welche dem Käufer der Put Option das Recht einräumt, aber diesen nicht verpflichtet, eine vereinbarte Anzahl an besonderen Finanzinstrumenten (zugrundeliegender Vermögenswert oder Basiswert/*Underlying*) von dem Verkäufer der Option zu einem im Voraus vereinbarten Preis an einem zuvor festgelegten Datum zu kaufen. Der Käufer wird dem Verkäufer in der Regel für diese Option eine Vorauszahlung leisten. Der Käufer wird generell eine negative Prognose für den zugrundeliegenden Vermögenswert oder möchte für den Fall, dass sich der zugrundeliegende Vermögenswert negativ entwickelt, abgesichert sein.

Put Spreads

Eine Put Spread-Option ist eine Kombination aus zwei Put-Optionen auf demselben zugrundeliegenden Vermögenswert, in der Regel mit derselben Fälligkeit. Der Käufer der Put Spread-Option kauft implizit eine Put-Option mit einem höheren Ausübungspreis (der vorher festgelegte Preis, zu welchem der zugrundeliegende Vermögenswert verkauft werden kann) und verkauft eine Put Option mit einem niedrigeren Ausübungspreis. Der Käufer hat keine Exposition bezüglich des zugrundeliegenden Vermögenswerts, die unter dem höheren Ausübungspreis liegt, normalerweise eine einhundertprozentige Exposition zwischen dem niedrigeren Ausübungspreis und dem höheren Ausübungspreis und keine Exposition, die über dem niedrigeren Ausübungspreis liegt.

Range Accruals

Range Accrual ist eine Option, die einen Prozentsatz eines bestimmten Betrags entsprechend dem Prozentsatz der Tage auszahlt, an denen der zugrundeliegende Vermögenswert in einer zuvor festgelegten Spanne verbleibt. Eine Range Accrual-Option kann auch einen zuvor festgelegten Betrag auszahlen, wenn der zugrundeliegende Vermögenswert außerhalb der festgelegten Spanne verbleibt

Range Accrual Autocalls

Bei Range Accrual Autocall handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das sowohl Range Accrual- als auch Autocall-Merkmale aufweist.

Regulierter Markt

Jeder Markt im Rahmen der Bedeutung des Artikels 4 Absatz 1(14) der Richtlinie 204/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente.

Rücknahmegebühr

Die vom Anteilinhaber bei der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds ggf. zu zahlende Gebühr. Die maximale Rücknahmegebühr ist im betreffenden Anhang eines jeden Teilfonds angegeben. Die Rücknahmegebühr kann zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen oder der Untervertriebsstellen erhoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstellen oder die Untervertriebsstellen können ganz oder teilweise auf die Rücknahmegebühr verzichten.

Schwellenländer

Hierzu gehören u.a. die folgenden Länder: Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Ecuador, El Salvador, Indonesien, Irak, Kasachstan, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Mexiko, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Russland, Serbien, Südafrika, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Venezuela.

SGB IV

Sozialgesetzbuch (SGB), Viertes Buch (IV), Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung der Bundesrepublik Deutschland

Strukturiertes Produkt

Ein strukturiertes Produkt ist eine maßgeschneiderte Anlage, die aus einer Kombination von Derivaten besteht, um ein individuell zugeschnittenes und präzises Risiko-/Ertragsprofil anzubieten. Die strukturierten Produkte, durch die der Teilfonds Risiken übernimmt, variieren anhand der folgenden Schlüsselemente:

Die Derivate und / oder Kombinationen von Derivaten, die das Profil des strukturierten Produkts bilden. Zum Beispiel Autocalls, Call-Optionen, Call-Spreads, Put-Optionen, Put-Spreads, Range Accruals und digitale Optionen, die nachfolgend ausführlicher beschrieben werden.

Die zugrundeliegenden Vermögenswerte. Hierbei handelt es sich um Vermögenswerte, deren Wertentwicklung die Auszahlung des strukturierten Produkts bestimmt. Dies können Finanzindizes, Aktien, Aktienkörbe oder sonstige Finanzinstrumente, die nach der OGAW-Richtlinie zulässig sind, sein. Der zugrundeliegende Vermögenswert könnte auch eine Kombination der zuvor genannten Elemente mit festgelegten Szenarien mit der Bezeichnung "Worst of" oder "Best of" sein, die Renditen aufweisen, die mit der schlechtesten oder der besten Wertentwicklung verbunden sind, die der in einem strukturierten Produkt definierte Vermögenswert verzeichnet.

Die Laufzeit oder Fälligkeit kann bei strukturierten Produkten variieren und kann verwendet werden, um das Risiko von ansonsten ähnlich strukturierten Produkten zu differenzieren.

Die strukturierten Produkte können als Zinsscheine, Zertifikate oder Derivate ausgegeben werden.

Tracking Error ("TE")

Standardabweichung des Differenzertages zwischen einem Teilfonds und dem Basiswert (Benchmark). Folglich handelt es sich beim Tracking Error um eine Messgröße zur Bestimmung der Performanceabweichung eines Teilfonds zum Benchmark.

Ein tiefer Tracking-Error-Wert bedeutet eine sehr ähnliche Performance. Der Tracking-Error-Wert erhöht sich mit der Durchschnittsabweichung der Teilfonds-Performance von der Benchmark-Performance.

Umgekehrte Aktienanleihen

Umgekehrte Aktienanleihen (Reverse Convertibles) - Es gibt zwei Arten von Reverse Convertible Optionen - nicht bedingte und bedingte. Im Fall von nicht bedingten Aktienanleihen wird eine definierte Rendite unabhängig von der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Anlage (Basiswert) ausgezahlt. Der ursprüngliche Kapitalbetrag wird auch ausgezahlt, wenn die zugrundeliegende Referenzanlage an einem zuvor bestimmten Beobachtungstag nicht unter einen zuvor festgelegten Wert sinkt. Wenn die zugrundeliegende Referenzanlage unter das entsprechende Niveau fällt, zahlt die Aktienanleihe den zuvor bestimmten Betrag aus, doch wird die Rendite des ursprünglichen Kapitalbetrags durch einen Betrag ersetzt, der normalerweise dem Niveau des zugrundeliegenden Referenzwertes entspricht.

Eine bedingte umgekehrte Aktienanleihe ist eine Variation der nicht bedingten Anleihe, bei der die festgelegte Rendite und die Rendite des Anfangskapitals ausgezahlt werden, wenn die zugrundeliegende Referenzanlage (Basiswert) an einem zuvor bestimmten Beobachtungstag nicht unter einen zuvor festgelegten Wert sinkt. Die Wertniveaus, die die festgelegte Rendite zuzüglich der Rendite des ursprünglichen Kapitals ausmachen, können voneinander abweichen, so dass es möglich ist, den Gesamtbetrag der Rendite zuzüglich der Rendite aus dem ursprünglichen Kapital, oder die festgelegte Rendite ohne das Anfangskapital, oder in Extremfällen, weder die festgelegte Rendite noch das Anfangskapital zu erhalten. Beispielsweise könnte eine bedingte umgekehrte Aktienanleihe eine Rendite auszahlen, wenn die zugrundeliegende Anlage um 25% oder weniger gesunken ist, und der Kapitalbetrag könnte gefährdet sein, wenn die zugrundeliegende Anlage um 50% oder weniger gesunken ist. Die Auszahlung des ursprünglichen Kapitalbetrags wird durch einen Betrag ersetzt, der normalerweise dem Niveau des zugrundeliegenden Basiswerts entspricht.

Volatilität

Die Volatilität ist das Maß für die relative Schwankungsbreite und damit für das Kursrisiko eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

Zielpartizipation

Ist der Wert der Partizipation, wie er am betreffenden Bewertungstag auf Basis der realisierten Volatilität der vorangegangenen 20 Bewertungstage und des Volatilitätsziels berechnet wird.

34 Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für deutsche Anleger betreffend der Umbrella-Konstruktion CBK SICAV (der "**Fonds**"). Dieser Anhang ist Bestandteil von und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt des Fonds gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Der Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilfonds Carnegie Solvency II Protected Fund I und Mattioli Woods Structured Products Fund keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet und Anteile dieser Teilfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden dürfen.

Als „**Zahl- und Informationsstelle**“ in der Bundesrepublik Deutschland wurde die

Commerzbank AG

Adresse: Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

(die "**Zahl- und Informationsstelle**") bestellt.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden, die diese an die Depotbank weiterleitet. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) an die Anleger können über die obige Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der obigen Zahl- und Informationsstelle kostenlos und auf Wunsch in Papierform erhältlich. Die vorgenannten Unterlagen sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.am.commerzbank.com veröffentlicht und sind dort kostenlos einsehbar. Weiterhin können Anleger die nachstehenden Unterlagen kostenlos an Geschäftstagen am Geschäftssitz der Zahl- und Informationsstelle einsehen:

- die Satzung der Gesellschaft,
- die Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- den Vertrag mit der Depotbank,
- den Vertrag mit der Verwaltungsstelle,
- den Vertrag mit der Hauptzahlstelle und
- sämtliche anderen wesentlichen Verträge.

Sonstige Angaben und Unterlagen, die in Luxemburg zu veröffentlichen sind, werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.am.commerzbank.com veröffentlicht. Gemäß § 298 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erfolgt die Information der Anteilinhaber in den folgenden Fällen mittels Anlegerschreiben und Veröffentlichung auf der genannten Internetseite der Gesellschaft:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Teilfonds nicht vereinbar sind, die wesentlichen Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung eines Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

35 Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger betreffend der Umbrella-Konstruktion CBK SICAV (der "**Fonds**"). Dieser Anhang ist Bestandteil von und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt des Fonds gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Allgemeine Angaben

Der Fonds hat die Absicht, Anteile der im Verkaufsprospekt angeführten Teilfonds des Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, der Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 Investmentfondsgesetz ("**InvFG 2011**") angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilfonds Carnegie Solvency II Protected Fund I und Mattioli Woods Structured Products Fund keine Anzeige nach § 140 InvFG 2011 erstattet und Anteile dieser Teilfonds im Geltungsbereich des Investmentfondsgesetzes nicht vertrieben werden dürfen.

Österreichische Zahl- und Informationsstelle

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139, wurde von dem Fonds als seine Zahl- und Informationsstelle in Österreich (die "österreichische Zahl- und Informationsstelle") gemäß § 141 InvFG 2011 bestellt.

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 InvFG 2011 erfüllt.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden und Zahlungen an die Anteilseigner sowie die Rücknahme von Anteilen können über die österreichische Zahl- und Informationsstelle durchgeführt werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, Halbjahresbericht sind bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle kostenlos unter obiger Anschrift zu normalen Geschäftszeiten erhältlich oder können dort eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilfonds des Fonds sowie die vorgenannten Unterlagen werden auf der Internetseite des Fonds unter www.am.commerzbank.com veröffentlicht.

Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite www.am.commerzbank.com und, falls erforderlich, in weiteren Veröffentlichungsmedien veröffentlicht.

Steuerlicher Vertreter

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Absatz 2 Z 2 InvFG 2011 i.V.m. § 188 InvFG 2011 ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Weitere Angaben

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Verkaufsprospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Fonds oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Verkaufsprospekts zu laufen.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Gemäß § 63 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

B Besonderer Teil

SGB Geldmarktfonds

Die in diesem Teil des Prospekts enthaltenen Informationen sollten gemeinsam mit dem Allgemeinen Teil des Prospekts gelesen werden.

1 Ausgabedatum

Anteile des SGB Geldmarktfonds (der "**Teilfonds**") wurden erstmals am 12. November 2013 ("**Ausgabedatum**") ausgegeben. Der Teilfonds hat eine unbegrenzte Laufzeit.

2 Anlageziel

Der Teilfonds wurde mit dem Ziel gegründet, Anlegern Gelegenheit zum Erwerb von Anteilen zu geben, deren Anlageziel es ist, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Erhaltung des investierten Kapitals und Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität des Fondsvermögens, einen angemessenen und stabilen Ertrag zu erwirtschaften, der sich am aktuellen Geldmarktzinssatz orientiert.

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Die Gesellschaft wird bei dem Teilfonds das Anlageziel im Rahmen eines aktiven Managements verfolgen und die Anlagerestriktionen für Sozialversicherungsträger, die sich aus dem deutschen Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) ergeben, beachten. Des Weiteren wird die Gesellschaft die Rundschreiben des deutschen Bundesversicherungsamtes (BVA) zu Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger beachten.

Die Gesellschaft hat bei Drucklegung dieses Prospektes Kenntnis von den nachfolgend genannten Rundschreiben des BVA:

- Rundschreiben des BVA vom 05.12.2014 an alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger (Vermögensanlagen der Sozialversicherer nach § 83 Absatz 1 Nr. 5 SGB IV; hier: Abstimmung Besonderer Musteranlagebedingungen (BAB) für Spezial-AIF-Sondervermögen nach § 284 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) mit dem Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)).
- Rundschreiben des BVA vom 02.04.2012 an alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger gemäß §§ 80, 83 SGB IV; hier: Anlagemöglichkeiten bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH).
- Rundschreiben des BVA vom 15.11.2011 an alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger gemäß §§ 80, 83 SGB IV; hier: Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft; Schuldverschreibungen der Europäischen Investitionsbank (EIB)).
- Rundschreiben des BVA vom 14.03.2011 an alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Vermögensanlagen und Vermögensverwaltung der Sozialversicherungsträger gemäß §§ 80, 83 SGB IV; hier: Klumpenrisiken im Rahmen der Anlage und Verwaltung des liquiden Anlagevermögens).
- Rundschreiben des BVA vom 17.02.2011 an alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Auswirkungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) vom 31.07.2009 auf Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger und auf die Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft).
- Rundschreiben des BVA vom 23.11.2009 an alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger gemäß §§ 80, 83 SGB IV; hier: Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft).

- Rundschreiben des BVA vom 25.11.2008 an alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger (Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger gemäß §§ 80, 83 SGB IV; hier: Einlagensicherung und Hinweise zur Finanzmarktkrise).
- Rundschreiben des BVA vom 27.10.2008 an alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger (Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger gemäß §§ 80, 83 SGB IV; hier: Einlagensicherungseinrichtungen).

3 Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels kann die Gesellschaft unter Einhaltung der im Kapitel "Investment Policies and Restrictions" of the General Part und den in diesem Special Part unter "Investment Restrictions" aufgeführten Aussteller- und Anlagegrenzen Geldmarktinstrumente, wie z.B. fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen, von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz erwerben und ihr Vermögen in Bankguthaben und liquide Mittel anlegen.

Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, sowie Anteile oder Aktien an Investmentvermögen dürfen nicht erworben werden.

Da es sich hier um einen aktiv verwalteten Teilfonds handelt, erfolgt die Auswahl der Vermögensgegenstände nach freiem Ermessen der Gesellschaft.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich bewertungstäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird.

Die Wertentwicklung des Teilfonds und der Anteilklassen ist aus den Jahresberichten sowie den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. **Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen.** Die zukünftige Wertentwicklung des Teilfonds und der Anteilklassen kann daher ungünstiger oder günstiger als in der Vergangenheit ausfallen.

4 Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat die Anwendbarkeit folgender Anlagebefugnisse und -beschränkungen zusätzlich zu den Anlagegrenzen gemäß Luxemburger Recht beschlossen:

- 4.1** Der Teilfonds kann bis zu 100% des Nettofondsvermögens in Geldmarktinstrumente anlegen. Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Teilfonds eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden. Zu den Geldmarktinstrumenten gehören auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht.

Der Teilfonds darf nur in Geldmarktinstrumente investieren, die eine Restlaufzeit von höchstens 2 Jahren haben.

- 4.2** Es dürfen nur Geldmarktinstrumente von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erworben werden, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht. Ausnahmsweise können unbesicherte börsengehandelte Schuldverschreibungen gemäß § 83, Absatz 1, Nr. 1 SGB IV erworben werden, sofern der Emittent ein aktuelles Rating im Bereich „Upper Medium Grade“ (zum Beispiel mindestens A- von Standard & Poor´s oder ein gleichwertiges Rating) erhalten hat.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

- 4.3** Es dürfen nur solche Geldmarktinstrumente erworben werden, die von der Gesellschaft als Geldmarktinstrumente von hoher Qualität eingestuft worden sind. Bei der Beurteilung, ob ein Geldmarktinstrument eine hohe Qualität aufweist, sind insbesondere die Kreditqualität, das Liquiditätsprofil sowie bei komplexen Produkten das operationelle Risiko und Kontrahentenrisiko zu

berücksichtigen. Ein Geldmarktinstrument ist in Bezug auf die Kreditqualität dann nicht von "hoher Qualität", wenn es nicht von jeder anerkannten Ratingagentur (wie z.B. Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings), die das Geldmarktinstrument bewertet hat, mindestens eines der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings erhalten hat oder, sofern kein externes Rating vorliegt, nicht eine gleichwertige Qualitätseinstufung im Rahmen des internen Ratingprozesses durch die Gesellschaft erfolgt ist.

- 4.4** Daneben kann auch in Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Union begeben oder garantiert werden, wenn diese mindestens das Rating "investment grade" einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben oder, sofern kein externes Rating vorliegt, eine gleichwertige Qualitätseinstufung im Rahmen des internen Ratingprozesses durch die Gesellschaft erfolgt ist.
- 4.5** Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG und gegebenenfalls Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen.
- 4.6** Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb der übrigen Geldmarktinstrumente gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.
- 4.7** Der Teilfonds kann bis zu 100% des Nettofondsvermögens in Bankguthaben und liquide Mittel mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten anlegen. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz unterhalten werden, wenn eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt. Der Teilfonds kann Derivate oder Finanzinstrumente einsetzen.
- 4.8** Der Einsatz von Derivaten oder Finanzinstrumenten ist ausschließlich auf den Abschluss von Fremdwährungsabsicherungsgeschäften begrenzt.
- 4.9** Es ist dem Teilfonds gestattet für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % ihres Nettovermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.
- 4.10** Die für den Teilfonds erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur zulässig, wenn das Währungsrisiko abgesichert ist.
- 4.11** Der Erwerb von anderen als den vorgenannten Vermögensgegenständen ist nicht zulässig. Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, sowie Anteile oder Aktien an Investmentvermögen dürfen nicht erworben werden.
- 4.12** Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer (Weighted Average Maturity) sämtlicher Vermögensgegenstände darf nicht mehr als 6 Monate betragen.
- 4.13** Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life) sämtlicher Vermögensgegenstände beträgt nicht mehr als 12 Monate. Für die Berechnung der Restlaufzeit eines Vermögensgegenstandes ist grundsätzlich auf den Zeitraum bis zur rechtlichen Endfälligkeit des Instruments abzustellen. Bei einem Finanzinstrument mit eingebetteter Verkaufsoption kann für die Berechnung der Restlaufzeit allerdings ausnahmsweise auf den Ausübungszeitpunkt der Verkaufsoption anstelle auf den Zeitpunkt der Endfälligkeit des Finanzinstrumentes abgestellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind:
- die Verkaufsoption kann von dem Teilfonds am Ausübungstag frei ausgeübt werden;

- der Ausübungspreis der Verkaufsoption befindet sich nahe dem zum Ausübungstag erwarteten Wert des Finanzinstruments; und
 - aufgrund des Anlageziels der Gesellschaft besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption am Ausübungstag ausgeübt wird.
- 4.14** Der Teilfonds darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der ggf. in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) bis zu 10 % ihres Nettovermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner), deren Anteil 5 % des Nettovermögens der Gesellschaft überschreitet, 40 % ihres Nettovermögens nicht übersteigen.
- 4.15** 4. Der Teilfonds darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die von den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % ihres Nettovermögens anlegen.
- 4.16** **Die Gesellschaft ist ermächtigt, für den Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % ihres Nettovermögens in die in Nr. 4.15 genannten Vermögensgegenstände anzulegen. Diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen dann jedoch in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen.**
- 4.17** In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgegeben worden sind, darf der Teilfonds jeweils bis zu 25 % ihres Nettovermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt der Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % ihres Nettovermögens nicht übersteigen.
- 4.18** Der Teilfonds darf nur bis zu 20 % ihres Nettovermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.
- 4.19** Der Teilfonds hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
- von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte, 20 % ihres Nettovermögens nicht übersteigt. Dies gilt für die in Nr. 4.15 und 4.17 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass der Teilfonds sicherzustellen hat, dass eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
- 4.20** Die in Nr. 4.15 und 4.17 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 4.14 genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 4.21** Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers (Schuldners) und sind bei der Berechnung der vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- 4.22** Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20 % des Nettovermögens des Teilfonds erreichen.

- 4.23** Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen der Nr. 4.14, 4.15 und 4.17 anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen der Nr. 4.14, 4.15 und 4.17 anzurechnen.
- 4.24** Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf der Teilfonds nur mit Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und nur insoweit abschließen, als der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bezüglich dieses Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreitet.
- 4.25** Derivate auf Schuldscheindarlehen dürfen nicht abgeschlossen werden.
- 4.26** Die in Nr. 4.14, 4.15, 4.17 bis 4.19 und 4.24 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die in diesen Nummern genannten Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten bei desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.
- 4.27** Der Teilfonds darf keine Kredite gewähren oder als Bürge für Dritte eintreten. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren sowie den unten im Kapitel „Special Techniques and Instruments“ beschriebenen Wertpapierleihgeschäften nicht entgegen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einschusszahlungen bei Optionsgeschäften und sonstigen ähnlichen Transaktionen, die entsprechend geltender Marktpraxis vorgenommen werden.
- 4.28** Der Teilfonds wird keine Wertpapiere kreditbasiert kaufen (es sei denn der Teilfonds nimmt für die Abrechnung von Käufen oder Verkäufen von Geldmarktinstrumenten kurzfristig Kredite auf) oder Wertpapierleerverkäufe vornehmen oder eine Leerverkaufsposition unterhalten. In den oben beschriebenen Grenzen sind Einlagen auf anderen Konten im Zusammenhang mit Options-, Termin- oder Future-Kontrakten erlaubt.
- 4.29** Der Teilfonds darf jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Teilfonds angeboten und verkauft werden. In diesem Fall wird der Prospekt angepasst.
- 4.30** Werden die oben genannten Grenzen aus Gründen außerhalb des Einflussbereichs des Teilfonds oder infolge der Ausübung von mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbundenen Bezugsrechten überschritten, so muss der Teilfonds unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.
- 4.31** Die Gesellschaft stellt sicher, dass das zusammengerechnete Gesamtengagement 210 % ihres gesamten Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreitet.
- 4.32** Der SGB Geldmarktfonds wird keine besonderen Techniken und Instrumente anwenden.

Der Erwerb von anderen als den vorgenannten Vermögensgegenständen ist nicht zulässig. Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, sowie Anteile oder Aktien an Investmentvermögen dürfen nicht erworben werden.

5 Anlegerprofil

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für Anleger geeignet, die in der Lage und bereit sind, Mittel in einem Teilfonds mit geringerem Risiko anzulegen, wie ausführlicher im Abschnitt "Anlegerprofil" im Allgemeinen Teil des Prospekts beschrieben.

6 Risikoerwägungen

Die folgenden Risiken sollten zusätzlich zu den im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Allgemeinen Teils des Prospektes aufgeführten Risiken sorgfältig geprüft und bedacht werden.

Zinsänderungsrisiko: Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt i.d.R. der Kurs

festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Schlüsselpersonenrisiko: Aktiv verwaltete Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitpunkt sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verlustrisiko: Der Anteilinhaber unterliegt bei einer negativen Entwicklung der im Fondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte mit seinem Anteil uneingeschränkt einem entsprechenden Verlustrisiko. Die Gesellschaft wird den Wertverlust nicht mittels Absicherungsgeschäften begrenzen. Daher bedeuten Verluste bei den im Fondsvermögen enthaltenen Vermögenswerten in der Regel einen entsprechenden Verlust des Teilfonds.

7 Bestimmung des Gesamtrisikos und des Leverage-Grades

Das Gesamtrisiko und der Grad des Leverage der Teilfonds werden mit Hilfe des commitment-Ansatzes bestimmt. Das gesetzlich maximal zulässige Gesamtrisiko ist auf 210% des Nettovermögens der Gesellschaft beschränkt. Das erwartete Gesamtexposure liegt maximal bei 110% und setzt sich aus dem Anlagerisiko von 100% und dem mit der kurzfristigen Kreditaufnahme verbundenen Risiko von 10% zusammen.

8 Anteilklassen

Der Teilfonds, dessen Basiswährung EUR ist, gibt die folgenden Anteilklassen aus.

Anteilklasse	Währung	ISIN	WKN	Dividendenpolitik
A	EUR	LU0958353921	CDF1GM	Ausschüttend
T	EUR	LU1886606067	CDF2GM	Thesaurierend

9 Dividendenpolitik

Die Anteilklasse A ist ausschüttend, d. h. etwaige Dividenden sowie andere Erträge werden ausgeschüttet und nicht wieder in das Vermögen der Anteilklasse investiert.

Die Anteilklasse T ist thesaurierend, d.h. etwaige Dividenden sowie andere Erträge werden wieder in das Vermögen der Anteilklasse investiert.

10 Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber des Teilfonds können ihre Anteile nicht in Anteile eines anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse umwandeln oder tauschen.

11 Gebühren und Kosten

11.1 Pauschalgebühr

Der Teilfonds zahlt eine im Fondsüberblick beschriebene Pauschalgebühr, die für die verschiedenen Anteilklassen eines Teilfonds unterschiedlich sein kann. Die Pauschalgebühr umfasst vor allem die Verwaltungsgesellschafts-, Verwahrstelle-, zentrale Verwaltungsstellen- und Anlageverwaltungsgebühr. Sie wird von der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt und unmittelbar von dieser an die Verwahrstelle und/oder die jeweiligen Dienstleister gezahlt. Die Pauschalgebühr wird

nach dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der Anteilklasse des Teilfonds berechnet und ist jeweils monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

Die Pauschalgebühr deckt außerdem diverse andere Kosten, Gebühren und Aufwendungen (jedoch nicht die Kosten, die unter "Andere, nicht in der Pauschalgebühr eines Teilfonds enthaltene Kosten und Ausgaben" aufgeführt und aus der Pauschalgebühr ausgeschlossen sind), die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Teilfonds anfallen (die "regulären Kosten des Teilfonds"). So umfassen zum Beispiel die in der Pauschalgebühr enthaltenen regulären Kosten des Teilfonds Folgendes: Aufwendungen für normale Rechts- und Prüfungsleistungen in alltäglichen Angelegenheiten; die Erstellung und den Druck der Berichte an die Anteilinhaber, der wesentlichen Anlegerinformationen und des Prospekts (inklusive sämtlicher Anpassungen und Nachträge), der Geschäftsberichte und Informationsbroschüren inklusive aller Übersetzungskosten; alle Vergütungen und angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder; die laufenden Registrierungsgebühren und sonstigen Kosten für Aufsichtsbehörden in verschiedenen Gerichtsbarkeiten; Versicherungen und die Kosten der Veröffentlichung des indikativen Nettoinventarwerts je Anteil innerhalb eines Börsentages und des täglichen Nettoinventarwerts je Anteil, sowie die Auslagen und Baraufwendungen, die den einzelnen Dienstleistern entstehen.

Folgende weitere Kosten und Gebühren sind in der Pauschalgebühr enthalten: Noch nicht abgeschriebene Gründungskosten, laufende Unterlizenzkommissionen, welche die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zahlen muss, alle Steuern und andere Ausgaben steuerlicher Art, welche zu Lasten der Gesellschaft zahlbar werden können.

11.2 Andere, nicht in der Pauschalgebühr enthaltene Kosten und Ausgaben

Es entstehen der Gesellschaft andere Kosten, die in der Pauschalgebühr nicht inbegriffen sind, und die die Gesellschaft gegebenenfalls aus den Aktiva der betreffenden Anteilklasse bzw. des Teilfonds zahlen muss ("**Andere Kosten**"). Nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind zum Beispiel:

- allfällig anfallende Mehrwertsteuer oder ähnliche Verkaufs- oder Dienstleistungsabgaben zu Lasten der Gesellschaft ("**MwSt**") (ähnliche Steuern oder steuerliche Abgaben, "**Andere Steuern und Abgaben steuerlicher Art**"),
- die jährliche Steuer in Luxemburg (die "*taxe d'abonnement*"),
- alle Kosten und Ausgaben, welche durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder von sonstigen Anlagen eines Teilfonds entstehen, z.B. Maklerkommissionen sowie Kommissionen von Korrespondenten anlässlich der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Anlagen ("**Transaktionskosten**"),
- alle Kosten und Kommissionen, welche außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit eines Teilfonds anfallen (z.B. Kosten für Rechtsberatung, die dann anfallen, wenn ein Teilfonds eine Forderung einklagt oder sich gegen eine eingeklagte Forderung zur Wehr setzt) ("**Außergewöhnliche Kosten**").

Der Gesamtbetrag dieser anderen Kosten, (den so genannten "**begrenzten anderen Kosten**"), welcher einer Anteilklasse bzw. dem Teilfonds belastet wird, darf pro Jahr nicht mehr als 0,05 % (das heißt 5 Basispunkte) des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Falls die begrenzten anderen Kosten den Maximalbetrag überschreiten sollten, trägt die Verwaltungsgesellschaft die Zusatzkosten.

Die Verteilung der von der Gesellschaft zu tragenden Kosten und Aufwendungen an die verschiedenen Anteilklassen bzw. an den Teilfonds erfolgt gemäß der Satzung. Falls auf der Pauschalgebühr oder anderen von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren MwSt anfällt, so wird sie zuzüglich der begrenzten anderen Kosten von der Gesellschaft getragen.

11.3 Zahlungen aus der Pauschalgebühr

Die Vertriebsstelle kann sich vertraglich dazu verpflichten, einer Untervertriebsstelle oder ggf. einem Verkaufsvertreter Zahlungen aus ihrem Anteil an der Pauschalgebühr zu erstatten oder diesen einen Teil solcher Zahlungen zukommen zu lassen. Die Auswahl der Personen, mit denen diese Verträge geschlossen werden können, und die Bedingungen dieser Verträge ist den Parteien überlassen, mit der Ausnahme, dass als Bedingung aller solcher Verträge gilt, dass der Gesellschaft dadurch keine Verpflichtung oder Haftung gleich welcher Art entsteht.

12 Fondsüberblick

Fondskategorie gemäß den ESMA Guidelines	Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Fonds.
Fondskategorie	Geldmarkt Teilfonds
Art der Verbriefung	Inhaberanteile
Basiswährung	EUR
Anlageverwalter	Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und Luxemburg.
Zeichnungs- /Rücknahmeschluss	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in der Jeweiligen Jurisdiktion und ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt, wenn diese bis 14:00 Uhr (Annahmeschluss) eingegangen sind. Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des nächsten Bewertungstages abgewickelt.
Mindestanlagebetrag	
Anteilklasse A	Keiner
Anteilklasse T	10 Mio EUR
Annahmeschluss	14:00 Uhr
Finanzplatz	Frankfurt am Main, Luxemburg
Ausgabeaufschlag	keiner
Rücknahmegebühr	keine
Investorenschutz-Prämie	bis zu 0,10% Die aktuelle Höhe kann der Webseite www.am.commerzbank.com entnommen werden.
Bei Erwerb von Anteilen werden Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich der bei der Ausgabe dieser Anteile angefallenen Investorenschutz-Prämie erworben.	
Bei Erwerb von Anteilen im Ausgabeverfahren bzw. bei der Rückgabe von kann ein Ausgabeaufschlag bzw. eine Rücknahmegebühr erhoben werden.	
Pauschalgebühr	
Anteilklasse A	bis zu 0,15% p.a.
Anteilklasse T	bis zu 0,12% p.a.

<p>Performance-Gebühren</p> <p>Anteilklasse A</p> <p>Anteilklasse T</p>	<p>keine</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf eine zusätzliche Performance-Gebühr je Anteil der Anteilklasse T für die Verwaltung der Anteilklasse, die der Anteilklasse zuzurechnen ist.</p> <p>Diese Gebühr entspricht 12,5 Prozent der Outperformance der Anteilklasse gegenüber dem Zinssatz für Einlagefazilitäten der EZB am letzten Zinsfeststellungstermin zuzüglich 0,10 Prozent nach Abzug der oben genannten Pauschalgebühr, falls der Wert der Anteilklasse am Ende der Berichtsperiode höher ist als am Beginn der Berichtsperiode.</p> <p>Die Berichtsperiode beginnt am Anfang eines Kalenderjahres und endet am Ende desselben Kalenderjahres.</p> <p>Die erste Berichtsperiode beginnt mit dem Ausgabedatum der Anteilklasse und endet am Ende des nächsten Kalenderjahres.</p> <p>Die Performancegebühr wird jährlich gezahlt. Die Berechnung der Performancegebühr basiert auf dem aktuellen Wert der Anteilklasse und findet an jedem Bewertungstag eines Kalenderjahres statt, beginnend mit dem ersten Bewertungstag eines jeden Kalenderjahres. Der Gesamtbetrag wird kumuliert berechnet. Für den akkumulierten Gesamtbetrag sind Rückstellungen zu bilden, die am Ende eines jeden Kalenderjahres vom Fondsvermögen abgezogen werden. An Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Fonds schlechter als der Zinssatz für Einlagefazilitäten der EZB am letzten Zinsfeststellungstermin zuzüglich 0,10 Prozent ist, verringert sich der akkumulierte Gesamtbetrag, für den Rückstellungen gebildet werden, nach der oben beschriebenen Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berichtsperiode akkumuliert und auf nachfolgende Berichtsperioden übertragen.</p>
<p>Es entstehen dem Teilfonds andere Kosten, die nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind und die der Teilfonds zuzüglich zur Pauschalgebühr zahlen muss.</p>	
<p>Der indikative Nettoinventarwert, Informationen zur Portfoliozusammensetzung und die Dokumentation zum Teilfonds werden auf der Website www.am.commerzbank.com veröffentlicht.</p>	

Strategiefonds Währungen,

ein Anleihenfonds mit einer Currency Overlay Strategie, die Devisenterminkontrakte, Devisenswaps sowie gelistete Devisenoptionen und –futures einsetzt. Die in diesem besonderen Teil enthaltenen Informationen sollten gemeinsam mit dem Allgemeinen Teil und dem jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts gelesen werden.

1 Ausgabedatum

Anteile des Strategiefonds Währungen (der "**Teilfonds**") wurden erstmals am 17. März 2014 ("**Ausgabedatum**") ausgegeben. Der Teilfonds hat eine unbegrenzte Laufzeit.

2 Anlageziel

Der Teilfonds strebt einen angemessenen Ertrag durch Einsatz von Carry Trade- und anderen Currency Strategien wie zum Beispiel Volatilitäts-Strategien (die "**Currency Strategien**") an.

Entsprechend des Ergebnisses aus quantitativer und qualitativer Analyse wird der Teilfonds aktiv in ein Portfolio von Schuldverschreibungen, Währungen und Devisenderivaten investieren (das „**Anlageportfolio**“).

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

3 Anlagepolitik

3.1 Anlagestrategie

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen folgt der Teilfonds den Currency Strategien durch

- a) Investition in die Währungen mit dem höchsten Geldmarktzinssatz, um von Zinsunterschieden im Verhältnis zum Euro oder zu anderen, mit niedrigeren Geldmarktzinsen verbundenen Währungen, zu profitieren. Entsprechend seiner Einschätzung des Währungsmarktes entscheidet der Anlageverwalter Devisen-Transaktionen zu handeln, um von Zinsvorteilen in der entsprechenden Währung zu profitieren.
- b) Handel mit gelisteten Devisenoptionen und –futures, um Erträge zu generieren und das Devisen-Exposure zu steuern.

3.2 Anlageportfolio

Der Teilfonds wird überwiegend in auf Euro lautende Anleihen und andere Schuldverschreibungen investieren, die ausgegeben oder garantiert wurden von der Bundesrepublik Deutschland, einem Land der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (**EWR**), der Schweiz oder einer Gebietskörperschaft der vorgenannten Länder sowie in auf Euro lautende Pfandbriefe und gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) von Ausstellern des EWR oder der Schweiz.

Die Emittenten können fixe oder variable Zinsen zahlen oder der Teilfonds kann auch in Nullkupon-Anleihen investieren. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Anleihen und Schuldverschreibungen darf 2 Jahre nicht überschreiten.

Die Anleihen und Schuldverschreibungen dürfen nur erworben werden, sofern die Wertpapiere, ihre Aussteller oder ihre Garantiegeber mit mindestens BBB- von Standard & Poor's bzw. Baa3 von Moody's gerated sind oder über ein vergleichbares Rating einer international anerkannten Ratingagentur verfügen oder entsprechend eines Commerzbank-internen Ratingprozesses einem mindestens BBB- oder Baa3 vergleichbaren Rating zugeordnet wurden.

Wenn sowohl die Schuldverschreibung als auch der Aussteller oder Garantiegeber gerated sind oder wenn die Schuldverschreibung, ihr Aussteller oder der Garantiegeber von mehr als einer Ratingagentur gerated sind, gilt das niedrigere Rating.

Der Teilfonds investiert außerdem in Devisenterminkontrakte (Deliverable und Non-Deliverable), Devisenswaps, gelistete Devisenoptionen oder Future-Transaktionen.

Ergänzend kann der Teilfonds, unter Berücksichtigung des Anlageziels, der Anlagepolitik (wie oben in 2 und 3.1 beschrieben) und der Anlagebeschränkungen, andere erwerbbarer Vermögensgegenstände, einschließlich anderer Publikumsfonds, investieren und diverse Anlagetechniken anwenden. Darüber hinaus darf der Teilfonds ergänzend Barmittel halten.

4 Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den von dem Luxemburger Gesetz vorgesehenen Anlagebeschränkungen finden die folgenden Beschränkungen Anwendung.

Der Teilfonds wird insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen.

5 Anlegerprofil

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für jene Anleger geeignet, die in der Lage und bereit sind, in einem Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher im Abschnitt "Anlegerprofil" im allgemeinen Teil des Prospekts beschrieben, anzulegen.

6 Risikoerwägungen

Die Risikofaktoren sind ausführlich im allgemeinen Teil des Prospekts beschrieben. Insbesondere sind folgende Risiken zu beachten, wenn in den Teilfonds investiert wird:

Zinsänderungsrisiko: Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt i.d.R. der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Schlüsselpersonenrisiko: Aktiv verwaltete Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitpunkt sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements bzw. die personelle Zusammensetzung des Allokationsgremiums kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Währungsrisiko: Devisenmärkte können innerhalb sehr kurzer Zeit starken Schwankungen in Bezug auf Kurs und Liquidität unterliegen.

Risiken von Wechselkursen können sich beziehen auf den Devisenverkehr oder die Marktvolatilität.

Potenzielle staatliche Eingriffe ausländischer Regierungen zum Beispiel durch Regulierung lokaler Märkte, ausländische Investitionen oder bestimmte Fremdwährungstransaktionen können sich auf Devisenmärkte und den Kurs einer bestimmten Währung negativ auswirken.

Auch politische Ereignisse, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, staatliche oder regulatorische Eingriffe, Veränderungen der Zahlungs- und Handelsbilanz, in- und ausländische Inflationsraten, internationale Handelsbeschränkungen sowie Währungsabwertungen können zu verstärkter Volatilität oder eingeschränkter Handelbarkeit führen.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fremdwährungsgeschäften sollten sich Anleger bewusst sein, dass Devisentermingeschäfte Instrumente sind, die Risiken beinhalten, die zu einem Verlust und einer negativen Wertentwicklung des Teilfonds führen können. Nicht vorhersehbare Entwicklungen

der Währungen zum Beispiel von Schwellenländern können zu deutlichen Verlusten führen.

Risiken des Einsatzes von Derivaten: Anleger des Teilfonds sollten sich bewusst sein, dass der Einsatz von Devisenterminkontrakten verbunden ist mit Risiken, die zu einem Verlust und einer negativen Wertentwicklung des Teilfonds führen können. Unvorhersehbare Entwicklungen einer Währung eines Schwellenlandes zum Beispiel können deutliche Verluste verursachen.

Aufgrund des Leverage-Effekts von Derivaten, kann der Verlust im Zusammenhang mit Derivaten den Teilfonds stärker treffen, als bei einem direkten Erwerb des Basiswerts.

7 Bestimmung des Gesamtrisikos und des Leverage-Grades

Das Gesamtrisiko für den Teilfonds „Strategiefonds Währungen“ wird mit Hilfe des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes bestimmt. Der Value-at-Risk gibt den statistisch zu erwartenden maximalen Verlust aus allen im Teilfondsvermögen gehaltenen Positionen in Prozent an, der über eine vorgegebene Haltedauer mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Der erwartete Hebel liegt bei 600% des NAV des Teilfonds. In diesem Zusammenhang wird der Hebel als die Summe des nominalen Exposures der gehandelten Derivate berechnet.

8 Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber des Teilfonds können ihre Anteile nicht in Anteile eines anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse umtauschen.

9 Gebühren und Kosten

9.1 Pauschalgebühr

Jeder Teilfonds zahlt eine in dem Überblick beschriebene Pauschalgebühr, die für die verschiedenen Anteilklassen eines Teilfonds unterschiedlich sein kann. Die Pauschalgebühr umfasst vor allem die Verwaltungsgesellschafts-, Verwahrstellen-, zentrale Verwaltungsstellen- und Anlageverwaltungsgebühr. Sie wird von der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt und unmittelbar von dieser an die Verwahrstelle und/oder die jeweiligen Dienstleister gezahlt. Die Pauschalgebühr wird nach dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der Anteilklasse oder des Teilfonds berechnet und ist jeweils monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

Die Pauschalgebühr deckt außerdem diverse andere Kosten, Gebühren und Aufwendungen (jedoch nicht die Kosten, die unter "Andere, nicht in der Pauschalgebühr eines Teilfonds enthaltene Kosten und Ausgaben" aufgeführt und aus der Pauschalgebühr ausgeschlossen sind), die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Teilfonds anfallen (die "regulären Kosten des Teilfonds"). So umfassen zum Beispiel die in der Pauschalgebühr enthaltenen regulären Kosten des Teilfonds Folgendes: Aufwendungen für normale Rechts- und Prüfungsleistungen in alltäglichen Angelegenheiten; die Erstellung und den Druck der Berichte an die Anteilinhaber, der wesentlichen Anlegerinformationen und des Prospekts (inklusive sämtlicher Anpassungen und Nachträge), der Geschäftsberichte und Informationsbroschüren inklusive aller Übersetzungskosten; alle Vergütungen und angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder; die laufenden Registrierungsgebühren und sonstigen Kosten für Aufsichtsbehörden in verschiedenen Gerichtsbarkeiten; Versicherungen und die Kosten der Veröffentlichung des indikativen Nettoinventarwerts je Anteil innerhalb eines Börsentages und des täglichen Nettoinventarwerts je Anteil, sowie die Auslagen und Baraufwendungen, die den einzelnen Dienstleistern entstehen.

Folgende weitere Kosten und Gebühren sind in der Pauschalgebühr enthalten: Noch nicht abgeschriebene Gründungskosten, laufende Unterlizenzkommissionen, welche die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zahlen muss, alle Steuern und andere Ausgaben steuerlicher Art, welche zu Lasten der Gesellschaft zahlbar werden können, z.B., falls einschlägig, die jährliche Luxemburger Steuer (die „*Taxe d'Abonnement*“) und/oder die Kosten und Kommissionen, die zur Aufrechterhaltung der Notierung der Anteile eines Teilfonds an einer Notierungsbörse oder einer anderen Notierung notwendig sind.

9.2 Andere, nicht in der Pauschalgebühr enthaltene Kosten und Ausgaben

Es entstehen der Gesellschaft andere Kosten, die in der Pauschalgebühr nicht inbegriffen sind, und die die Gesellschaft gegebenenfalls aus den Aktiva der betreffenden Anteilklasse bzw. des Teilfonds zahlen muss ("**Andere Kosten**"). Nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind zum Beispiel die folgenden Kosten und Ausgaben:

- allfällig anfallende Mehrwertsteuer oder ähnliche Verkaufs- oder Dienstleistungsabgaben zu Lasten der Gesellschaft ("**MwSt**") "**Andere Steuern und Abgaben steuerlicher Art**",
- alle Kosten und Ausgaben, welche durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder von sonstigen Anlagen des Teilfonds entstehen, z.B. Maklerkommissionen sowie Kommissionen von Korrespondenten anlässlich der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Anlagen ("**Transaktionskosten**"),
- alle Kosten und Kommissionen, welche außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit des Teilfonds anfallen (z.B. Kosten für Rechtsberatung, die dann anfallen, wenn ein Teilfonds eine Forderung einklagt oder sich gegen eine eingeklagte Forderung zur Wehr setzt) ("**Außergewöhnliche Kosten**").

Die Verteilung der von der Gesellschaft zu tragenden Kosten und Aufwendungen an die verschiedenen Anteilklassen bzw. den Teilfonds erfolgt gemäß der Satzung. Falls auf der Pauschalgebühr oder anderen von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren MwSt anfällt, so wird sie zuzüglich der begrenzten anderen Kosten von der Gesellschaft getragen.

9.3 Zahlungen aus der Pauschalgebühr

Die Vertriebsstelle kann sich vertraglich dazu verpflichten, einem Berechtigten Teilnehmer, einer Untervertriebsstelle oder ggf. einem Verkaufsvertreter Zahlungen aus ihrem Anteil an der Pauschalgebühr zu erstatten oder diesen einen Teil solcher Zahlungen zukommen zu lassen. Die Auswahl der Personen, mit denen diese Verträge geschlossen werden können, und die Bedingungen dieser Verträge ist den Parteien überlassen, mit der Ausnahme, dass als Bedingung aller solcher Verträge gilt, dass der Gesellschaft dadurch keine Verpflichtung oder Haftung gleich welcher Art entsteht.

10 Anteilklassen

Der Teilfonds, dessen Basiswährung EUR ist, gibt die folgenden auf EUR lautenden Anteilklassen aus.

Anteil-klasse	Mindesteranlagebetrag und Mindestbestand	Ausgabe-aufschlag	Pauschalgebühr	ISIN	WKN
A	5.000 EUR	0%	bis zu 0,75% p.a.	LU1032319490	CDF1WG
I	10 Mio. EUR	0%	bis zu 0,61% p.a.	LU1183668323	CDF3WG

Anteilklasse I ist für institutionelle Anleger bestimmt.

11 Dividendenpolitik

Der Teilfonds ist ein ausschüttender Fonds, d.h. etwaige Dividenden sowie andere Erträge werden ausgeschüttet. Es ist vorgesehen, jährliche Ausschüttungen vorzunehmen.

12 Teilfondsüberblick

Fondsklassifizierung	Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Rentenfonds mit einer "Carry Trade-Currency Strategy" mittels Einsatz von Devisenterminkontrakten.
Art der Verbriefung	Inhaberanteile
Basiswährung	EUR
Anlageverwalter	Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und Luxemburg.
Zeichnungs- /Rücknahmeschluss	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in der Jeweiligen Jurisdiktion und ein Bewertungstag ist, werden am nächsten Bewertungstag berücksichtigt, wenn diese bis 14:30 Uhr (Annahmeschluss) eingegangen sind. Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des übernächsten Bewertungstages abgewickelt.
Annahmeschluss	14:30 Uhr
Finanzplatz	Frankfurt am Main, Luxemburg
Ausgabeaufschlag	
Anteilklasse A	Kein Ausgabeaufschlag
Anteilklasse I	Kein Ausgabeaufschlag
Rücknahmegebühr	Keine Rücknahmegebühr
Pauschalgebühr	
Anteilklasse A	bis zu 0,75% p.a.
Anteilklasse I	bis zu 0,61% p.a.
Es entstehen dem Teilfonds andere Kosten, die nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind und die der Teilfonds zuzüglich zur Pauschalgebühr zahlen muss.	
Informationen zur Portfoliozusammensetzung und die Dokumentation zum Teilfonds werden auf der Website www.am.commerzbank.com veröffentlicht.	

Globale Aktien – Katholische Werte,

ein in internationalen Aktien von Emittenten aus entwickelten Industrieländern investierender globaler Aktienfonds. Die in diesem besonderen Teil enthaltenen Informationen sollten gemeinsam mit dem allgemeinen Teil des Prospekts gelesen werden.

1. Ausgabedatum

Anteile des Globale Aktien – Katholische Werte (der "**Teilfonds**") werden erstmals am Auflagedatum ausgegeben. Der Teilfonds hat eine unbegrenzte Laufzeit.

2. Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem Investoren Zugang zu einem globalen Aktienportfolio im Einklang mit katholischen Investmentstandards gewährt wird (das „**Anlageziel**“).

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist aus dem Jahresbericht und den Wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

3. Anlagepolitik

3.1 Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Fonds. Der Teilfonds wird überwiegend in globale Aktien investieren. Die Auswahl der globalen Aktien ist beschränkt auf Emittenten aus globalen, entwickelten Industrieländern und erfolgt durch Anwendung des quantitativen Auswahlprozesses des Anlageverwalters. Dieser Auswahlprozess des Anlageverwalters wird auf drei Regionen angewandt, denen jede Aktie entsprechend ihres Unternehmenssitzes (USA, Europa und Japan/andere Regionen) zugeordnet wird. Der individuelle Aktienausswahlprozess basiert auf einem Investmentkonzept, welches zum einen Aktien in jeder Region aussortiert, die eine deutlich geringere historische Rendite aufweisen und zum anderen werden die Aktien in jeder Region mit geringer Volatilität und hohem Dividendenertrag ausgewählt. Der Anlageverwalter bestimmt die Gewichtung der ausgewählten Aktien je Region innerhalb des Teilfonds.

Zusätzlich werden die ESG Kriterien des MSCI Custom Indexteam von der MSCI Business Einheit ESG Research angewendet. Das MSCI Custom Index Team entwickelte die ESG Kriterien in Zusammenarbeit mit Vertretern der katholischen Kirche. Das MSCI ESG Research wird von MSCI ESG Research Inc. betrieben, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von MSCI Inc.

Die ESG Kriterien berücksichtigen die folgenden Prinzipien:

i) Erwerbbarkeitsprinzip:

Verfügbarkeit eines ESG Mindestratings durch MSCI, das die Übereinstimmung mit ökologischen, sozialen Grundsätzen und Unternehmensführungsstrategien („ESG“) bewertet. Nähere Informationen sind erhältlich unter <https://www.msci.com/esg-indexes>.

ii) Ausschlussprinzipien:

- Alkohol: das heißt die „Hersteller“-Unternehmen, die entweder 5% oder mehr Umsatz oder mehr als \$500 Millionen in Umsätzen in Aktivitäten in Verbindung mit Alkohol erzielen sind ausgeschlossen.
- Glücksspiel: das heißt Herstellungsbetriebe und unterstützende Unternehmen, die 5% oder mehr Umsatz oder mehr als \$500 Millionen Umsatz aus Aktivitäten in Verbindung mit Glücksspiel erzielen, sind ausgeschlossen.
- Tabakwaren: alle Unternehmen, die als „Produzent“, „Vertriebspartner“, „Händler“ und „Zulieferbetriebe“ klassifiziert werden, die 15% oder mehr Einnahmen mit Tabakwaren erzielen, sind ausgeschlossen.

- **Kriegswaffen:** das heißt alle Unternehmen, die eingebunden sind in die Produktion von „Atomwaffen“ oder „Atomwaffenbestandteile“, alle Unternehmen, die eingebunden sind in die Produktion von „Chemie- und biologische Waffen“ oder „Chemie- und biologische Waffenbestandteile“, alle Unternehmen, die als „Streubombenproduzent“ klassifiziert werden, alle Unternehmen, die als „Landminenproduzent“ klassifiziert werden, alle Unternehmen, die als „Produzent von Waffen mit angereichertem Uran“ klassifiziert werden und alle Unternehmen, die 5% oder mehr Umsatz oder mehr als \$500 Millionen Umsatz mit der Produktion von konventionellen Waffen, konventionellen Waffenbestandteilen erzielen und Waffenzulieferbetriebe und verbundene Dienstleistungen, sind ausgeschlossen.
- **Zivile Schusswaffen:** das heißt alle Unternehmen, die als „Produzent“ oder „Händler“ tätig sind, die 5% oder mehr Umsatz oder mehr als \$20 Millionen Umsatz mit zivilen Schusswaffen erzielen, sind ausgeschlossen.
- **Atomkraft:** das heißt alle Unternehmen, die als atomare „Versorgungsunternehmen“ klassifiziert werden, Unternehmen, die eingebunden sind in den Uranabbau, in die Planung von Atomreaktoren, in die Anreicherung von Brennstoffen oder Atomreaktoren oder die 5% oder mehr Umsatz als „Zulieferer“ für die Atomkraftindustrie erzielen, werden ausgeschlossen.
- **Genetisch veränderte Organismen (GVO):** das heißt Unternehmen, die Umsätze aus gentechnisch veränderten Pflanzen wie Saatgut und Feldfrüchte und andere Organismen für die landwirtschaftliche Nutzung oder die menschliche Ernährung erzielen sind ausgeschlossen; Unternehmen, die nur eingebunden sind in Aktivitäten der GVO Forschung und Entwicklung sind nicht ausgeschlossen.
- **Abtreibung:** das heißt alle Unternehmen, die als „Anbieter von Abtreibungen“ oder „Inhaber oder Betreiber von Einrichtungen der Akutversorgung“ werden ausgeschlossen;
- **Abtreibungsmittel,** das heißt alle Unternehmen, die als „Produzenten“ klassifiziert werden, werden ausgeschlossen;
- **Erwachsenenunterhaltung,** das heißt alle Unternehmen, die als „Produzenten“ oder als „Vertriebsstelle“ oder „Händler“ klassifiziert werden, die 15% oder mehr Umsatz aus Erwachsenenunterhaltung beziehen, werden ausgeschlossen;
- **Verhütungsmittel,** das heißt Unternehmen, die als „Produzenten“ klassifiziert werden;
- **Stammzellen,** das heißt alle Unternehmen, die als „Embryonale Stammzellenforschung“, „Erforschung der fötalen Gewebe“, „Nutzung fötaler Zelllinie“ oder „Grundlagentechnologie“ klassifiziert werden, werden ausgeschlossen.

Bei der Verwaltungsgesellschaft können weitere Informationen nachgefragt werden

- 3.2** Zusätzlich, unter Berücksichtigung des Anlageziels, der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds ergänzend Barmittel halten und darüber hinaus in Geldmarktfonds investieren, die mit der Europäischen Verordnung 2009/65/EC vom 13. Juli 2009 (OGAW-Richtlinie), in der durch die Europäische Richtlinie 2014/91 / EU (OGAW-Richtlinie) geänderten Fassung übereinstimmen. Die Verwendung von Derivaten ist ausschließlich auf Devisentermingeschäfte beschränkt

4. Anlagebeschränkungen

Die im allgemeinen Teil beschriebenen Anlagebeschränkungen finden für diesen Teilfonds Anwendung.

Der Teilfonds kann nicht über 10% seines Gesamtvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA halten.

Mindestens 90% des Gesamtvermögens des Teilfonds wird investiert in Aktien, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder zugelassen oder eingebunden in einen anderen organisierten Markt und die nicht Anteile oder Aktien an einem Investmentfonds sind oder Real Estate Investment Trusts („REITS“).

5. Anlegerprofil

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für jene Anleger geeignet, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher im Abschnitt "Anlegerprofil" im Allgemeinen Teil des Prospekts beschrieben, anzulegen.

Der Teilfonds ist geeignet für Investoren mit einem mittelfristigen Anlagehorizont und einer Risikotoleranz passend für ein Investment in den globalen Aktienmarkt. Außerdem ist der Teilfonds geeignet für kirchlich ausgerichtete Investoren oder Privatinvestoren, die unter Berücksichtigung von katholischen Normen und Werten in Aktien investieren wollen.

6. Risikoerwägungen

Die Risikofaktoren sind ausführlich im Allgemeinen Teil des Prospekts beschrieben.

Besondere Risiken in Bezug auf Aktien: Der Teilfonds könnte in Aktien investieren, wobei diese Anlagen mit besonderen Risiken verbunden sind, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass der Aktienkurs Schwankungen ausgesetzt ist oder Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens auftreten. Die Wertentwicklung der Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie und somit zu Verlusten für den Einzelfonds führen. Da das Aktieninvestment des Teilfonds bis zu 100% betragen kann, ist eine entsprechende Risikotragfähigkeit, Risikotoleranz des Investors und mittelfristiger Anlagehorizont gefordert.

Währungsrisiko: Das Währungsrisiko, das sich zu Gunsten oder zu Lasten der Anleger auswirken kann, hängt in der Regel von Umständen ab, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, wie z.B. Angebot und Nachfrage in den betreffenden Währungen an den weltweiten Märkten sowie wirtschaftliche, finanzielle, militärische und politische Ereignisse. Eine Absicherung gegen das daraus resultierende Währungs- und Wechselkursrisiko ist unter Umständen nicht möglich oder nicht durchführbar, selbst wenn für die betroffenen Anteilklassen Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, um das Währungsrisiko abzusichern. Es kann somit nicht garantiert werden, dass diese Absicherungsgeschäfte erfolgreich sein werden. Der Einsatz von Währungsabsicherungsgeschäften kann, wenn sich der Wert der Währung abweichend zur Einschätzung des Fondsmanagers entwickelt, eine negative Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse zur Folge haben.

7. Bestimmung des Gesamtrisikos und des Leverage-Grades

Das Gesamtrisiko und der Grad des Leverage des Teilfonds wird mit Hilfe des commitment-Ansatzes bestimmt. Das gesetzlich maximal zulässige Gesamtrisiko ist auf 210% des Nettovermögens der Gesellschaft beschränkt. Das erwartete Gesamtexposure für den Teilfonds „Globale Aktien-Katholische Werte“ liegt bei 110% und setzt sich aus dem Anlagerisiko von 100% sowie dem mit der kurzfristigen Kreditaufnahme verbundenen Risiko von 10% zusammen. Der Hebel (Leverage) ist beschränkt auf 110% und wird auf Basis der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate bestimmt. Der tatsächliche Hebel kann jedoch höher sein als der erwartete. Die Berechnung des Hebels erfolgt entsprechend der CESR-Empfehlung 10-788 (CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS).

8. Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber des Teilfonds können ihre Anteile nicht in Anteile eines anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse umtauschen.

9. Gebühren und Kosten

9.1 Pauschalgebühr

Der Teilfonds zahlt eine im Überblick beschriebene Pauschalgebühr, die für die verschiedenen Anteilklassen des Teilfonds unterschiedlich sein kann. Die Pauschalgebühr umfasst vor allem die Verwaltungsgesellschafts-, Verwahrstellen-, zentrale Verwaltungsstellen- und Anlageverwaltungsgebühr. Sie wird von der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt und unmittelbar von dieser an die Verwahrstelle und/oder die jeweiligen Dienstleister gezahlt. Die Pauschalgebühr wird nach dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds berechnet und ist jeweils monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

Die Pauschalgebühr deckt außerdem diverse andere Kosten, Gebühren und Aufwendungen (jedoch nicht die Kosten, die unter "Andere, nicht in der Pauschalgebühr eines Teilfonds enthaltene Kosten und Ausgaben" aufgeführt und aus der Pauschalgebühr ausgeschlossen sind, sowie jedwede Performance-Gebühren), die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Teilfonds anfallen (die "regulären Kosten des Teilfonds"). So umfassen zum Beispiel die in der Pauschalgebühr enthaltenen regulären Kosten des Teilfonds Folgendes: Aufwendungen für normale Rechts- und Prüfungsleistungen in alltäglichen Angelegenheiten; die Erstellung und den Druck der Berichte an die Anteilinhaber, der wesentlichen Anlegerinformationen und des Prospekts (inklusive sämtlicher Anpassungen und Nachträge), der Geschäftsberichte und Informationsbroschüren inklusive aller Übersetzungskosten; alle Vergütungen und angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder; die laufenden Registrierungsgebühren und sonstigen Kosten für Aufsichtsbehörden in verschiedenen Gerichtsbarkeiten; Versicherungen und die Kosten der Veröffentlichung des indikativen Nettoinventarwerts je Anteil innerhalb eines Börsentages und des täglichen Nettoinventarwerts je Anteil, sowie die Auslagen und Baraufwendungen, die den einzelnen Dienstleistern entstehen.

Folgende weitere Kosten und Gebühren sind in der Pauschalgebühr enthalten: Noch nicht abgeschriebene Gründungskosten, laufende Unterlizenzkommissionen, welche die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zahlen muss, alle Steuern und andere Ausgaben steuerlicher Art, welche zu Lasten der Gesellschaft zahlbar werden können, z.B., falls einschlägig, die jährliche Luxemburger Steuer (die „Taxe d'Abonnement“) und/oder die Kosten und Kommissionen, die zur Aufrechterhaltung der Notierung der Anteile in dem Teilfonds an einer Notierungsbörse oder einer anderen Notierung notwendig sind.

9.2 Andere, nicht in der Pauschalgebühr enthaltene Kosten und Ausgaben

Es entstehen der Gesellschaft andere Kosten, die in der Pauschalgebühr nicht inbegriffen sind, und die die Gesellschaft gegebenenfalls aus den Aktiva der betreffenden Anteilklasse bzw. des Teilfonds zahlen muss ("**Andere Kosten**"). Nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind zum Beispiel:

- allfällig anfallende Mehrwertsteuer oder ähnliche Verkaufs- oder Dienstleistungsabgaben zu Lasten der Gesellschaft ("**MwSt**") (ähnliche Steuern oder steuerliche Abgaben, "**Andere Steuern und Abgaben steuerlicher Art**"),
- alle Kosten und Ausgaben, welche durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder von sonstigen Anlagen eines Teilfonds entstehen, z.B. Maklerkommissionen sowie Kommissionen von Korrespondenten anlässlich der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Anlagen ("**Transaktionskosten**"),
- alle Kosten und Kommissionen, welche außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit eines Teilfonds anfallen (z.B. Kosten für Rechtsberatung, die dann anfallen, wenn ein Teilfonds eine Forderung einklagt oder sich gegen eine eingeklagte Forderung zur Wehr setzt) ("**Außergewöhnliche Kosten**").

Die Verteilung der von der Gesellschaft zu tragenden Kosten und Aufwendungen an die verschiedenen Anteilklassen bzw. Teilfonds erfolgt gemäß der Satzung. Falls auf der Pauschalgebühr oder anderen von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren MwSt anfällt, so wird sie zuzüglich der begrenzten anderen Kosten von der Gesellschaft getragen.

9.3 Zahlungen aus der Pauschalgebühr

Die Vertriebsstelle kann sich vertraglich dazu verpflichten, einer Untervertriebsstelle oder ggf. einem Verkaufsvertreter Zahlungen aus ihrem Anteil an der Pauschalgebühr zu erstatten oder diesen einen

Teil solcher Zahlungen zukommen zu lassen. Die Auswahl der Personen, mit denen diese Verträge geschlossen werden können, und die Bedingungen dieser Verträge ist den Parteien überlassen, mit der Ausnahme, dass als Bedingung aller solcher Verträge gilt, dass der Gesellschaft dadurch keine Verpflichtung oder Haftung gleich welcher Art entsteht.

10. Anteilklassen

Der Teilfonds, dessen Basiswährung EUR ist, gibt die folgenden Anteilklassen in Form von Inhaberanteilen aus:

Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Pauschal-vergütung p.a.	Ausgabe-preis bei Auflage EUR	Mindest-zeichnungsbetrag EUR	Mindest-anteilbestand	ISIN	WKN
I	0%	bis zu 0,71%	1.000	100.000	100	LU1256228799	CDF1RK
R	bis zu 5%	bis zu 1,50%	100	-	-	LU1256228872	CDF2RK
W	0%	bis zu 0,47%	100.000	5 Mio	50	LU1256228955	CDF3RK

Es wird kein Rücknahmeabschlag berechnet für die Anteilklassen I, R und W.

Die Währung aller Anteilklassen ist EUR.

Die Anteilklassen I und W sind nur für institutionelle Investoren beabsichtigt.

11. Dividendenpolitik

Die Anteilsklassen I und R sind ausschüttende Klassen, d.h. etwaige Dividenden sowie andere Erträge können ausgeschüttet werden. Es ist beabsichtigt, jährliche Ausschüttungen vorzunehmen.

Die Anteilsklasse W ist eine akkumulierende Klasse, d.h. etwaige Dividenden sowie andere Erträge werden wieder investiert werden.

12. Fondsüberblick

Fondsklassifizierung	Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter globaler Aktienfonds
Art der Verbriefung	Inhaberanteile
Basiswährung	EUR
Anlageverwalter	Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und Luxemburg.
Zeichnungs-/Rücknahmeschluss	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in der Jeweiligen Jurisdiktion und ein Bewertungstag ist, werden am nächst folgenden Bewertungstag berücksichtigt, wenn diese bis 14:30 Uhr (Annahmeschluss) eingegangen sind. Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des übernächsten Bewertungstages abgewickelt.
Annahmeschluss	14:30 Uhr
Zeichnungsperiode	30 Tage nach erfolgter Anzeige des Vertriebs in Deutschland

Finanzplatz	Frankfurt am Main, Luxembourg, New York, London, NASDAQ GS, Tokyo
Ausgabeaufschlag	
Anteilklasse I	Kein Ausgabeaufschlag
Anteilklasse R	bis zu 5%
Anteilklasse W	Kein Ausgabeaufschlag
Rücknahmegebühr	Keine Rücknahmegebühr
Geschäftsjahresende	31. Dezember
Pauschalgebühr	
Anteilklasse I	bis zu 0,71% p.a.
Anteilklasse R	bis zu 1,50% p.a.
Anteilklasse W	bis zu 0,47% p.a.
Es entstehen dem Teilfonds andere Kosten, die nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind und die der Teilfonds zuzüglich zur Pauschalgebühr zahlen muss.	
Performance-Gebühren	Keine
Informationen zur Portfoliozusammensetzung und die Dokumentation zum Teilfonds werden auf der Website www.am.commerzbank.com veröffentlicht.	

Mattioli Woods Fonds für strukturierte Produkte,

ein Teilfonds der CBK SICAV, der das Ziel verfolgt, Expositionen im Hinblick auf das Auszahlungsprofil strukturierter Produkte zu verschaffen. Der vorliegende Besondere Teil ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung und zusammen mit dem Allgemeinen Teil des Prospekts gelesen werden.

Die im Allgemeinen Teil des Prospekts definierten Begriffe und Ausdrücke haben, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Besonderen Teil verwendet werden.

1 Ausgabedatum

Anteile des "Mattioli Woods Structured Products Fund" (der "**Teilfonds**") werden erstmals am „**Auflagedatum**“ ausgegeben. Der Teilfonds hat eine unbegrenzte Laufzeit.

2 Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs ("**Anlageziel**") zu erreichen

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel dieses Teilfonds erreicht wird. Die Wertentwicklung des Teilfonds ist aus dem Jahresbericht und den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

3 Das Portfolio

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Fonds, der die Wertentwicklung eines risikodiversifizierten Portfolios (das "**Portfolio**") strukturierter Produkte anstrebt. Das Ziel des Portfolios ist es, unabhängig von den Bedingungen des Eigenkapitals und anderer Märkte konsistente Gewinne zu liefern. Das Portfolio setzt sich aus einer Reihe von Faktoren zusammen, wie implizite und realisierte Volatilität, Korrelation, Marktaussichten und andere relevante technische Indikatoren.

Der Anlageberater wird diese Faktoren analysieren, indem er Modellportfolios potenzieller strukturierter Produkte erstellt und die Ergebnisse von Marktszenario-Tests mit unterschiedlichen Annahmen vergleicht. Unter Berücksichtigung der auf dieser Analyse beruhenden Empfehlungen entscheidet der Anlageverwalter, ob und wie die verschiedenen Parameter mit Markt-Gegenparteien angewendet und umgesetzt werden.

Bei der Entscheidung bezüglich der Übernahme einer Exposition gegenüber einem bestimmten strukturierten Produkt (entweder durch den Abschluss eines Total Return Swaps oder durch die direkte Anlage in eine strukturierte Schuldverschreibung), besteht das Ziel dieser Anlagen darin, mittel- bis langfristig einen positiven Kapitalzuwachs zu erzielen und die Risiken des Portfolios zu diversifizieren. In dieser Hinsicht zielt das Portfolio darauf ab, eine Exposition im Hinblick auf das Auszahlungsprofil einer Reihe verschiedener strukturierter Produkte zu übernehmen, wie nachfolgend definiert, wobei Investitionen gewöhnlich mit der Absicht vorgenommen werden, diese bis zur Fälligkeit zu halten. Die Laufzeiten betragen in der Regel zwischen 3 und 7 Jahren ab Anschaffungsdatum eines jeden strukturierten Produkts, und einige Anlagen sehen eine vorzeitige Rücknahmeoption vor, die auf der Wertentwicklung der festgelegten Finanzindizes oder Finanzinstrumente beruht. Die Arten der ausgewählten strukturierter Produkte variieren im Laufe der Zeit je nach Marktlage und der subjektiven Bewertung des Anlageverwalters und des Anlageberaters.

Ein strukturiertes Produkt ist eine maßgeschneiderte Anlage, die aus einer Kombination von Derivaten besteht, um ein individuell zugeschnittenes und präzises Risiko-/Ertragsprofil anzubieten. Die strukturierter Produkte, durch die der Teilfonds Risiken übernimmt, variieren anhand der folgenden Schlüsselemente:

- 1) Die Derivate und / oder Kombinationen von Derivaten, die das Profil des strukturierten Produkts bilden. Zum Beispiel Autocalls, Call-Optionen, Call-Spreads, Put-Optionen, Put-Spreads, Range Accruals und digitale Optionen, die nachfolgend ausführlicher beschrieben werden.
- 2) Die zugrundeliegenden Vermögenswerte. Hierbei handelt es sich um Vermögenswerte, deren Wertentwicklung die Auszahlung des strukturierten Produkts bestimmt. Dies können Finanzindizes, Aktien, Aktienkörbe oder sonstige Finanzinstrumente, die nach der OGAW-Richtlinie zulässig sind, sein. Der zugrundeliegende Vermögenswert könnte auch eine Kombination der zuvor genannten Elemente mit festgelegten Szenarien mit der Bezeichnung "Worst of" oder "Best of" sein, die Renditen aufweisen, die mit der schlechtesten oder der besten Wertentwicklung verbunden sind, die der in einem strukturierten Produkt definierte Vermögenswert verzeichnet.
- 3) Die Laufzeit oder die Fälligkeit. Die Laufzeit oder die Fälligkeit kann bei strukturierten Produkten variieren und kann verwendet werden, um das Risiko von ansonsten ähnlich strukturierten Produkten zu diversifizieren.
- 4) Die Währung. Bei Anlagen, die keine GBP-Basiswerte aufweisen, wird im Rahmen des strukturierten Produkts immer ein implizites FX-Hedge erfolgen.
- 5) Der Zeitpunkt, an dem eine Option ausgeübt werden kann, der manchmal als Beobachtungstermin bezeichnet wird, um den Ertrag eines strukturierten Produkts zu bestimmen. Die gemeinsamen Beobachtungshäufigkeiten werden als europäische Option (nur anwendet oder festgestellt bei der Fälligkeit eines strukturierten Produkts), amerikanische Option (bei täglicher / kontinuierlicher Anwendung) oder Bermuda-Option (Ansiedlung zwischen der europäischen und der amerikanischen Option) bezeichnet.

Nachfolgend eine Beschreibung der Arten von Derivaten, die als Schlüsselbausteine der strukturierten Produkte verwendet werden, in die der Teilfonds anlegen wird.

Autocalls – diese Optionen erlauben es einem strukturierten Produkt, automatisch fällig zu werden, wenn der/den zugrundeliegenden Vermögenswert/e des strukturierten Produkts an einem zuvor bestimmten Beobachtungsdatum ein vorgegebenes Niveau im Vergleich zu seinem (ihren) Anfangsniveau erreicht/erreichen (beispielsweise in Höhe oder über dem Anfangswert oder innerhalb einer vorbestimmten Spanne um den Anfangswert). Wenn dies eintritt und für das strukturierte Produkt die "Autocall"-Option vorgenommen wird, erhält der Teilfonds seine ursprüngliche Kapitalanlage zuzüglich einer festgelegten jährlichen Zahlung. Der Autocall-Test wird anhand eines festgelegten Zeitplans mit vorbestimmten Beobachtungsterminen durchgeführt, üblicherweise vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Das Produkt kann nur infolge einer dieser "Auto-Call" - Termine oder am Endfälligkeitstag fällig werden.

Kaufoptionen - eine Kaufoption ist eine Option, welche dem Käufer der Kaufoption das Recht einräumt, aber diesen nicht verpflichtet, eine vereinbarte Anzahl an besonderen Finanzinstrumenten (zugrundeliegender Vermögenswert oder Basiswert/*Underlying*) von dem Verkäufer der Option zu einem im Voraus vereinbarten Preis an einem zuvor festgelegten Datum zu kaufen. Der Käufer wird dem Verkäufer in der Regel für diese Option eine Vorauszahlung leisten. Der Käufer hat generell eine positive Prognose für den zugrundeliegenden Vermögenswert.

Call Spreads – Eine Call Spread-Option ist eine Kombination aus zwei Call-Optionen auf demselben zugrundeliegenden Vermögenswert, in der Regel mit derselben Fälligkeit. Der Käufer der Call Spread-Option kauft implizit eine Call-Option mit einem niedrigeren Ausübungspreis (dem vorher festgelegten Preis, zu welchem der zugrundeliegende Vermögenswert gekauft werden kann) und verkauft eine Call-Option mit einem höheren Ausübungspreis. Der Käufer hat üblicherweise keine Exposition bezüglich des zugrundeliegenden Vermögenswerts, die unter dem niedrigeren Ausübungspreis liegt (abzüglich eventueller geleisteter Vorauszahlungen) und normalerweise eine einhundertprozentige Exposition zwischen dem niedrigeren Ausübungspreis und dem höheren Ausübungspreis und keine Exposition, die über dem höheren Ausübungspreis liegt.

Put Options - Eine Put Option ist eine Option, welche dem Käufer der Put Option das Recht einräumt, aber diesen nicht verpflichtet, eine vereinbarte Anzahl an besonderen Finanzinstrumenten (zugrundeliegender Vermögenswert oder Basiswert/*Underlying*) von dem Verkäufer der Option zu einem im Voraus vereinbarten Preis an einem zuvor festgelegten Datum zu kaufen. Der Käufer wird dem Verkäufer in der Regel für diese Option eine Vorauszahlung leisten. Der Käufer wird generell eine negative Prognose für den zugrundeliegenden Vermögenswert oder möchte für den Fall, dass sich der zugrundeliegende Vermögenswert negativ entwickelt, abgesichert sein.

Put Spread - Eine Put Spread-Option ist eine Kombination aus zwei Put-Optionen auf demselben zugrundeliegenden Vermögenswert, in der Regel mit derselben Fälligkeit. Der Käufer der Put Spread-Option kauft implizit eine Put-Option mit einem höheren Ausübungspreis (der vorher festgelegte Preis, zu welchem der zugrundeliegende Vermögenswert verkauft werden kann) und verkauft eine Put Option mit einem niedrigeren Ausübungspreis. Der Käufer hat keine Exposition bezüglich des zugrundeliegenden Vermögenswerts, die unter dem höheren Ausübungspreis liegt, normalerweise eine einhundertprozentige Exposition zwischen dem niedrigeren Ausübungspreis und dem höheren Ausübungspreis und keine Exposition, die über dem niedrigeren Ausübungspreis liegt.

Range Accruals – Range Accrual ist eine Option, die einen Prozentsatz eines bestimmten Betrags entsprechend dem Prozentsatz der Tage auszahlt, an denen der zugrundeliegende Vermögenswert in einer zuvor festgelegten Spanne verbleibt. Eine Range Accrual-Option kann auch einen zuvor festgelegten Betrag auszahlen, wenn der zugrundeliegende Vermögenswert außerhalb der festgelegten Spanne verbleibt.

Range Accrual Autocalls – Bei Range Accrual Autocall handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das sowohl Range Accrual- als auch Autocall-Merkmale aufweist

Digitale Optionen – Eine digitale Option ist eine Option mit einer vorbestimmten Auszahlung, die festgesetzt wird, wenn der zugrundeliegende Basiswert (normalerweise) einem vorbestimmten Schwellenwert oder Preis entspricht oder diesen übersteigt. Es wird oft als binäre Option bezeichnet.

Barrier Optionen - Eine Barrier-Option kann in zwei Haupttypen unterschieden werden (i) eine Knock-out-Option und (ii) eine Knock-in-Option. Bei einer "Knock-out" - Barrier-Option handelt es sich um eine Option, die wertlos verfällt, wenn der zugrundeliegende Vermögenswert einen bestimmten Preis oder ein bestimmtes Niveau an einem zuvor festgelegten Termin über- oder unterschreitet. Eine "Knock-In"-Barrier-Option ist eine Option, die wertlos verfällt, wenn der zugrundeliegende Vermögenswert einen bestimmten Preis oder ein bestimmtes Niveau an einem zuvor festgelegten Termin nicht über- oder unterschreitet. Diese Optionen sind eine gängige Methode zur Begrenzung des Gewinns und des Verlusts und somit des Risikos eines strukturierten Produkts. Sie können aber auch zu einer Erhöhung des Gewinns/ Verlusts genutzt werden und damit das Risiko eines strukturierten Produkts steigern.

Umgekehrte Aktienanleihen (Reverse Convertibles) - Es gibt zwei Arten von Reverse Convertible Optionen - nicht bedingte und bedingte. Im Fall von nicht bedingten Aktienanleihen wird eine definierte Rendite unabhängig von der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Anlage (Basiswert) ausgezahlt. Der ursprüngliche Kapitalbetrag wird auch ausgezahlt, wenn die zugrundeliegende Referenzanlage an einem zuvor bestimmten Beobachtungstag nicht unter einen zuvor festgelegten Wert sinkt. Wenn die zugrundeliegende Referenzanlage unter das entsprechende Niveau fällt, zahlt die Aktienanleihe den zuvor bestimmten Betrag aus, doch wird die Rendite des ursprünglichen Kapitalbetrags durch einen Betrag ersetzt, der normalerweise dem Niveau des zugrundeliegenden Referenzwertes entspricht.

Eine bedingte umgekehrte Aktienanleihe ist eine Variation der nicht bedingten Anleihe, bei der die festgelegte Rendite und die Rendite des Anfangskapitals ausgezahlt werden, wenn die zugrundeliegende Referenzanlage (Basiswert) an einem zuvor bestimmten Beobachtungstag nicht unter einen zuvor festgelegten Wert sinkt. Die Wertniveaus, die die festgelegte Rendite zuzüglich der Rendite des ursprünglichen Kapitals ausmachen, können voneinander abweichen, so dass es möglich ist, den Gesamtbetrag der Rendite zuzüglich der Rendite aus dem ursprünglichen Kapital, oder die festgelegte Rendite ohne das Anfangskapital, oder in Extremfällen, weder die festgelegte Rendite noch das Anfangskapital zu erhalten. Beispielsweise könnte eine bedingte umgekehrte Aktienanleihe eine Rendite auszahlen, wenn die zugrundeliegende Anlage um 25% oder weniger gesunken ist, und der Kapitalbetrag könnte gefährdet sein, wenn die zugrundeliegende Anlage um 50% oder weniger gesunken ist. Die Auszahlung des ursprünglichen Kapitalbetrags wird durch einen Betrag ersetzt, der normalerweise dem Niveau des zugrundeliegenden Basiswerts entspricht.

Um Zweifel auszuschließen, sollte der Anleger beachten, dass der Teilfonds nicht unbedingt eine Investition in strukturierte Produkte anhand von Total-Return-Swaps vornehmen muss, sondern entscheiden kann, direkt in strukturierte Produkte anhand von strukturierten Schuldverschreibungen oder Anteilsscheinen zu investieren.

Eine Beschreibung der mit der Investition in strukturierte Produkte verbundenen spezifischen Risiken erfolgt an späterer Stelle im Abschnitt "Risikofaktoren".

4 Anlagepolitik

Der Aktienkorb (Carrier Basket)

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen seine Vermögenswerte in Bluechip-Aktien, aktienähnliche Wertpapiere oder derivative Finanzinstrumente, die (sowohl lang- als auch kurzfristig) Exposition in diesen Wertpapieren indirekt übernehmen über Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, strukturierte Schuldverschreibungen, Modelle für eine gemeinschaftliche Kapitalanlage, derivative Finanzinstrumente oder andere Wertpapiere, die gemäß der Europäischen Richtlinie 2009/65 / EG vom 13. Juli 2009 in der Fassung der Europäischen Richtlinie 2014/91 /EU (OGAW-Richtlinie) zulässig sind (der "**Carrier Basket**").

Die Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere werden von Unternehmen erworben, die weltweit vertreten sind, und können im Falle von Direktinvestitionen Stammaktien, Vorzugsaktien und Wertpapiere beinhalten, die in solche Aktien umgewandelt oder ausgetauscht werden können. Bei aktienbezogenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere, die sich auf Marktindizes beziehen, wie den FTSE 100, S & P 500, Eurostoxx 50, CAC 40, DAX oder andere Finanzindizes, die Indizes im Sinne von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen (in der geänderten Fassung) sind.

Derivative Techniken, spezielle Techniken und Instrumente

Der Teilfonds kann auch derivative Techniken einsetzen, wie z.B. die Verwendung von Optionen, Futures und Swaps.

Die Swaps können die gesamte und/oder teilweise Wertentwicklung des Carrier Basket durch die Wertentwicklung des einzelnen strukturierten Pay off ersetzen. Dies wird erreicht, wenn der Teilfonds eine Zahlung an die Swapgegenpartei vornimmt oder eine solche Zahlung erhält, entsprechend der Wertentwicklung des Swaps. Hat der Teilfonds eine Zahlung an die Swapgegenpartei vorzunehmen, so erfolgt die Zahlung aus dem Erlös und / oder dem teilweisen oder vollständigen Verkauf des Carrier Basket.

Total Return Swaps werden mit Swapgegenparteien zu Marktbedingungen ausgehandelt ("**Swaps**"). Die Swapgegenparteien, zu denen auch die Commerzbank AG gehört, geben gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassene Sicherheiten bekannt, einschließlich Aktien und Staatsanleihen und sorgen für eine Besicherung der Mark-to-Market-Exposition aller vom Teilfonds abgeschlossenen Swaps.

Swaps können auch verwendet werden, wenn sie eine Exposition in eine Wertpapier- oder Indexexposition in einer kostengünstigeren Weise verschaffen können als eine direkte Anlage in diese Wertpapier- oder Indexexposition.

Der Teilfonds kann spezielle Techniken und Instrumente anwenden, wie zuvor im Abschnitt "Besondere Techniken und Instrumente" des Allgemeinen Teils des Prospekts beschrieben. Der Anlageverwalter wird nach seinem Ermessen bestimmen, welche Form von speziellen Techniken und Instrumenten am besten geeignet ist.

Bis zu 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds können und werden voraussichtlich Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften und / oder umgekehrten Rückkaufgeschäften und / oder Swaps sein.

Zusätzliche Anlagen

Ergänzend kann der Teilfonds, unter Berücksichtigung des Anlageziels, der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen ergänzend Barmittel halten und darüber hinaus in Geldmarktfonds investieren, die mit der OGAW-Richtlinie übereinstimmen.

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die Anlagebeschränkungen beachten, die in dem Abschnitt "Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen" beschrieben werden.

6 Anlegerprofil

Eine Anlage in dem Teilfonds ist für jene Anleger geeignet, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko anzulegen, wie ausführlicher im Abschnitt "Anlegerprofil" im Allgemeinen Teil beschrieben wird.

Der Teilfonds ist geeignet für Investoren mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer hohen Risikotoleranz passend für eine Investition im globalen Aktienmarkt.

7 Anlageberater

Gemäß einem Anlageberatungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und Mattioli Woods PLC (der "**Anlageberatungsvertrag**") wurde Mattioli Woods PLC als Anlageberater des Teilfonds bestellt (der "*Anlageberater*"). Der Anlageberater ist eine in England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in MW House, 1 Penman Way, Grove Park, Enderby, Leicester, Leicestershire, LE19 1SY.

Mattioli Woods PLC gehört zu den führenden Anbietern von Vermögensverwaltungs- und Personaldienstleistungen in Großbritannien, berät über 6.000 Kunden und ist für die Betreuung, Verwaltung und Beratung von Vermögenswerten in Höhe von 5 Mrd. Pfund zuständig (Stand: April 2016). Mattioli Woods PLC wird von der Financial Conduct Authority: Financial Services Register (Nummer 220743) zugelassen und geregelt.

Der Anlageberater erbringt bestimmte Anlageberatungsleistungen in Bezug auf:

- (a) die Zuteilung des Vermögens des Teilfonds hinsichtlich einer Investition in strukturierte Produkte, die Bestandteile und sonstigen Parameter für die einzelnen Swap-Transaktionen und / oder Transaktionen hinsichtlich strukturierter Schuldverschreibungen; und
- (b) die allgemeinen täglichen Anlageverwaltungsentscheidungen des Teilfonds einschließlich der Beratung in Fragen der Barmittelverwaltung sowie der Gewinnung oder Anlage von Liquiditäten des Teilfonds im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen hinsichtlich des Teilfonds.

Der Anlageberater informiert den Anlageverwalter fortwährend. Der Anlageberatungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Anlageberater mit einer Frist von mindestens 6 Monaten gekündigt werden.

8 Risikofaktoren

Die Risikofaktoren sind ausführlich im Allgemeinen des Prospekts beschrieben. Darüber hinaus sind folgende Risiken für den Teilfonds relevant:

Besondere Risiken in Bezug auf Aktien:

Der Teilfonds könnte in Aktien investieren, wobei diese Anlagen mit besonderen Risiken verbunden sind, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass der Aktienkurs Schwankungen ausgesetzt ist oder Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens auftreten. Die Wertentwicklung der Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen.

Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie und somit zu Verlusten für den Einzelfonds führen.

Da das Aktieninvestment des Teilfonds bis zu 100% betragen kann, ist eine entsprechende Risikotragfähigkeit, Risikotoleranz des Investors und gemäßigter Anlagehorizont des Anlegers gefordert.

Besondere Risiken in Bezug auf Swap-Transaktionen

Swappeschäfte unterliegen dem Risiko, dass die Swap-Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Sollte ein solcher Ausfall eintreten, würden dem Teilfonds jedoch vertragliche Rechtsmittel gemäß dem jeweiligen Swappeschäft zustehen. Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Rechtsmittel Konkurs- und Insolvenzgesetzen unterliegen können, die die Rechte eines Teilfonds als Gläubiger beeinträchtigen könnten und infolgedessen der Teilfonds zum Beispiel nicht die Nettobeträge der Zahlungen erhalten kann, die ihm vertragsgemäß bei Beendigung der Swap-Transaktion zustehen, wenn die Swap-Gegenpartei zahlungsunfähig oder anderweitig nicht in der Lage ist, den geschuldeten Betrag zu zahlen. Die Netto-Gegenpartei-Risiko-Exposition, der der Teilfonds gegenüber einer einzelnen Swap-Gegenpartei unterliegen kann, ausgedrückt in Prozent (die "**prozentuale Risikoexposition**") (i) wird berechnet wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, (ii) kann bestimmte Techniken zur Risikominderung berücksichtigen (Z. B. Anweisung von Sicherheiten) und (iii) darf entsprechend dem Status der Swap-Gegenpartei gemäß dem Gesetz von 2010 und der OGAW-Richtlinie 5% oder 10% nicht überschreiten. Anleger sollten sich dennoch bewusst sein, dass der tatsächliche Verlust, der durch den Ausfall einer Swapgegenpartei entstanden sein sollte, den Betrag übersteigen kann, der dem Ergebnis der prozentualen Risikoexposition multipliziert mit dem Nettoinventarwert entspricht, auch wenn Vorkehrungen getroffen wurden, um die prozentualen Risikoexposition auf Null zu reduzieren. Zum Beispiel besteht das Risiko, dass der realisierte Wert der vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten geringer ist als der Wert der gleichen Sicherheiten, der als Faktor für die Berechnung der prozentualen Risikoexposition berücksichtigt wurde, sei es aufgrund einer ungenauen Preisbestimmung der Sicherheiten, ungünstigen Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden. Jeder potenzielle Anleger sollte daher das Swap-Gegenpartei-Kreditrisiko verstehen und bewerten, bevor er sich für eine Anlage entscheidet.

Portfolio-Umsatzrisiko

Hohe Portfolioumsätze erhöhen die Transaktionskosten und Steuern und können die Wertentwicklung der Anlage senken.

Liquiditätsrisiko

Die Finanzmärkte können sich unter bestimmten Umständen auf eine außergewöhnliche Weise bewegen, und der Wert einer Anlage kann sich aufgrund der Marktgegebenheiten extremer verändern, als es für deren Wertentwicklung angemessen ist. Marktverhältnisse können auch die Liquidität (Kauf- und Verkaufsfähigkeit) eines Instruments auf dem Markt verringern, das unter Umständen die Fähigkeit des Fonds zur Rücknahme von Aktien beeinträchtigen könnte.

Risikokapital

Die Anteile des Teilfonds sind nicht kapitalgeschützt. Dementsprechend können Anleger einen Teil oder das gesamte von ihnen ursprünglich investierte Kapital verlieren.

Besondere Risiken in Bezug auf strukturierte Produkte

Die Inhaber strukturierter Produkte tragen Risiken der zugrunde liegenden Anlagen, der indexbezogenen oder Referenzschuldverschreibungen und unterliegen dem Ausfallrisiko der Gegenpartei. Der Fonds ist berechtigt, nur aus dem strukturierten Produkt Zahlungen zu erhalten und hat im Allgemeinen keine unmittelbaren Rechte gegenüber dem Emittenten oder dem Unternehmen, das die abzusichernden Vermögenswerte verkauft hat. Bestimmte strukturierte Produkte können dünn gehandelt werden oder haben einen begrenzten Handelsmarkt. Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken, die mit Schuldtiteln verbunden sind, bringen strukturierte Produkte zusätzliche Risiken mit sich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: die Möglichkeit, dass Ausschüttungen aus Sicherheiten nicht ausreichen, um Zinsen zu decken oder andere Zahlungen zu tätigen; die Qualität der

Sicherheiten im Wert sinken oder kann entfallen kann; und schließlich die Möglichkeit, dass die strukturierten Produkte anderen Klassen untergeordnet sind. Strukturierte Schuldverschreibungen basieren auf der Veränderung eines oder mehrerer Faktoren, darunter Zinssätze, Referenzanleihen und Aktienindizes, wobei Änderungen der Zinssätze und die Auswirkungen dieser Faktoren zu erheblichen Preisschwankungen führen können. Darüber hinaus können Änderungen des zugrundeliegenden Finanzinstruments oder Wertpapiers dazu führen, dass der Zinssatz der strukturierten Schuldverschreibung auf Null reduziert wird.

Investitionen in strukturierte Produkte können zusätzliche Risiken mit sich bringen, als diejenigen, die aus Direktinvestitionen in zugrunde liegende Vermögenswerte herrühren. Der Teilfonds wird nicht nur Wertveränderungen des zugrunde liegenden Vermögenswerts ausgesetzt sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Währung (oder Währungskorb), Aktien, Anleihen, Rohstoffindex oder einen anderen zulässigen Index, sondern auch das Risiko, dass der Emittent des strukturierten Produkts in Zahlungsverzug gerät oder Insolvenz anmeldet. Der Teilfonds kann dem Risiko ausgesetzt sein, seine Hauptanlage und die regelmäßigen Zahlungen, die für die Dauer seiner Anlage in die strukturierten Produkte vorgesehen sind, zu verlieren. Darüber hinaus kann es sein, dass es für die strukturierten Produkte keinen liquiden Sekundärmarkt gibt, und es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass sich ein solcher entwickelt. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes kann es dem Teilfonds erschweren, die von ihm gehaltenen strukturierten Produkte zu verkaufen. Strukturierte Produkte können auch Hebeleffekte hervorrufen, die dazu führen können, dass ihre Preise volatiler werden und ihr Wert unter den Wert des zugrunde liegenden Vermögenswert sinkt.

Der Gewinn einer Anlage in ein strukturiertes Produkt kann geringer sein als eine Direktanlage in den zugrunde liegenden Vermögenswert. Die Anlage in ein strukturiertes Produkt zielt auf einen festgelegten Gewinn ab, der nicht notwendigerweise direkt mit der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögenswerts zusammenhängt. Der Wert einer Anlage in ein strukturiertes wird am Anfang durch etwaige Gebühren oder Kosten, die für diese vorgesehen sind, beeinflusst werden, zum Beispiel Bid-Offer-Spreads. Anschließend beeinflussen Faktoren wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf: Zinsentwicklungen, Wertentwicklungen des Basiswertes, die Bonität der Swap-Gegenpartei und makroökonomische Faktoren den Wert des Vertrags / des Wertpapiers.

Das Risiko der Gegenpartei

Das Ausfallrisiko der Derivate-Gegenpartei, ist das Risiko, das bei börsengehandelten Derivaten generell geringer ist als bei privat ausgehandelten Derivaten ("*over the counter derivatives*", "OTC-Derivate", außerbörslich). Der Anlageverwalter muss die Kreditwürdigkeit von jeder Gegenpartei bei privat ausgehandelten Derivaten zur Bewertung des potenziellen Gegenparteirisikos berücksichtigen. Das Risiko der Gegenpartei kann jederzeit durch von der Gegenpartei gestellte Sicherheiten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften reduziert werden. Der zu liefernde Sicherheitsbetrag entspricht mindestens dem Wert, der das Risikolimit der betreffenden Gegenpartei übersteigt. Weitere Informationen über das Ausfallrisiko der Gegenpartei werden in dem Allgemeinen Teil im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben.

Exit-Risiken

Der Sekundärmarktpreis der Anlagen hängt von vielen Faktoren ab, einschließlich, aber nicht begrenzt auf den Wert und die Volatilität der Basiswerte, die erwarteten Zins- und Dividendensätze, die Restlaufzeit und die Bonität der Swap-Gegenpartei. Vor der Fälligkeit kann der Preis der Anlage niedriger sein als der Betrag, den der Einzelfonds erhalten könnte, wenn die Anlage bis zur Fälligkeit gehalten wird.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihegeschäften sind im Allgemeinen Teil im Abschnitt "Risikofaktoren" beschrieben.

Interessenkonflikte

Was die Zusammensetzung der Vermögenswerte des Teilfonds anbelangt, ist es nicht auszuschließen, dass diese teilweise oder überwiegend aus Derivaten bestehen werden, welche von der Commerzbank AG (die z. B. auch Gegenpartei für die Basiswaps ist) begeben werden, die

gleichzeitig als Berechnungsstelle, als Gegenpartei für die Swaps und als Anlageverwalter des Teilfonds fungiert. Deshalb ist die Entstehung potenzieller Interessenkonflikte wahrscheinlich.

Die Commerzbank AG hat zumutbare Anstrengungen unternommen, um solche potenziellen Interessenkonflikte (in Bezug auf ihre jeweiligen Obliegenheiten und Pflichten) auf faire Art und Weise beizulegen und um sicherzustellen, dass die Interessen des Teilfonds und der Anleger nicht ungebührlich beeinträchtigt werden.

Anleger sollten bedenken, dass der Swap nicht an einer Börse gehandelt wird. Es ist auch möglich, dass der Basiswert und/oder das Absicherungselement aus Finanzderivaten besteht, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (Freiverkehrsderivate). In diesem Fall werden die Preise von der Handelseinheit Equity Derivatives in der zentralen Abteilung Corporates & Markets der Commerzbank AG festgelegt. Da die Commerzbank AG als Berechnungsstelle und als Anlageverwalter des Teilfonds fungiert, könnte sie einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, weil der Wert der Derivate teilweise bzw. - in Extremfällen - vollständig von Preisen abhängt, die von derselben Gesellschaft festgelegt werden, selbst wenn diese Preise von einer anderen Abteilung der Commerzbank AG überprüft werden.

9 Bestimmung des Gesamtrisikos und des Leverage-Grades

Das Gesamtrisiko und der Leverage-Grad für den Teilfonds werden mit Hilfe des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes bestimmt. Der Value-at-Risk gibt den statistisch zu erwartenden maximalen Verlust aus allen im Teilfondsvermögen gehaltenen Positionen in Prozent an, der über eine vorgegebene Haltedauer mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Der Hebel (Leverage) ist beschränkt auf 250% und wird auf Basis der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate bestimmt. Der tatsächliche Hebel kann jedoch höher sein als der erwartete. Die Berechnung des Hebels erfolgt entsprechend der CESR-Empfehlung 10-788 (CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS).

10 Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber des Teilfonds können ihre Anteile nicht in Anteile eines anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse umtauschen.

11 Gebühren und Kosten

Der Teilfonds zahlt die folgenden Gebühren, die im Überblick über den Fonds beschrieben werden, und die für die verschiedenen Anteilklassen des Teilfonds unterschiedlich sein können.

Die zentrale Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle sowie Hauptzahlstelle der Gesellschaft ist berechtigt, eine Verwaltungsgebühr (berechnet als Prozentuale des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in Höhe des in der zuvor aufgeführten Beschreibung des Fonds festgelegten Betrags für die Erbringung der Dienstleistungen gegenüber dem Teilfonds zu beziehen, die monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, die diese Gebühr verschiedenen Dienstleistern für ihre der Gesellschaft im Hinblick auf den Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienste zuteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr (berechnet als Prozentuale des Nettoinventarwerts des Teilfonds) in Höhe des in der zuvor aufgeführten Beschreibung des Fonds festgelegten Betrags zu beziehen. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich nachträglich zu zahlen.

Der Anlageverwalter erhält als Vergütung für seine Dienstleistungen eine Anlageverwaltungsgebühr, die aus der zuvor genannten jährlichen Managementgebühr bestritten wird. Die Anlageverwaltungsgebühr des Anlageverwalters, die von Zeit zu Zeit vereinbart werden kann, beruht auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds und wird an jedem Bewertungstag berechnet. Der tatsächliche Betrag der Anlageverwaltungsgebühr, die Teilfonds auszahlt, wird in den jährlichen Finanzberichten offengelegt.

Die Gebühren für den Anlageberater werden aus der Anlageverwaltungsgebühr des Anlageverwalters bestritten.

Die Vergütung der Verwahrstelle beträgt nicht mehr als 0,10 % jährlich vom Nettoinventarwert des

Teilfonds (plus Transaktionsgebühren), die monatlich nachträglich an die Verwahrstelle zu zahlen ist.

Die Gesellschaft trägt alle anderen Kosten und Aufwendungen die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit entstehen und die unter anderem Folgendes umfassen:

Kosten der Betriebsführung und für die Überwachung der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft, Steuerkosten (einschließlich der "taxe d'abonnement"), Rechts- und Wirtschaftsprüfungskosten, Kosten für Finanzberichte und Prospekte, Veröffentlichungskosten in Bezug auf die Einberufung der Hauptversammlung, die Anteilscheine und die Dividendenzahlungen, Registrierungsgebühren und die sonstigen Kosten aufgrund von oder betreffend die Berichtspflichten gegenüber Behörden in den unterschiedlichen Jurisdiktionen, Kosten der Vertriebsunterstützung, Kosten für die Zahlstellen und Repräsentanten, Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Kosten für den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, öffentliche Abgaben, Erstattung von Aufwendungen an die Verwahrstelle und alle anderen Vertragsparteien der Gesellschaft sowie die Veröffentlichungskosten des Nettoinventarwerts pro Anteil und der Anteilspreise.

Sind die Aufwendungen und Kosten zu gleichen Teilen auf alle Teilfonds zu verteilen, werden jedem Teilfonds anteilmäßig die Kosten entsprechend seinem Volumenanteil am gesamten Vermögen der Gesellschaft berechnet. Wenn die Aufwendungen und Kosten nur einen oder einige der Teilfonds betreffen, werden die Kosten dem/den betreffenden Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter oder die Vertriebsstelle behalten sich das Recht vor, zu Gunsten des Teilfonds ganz oder teilweise auf den Erhalt ihrer entsprechenden Gebühren zu verzichten. Ebenso können der Anlageverwalter oder die Vertriebsstelle nach eigenem Ermessen beschließen, die vom Teilfonds zu zahlenden Gebühren oder Aufwendungen zu tragen, indem sie entweder die entsprechenden Gebühren oder Aufwendungen direkt an das berechnete Unternehmen zahlen oder solche Beträge an den betreffenden Teilfonds zurückerstatten.

12 Anteilklassen

Der Teilfonds, dessen Basiswährung britisches Pfund ist, gibt die folgenden Anteilklassen aus:

Anteil- klasse	Ausgabe- preis pro Anteil GBP	Mindest- zeichnungsbeitrag GBP	Mindestanteil- bestand GBP	SEDOL	ISIN
R	1	1.000	1.000	BD87QV6	LU1440702675

Die Währung der Anteilklasse R ist GBP.

13 Ausgabe von Anteilen

R-Anteile werden zu einem anfänglichen Angebotspreis je Anteil in Höhe von £ 1,00 angeboten. Weitere Informationen sind im Abschnitt "Ausgabe und Zeichnung von Anteilen" im allgemeinen Teil des Prospekts zu finden.

14 Dividendenpolitik

Der Teilfonds ist thesaurierend, d.h. etwaige Dividenden sowie andere Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern reinvestiert.

15 Fondsübersicht

Fondsklassifizierung	Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Fonds, der das Ziel verfolgt, Expositionen im Hinblick auf das Auszahlungsprofil strukturierter Produkte zu verschaffen.
Art der Verbriefung	Namenanteile
Basiswährung	GBP
Anlageverwalter	Commerzbank AG, Niederlassung London, 30, Gresham Street, EC2P 2XY London, United Kingdom. Der Anlageverwalter wird über die Abteilung Commerzbank Corporates and Markets (CBCM) tätig.
Anlageberater	Mattioli Woods PLC, Leicester
Vertriebsstelle	Commerzbank AG, Niederlassung London, 30, Gresham Street, EC2P 2XY London, Großbritannien
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankgeschäftstag in London und Luxemburg.
Zeichnungs- /Rücknahmeschluss	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in der Jeweiligen Jurisdiktion und ein Bewertungstag ist, werden am nächst folgenden Bewertungstag berücksichtigt, wenn diese bis 17:00 Uhr eingegangen sind (Londoner Zeit). Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des übernächsten Bewertungstages abgewickelt.
Annahmeschluss	17:00 Uhr (Londoner Zeit).
Finanzplatz	Luxemburg, London
Einnahme- und Ausbuchungsgebühren	Bevor die Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse an jedem Bewertungstag ausgezahlt werden, kann eine Einnahme- oder Ausbuchungsgebühr von bis zu 1% abgezogen werden, bevor der Erlös an den Anteilseigner oder den Teilfonds ausgezahlt wird. Die Gebühr ist eine Verwässerungsabgabe für den Schutz bestehender Anleger gegenüber den Kosten, die entstehen, wenn Investitionen durch Investoren, die in den Teilfonds investieren oder aus diesem investieren, erworben oder verkauft werden. Die Gebühren werden von dem Teilfonds einbehalten. Die Anteilseigner werden über die Gebühren auf der Website https://funds.commerzbank.com informiert
Mindestzeichnungsbetrag	GBP 1.000
Mindestholdingbetrag	GBP 1.000
Geschäftsjahresende	31. Dezember
Jährliche Verwaltungsgebühr	bis zu 1,00% p.a.

Anlageverwaltungsgebühr	bis zu 0,75% p.a. (von der Managementgebühr umfasst)
Beratungsgebühr	bis zu 0,55% p.a. (von der Anlageverwaltungsgebühr umfasst)
	bis zu 0,25% p.a.
Verwahrstellengebühr	bis zu 0,10% p.a.
Performance-Gebühren	Keine
Informationen zur Portfoliozusammensetzung und die Dokumentation zum Teilfonds sind auf der Website https://funds.commerzbank.com erhältlich.	

Strategiefonds Unternehmensanleihen,

ein aktiv verwalteter Fonds, der hauptsächlich in Unternehmensanleihen investiert. Die in diesem Besonderen Teil enthaltenen Informationen sollten gemeinsam mit dem Allgemeinen Teil des Prospekts gelesen werden.

1 Ausgabedatum

Anteile des Strategiefonds Unternehmensanleihen (der "Teilfonds") werden erstmals am Auflegedatum ausgegeben. Der Teilfonds hat eine unbegrenzte Laufzeit.

2 Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs durch die Investition in Unternehmensanleihen zu erreichen.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel dieses Teilfonds erreicht wird.

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist aus dem Jahresbericht und den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

3 Anlagepolitik

3.1 Fondsportfolio

Der Teilfonds investiert weltweit überwiegend in finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensanleihen, die mit einem Investment-Grad-Rating akkreditiert sind. Dies bedeutet, dass die Unternehmensanleihen von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur oder vom Anlageverwalter mit mindestens BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) oder einem gleichwertigen Rating bewertet werden.

Der Teilfonds kann in Fremdwährungsanleihen oder Anteilen von OGAW oder OGA anlegen.

Investitionen in Devisentermingeschäfte (einschließlich Devisentermingeschäfte), Zinsderivate und Kreditderivate zur Optimierung der Absicherung und Wertentwicklung sind zulässig.

3.2 Zusätzliche Investitionen

Darüber hinaus kann der Teilfonds unter Berücksichtigung des Anlageziels, der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen auch Bareinlagen ergänzend halten.

4 Anlagebeschränkungen

Unter Abweichung von 3,1 bis zu 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Unternehmensanleihen mit einem Rating unterhalb des Investment-Grade-Bereichs investiert werden, jedoch mit einem Mindestrating von B (Standard & Poor's) oder B2 (Moody's) oder einer gleichwertigen Bewertung durch eine andere anerkannte Rating-Agentur oder einem gleichwertigen internen Rating durch den Anlageverwalter.

Das ungesicherte Investition in Fremdwährungen darf 5% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen.

Darüber hinaus gelten die im Allgemeinen Teil beschriebenen Anlagebeschränkungen für den Teilfonds.

5 Anlegerprofil

Eine Anlage in den Teilfonds ist für jene Anleger geeignet, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit einem mittleren Risiko anzulegen, wie ausführlicher im Abschnitt "Anlegerprofil" im Allgemeinen Teil beschrieben wird. Der Anleger sollte sich der typischen Risiken von Unternehmensanleihen bewusst sein.

Der Teilfonds ist geeignet für Investoren mit einem mittelfristigen Anlagehorizont. Der Anlagehorizont sollte nicht weniger als ein Jahr betragen.

6 Risikoerwägungen

Die Risikofaktoren sind ausführlich im Allgemeinen des Prospekts beschrieben.

Unter anderem müssen die folgenden Risiken bei einer Investition in den Teilfonds berücksichtigt werden:

Besondere Risiken in Bezug auf Anleihen: Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere beinhalten die Möglichkeit, dass sich die zum Zeitpunkt der Ausgabe bestehenden Marktzinssätze ändern. Wenn diese Zinssätze steigen, fällt der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Wenn hingegen die Marktzinssätze sinken, steigt der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Diese Preisentwicklungen führen zu einer Rendite des festverzinslichen Wertpapiers, die in etwa dem marktüblichen Zinsniveau entspricht. Die Preisschwankungen variieren jedoch im Hinblick auf die verschiedenen Laufzeitklassen. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben niedrigere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten weisen jedoch in der Regel niedrigere Renditen auf als jene mit längeren Laufzeiten. Die Liquidität einzelner Schuldtitel kann erheblich variieren. Illiquide Wertpapiere können mit einem Abschlag in Bezug auf vergleichbare, liquidere Anlagen gehandelt werden und können größeren Marktschwankungen unterliegen. Außerdem könnte der Teilfonds nicht in der Lage sein, illiquide Wertpapiere zu veräußern, wenn dies zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis vorteilhaft wäre.

Gegenparteirisiko: Der Ausfall eines Emittenten kann Verluste für den Teilfonds verursachen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung von speziellen Ereignissen und Entwicklungen in Bezug auf einen Emittenten, die zusätzlich zu den allgemeinen Entwicklungen an den Kapitalmärkten den Kurs eines von diesem Emittenten ausgegebenen Wertpapiers beeinflussen können. Auch wenn die Wertpapiere sorgfältig ausgewählt werden, können Verluste im Zusammenhang mit dem Schwinden von Vermögenswerten des Emittenten der betreffenden Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden. Das Risiko kann durch die Bonitätseinstufung des Emittenten oder des Wertpapiers belegt werden. Wertpapiere mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung haben grundsätzlich ein höheres Kreditrisiko und eine größere Ausfallmöglichkeit als höher bewertete Wertpapiere. Für den Fall, dass ein Emittent von Schuldverschreibungen oder anderen Schuldtiteln finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten hat, kann dies den Wert der betreffenden Wertpapiere und die auf diese Wertpapiere gezahlten Beträge beeinflussen, was wiederum Auswirkungen auf den Kurs des Teilfonds haben kann.

Nicht-Investment-Grade-Wertpapiere (wie z. B. "High Yield" -Wertpapiere) gelten als Investitionen mit höherem Risiko, die zu Ertrags- und Kapitalverlusten für den Teilfonds führen können. Es handelt sich um Instrumente, denen Kreditinstitute ein Rating gegeben haben, das ein höheres Ausfallrisiko anzeigt. Die Marktwerte für Hochzinsanleihen und andere Instrumente sind in der Regel volatil und weniger liquide als Investment-Grade-Wertpapiere. Anlagen in Hochzinsanleihen und anderen Nicht-Investment-Grade-Instrumenten sind anfällig für eine erhöhte Preissensitivität durch Änderungen der Zinssätze und eines sich verschlechternden wirtschaftlichen Umfelds; Größeres Verlustrisiko durch Ausfall oder rückläufige Kreditqualität; Größere Wahrscheinlichkeit, dass nachteilige unternehmensspezifische Ereignisse, es dem den Emittenten nicht ermöglichen, Zinsen auszuzahlen und / oder Kapitalzahlungen zu leisten, wenn diese fällig sind; Und wenn sich die negative Wahrnehmung des High Yield Marktes fortentwickelt, bestehen größere Risiken, dass der Preis und die Liquidität der hochverzinslichen Wertpapiere sinken.

Risiken im Zusammenhang mit Bonitätseinstufungen (Credit Ratings): Die Ratings von festverzinslichen Wertpapieren durch Ratingagenturen sind ein allgemein anerkanntes Barometer für das Kreditrisiko. Sie unterliegen jedoch gewissen Einschränkungen aus Sicht des Anlegers. Das Rating eines Emittenten ist stark von den vergangenen Entwicklungen belastet und spiegelt nicht notwendigerweise die voraussichtlichen zukünftigen Bedingungen wider. Häufig liegt ein großer

Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Erteilung der Bewertung und dem Zeitpunkt deren Aktualisierung. Darüber hinaus kann es unterschiedliche Grade der Unterschiede bei Kreditrisiken von Wertpapieren innerhalb jeder Rating-Kategorie geben. Es ist wichtig anzumerken, dass Credit Ratings zwar Bonitätsbeurteilungen darstellen können, jedoch keine Bewertung des Liquiditäts-, Markt- oder Volatilitätsrisikos eines Emittenten erteilen und auch nicht ausschließlich für Bewertungszwecke herangezogen werden sollten. Es besteht die Gefahr, dass die Ratings der festverzinslichen Wertpapiere, die in den Fonds gehalten werden, jederzeit herabgestuft werden können. Dies kann den Wert der betreffenden Wertpapiere beeinträchtigen, was wiederum die Preise der Fonds beeinflusst.

Währungsrisiko: Schuldverschreibungen, die auf eine Fremdwährung lauten, können dem Wechselkursrisiko unterliegen. Ein Kursabfall in der Fremdwährung reduziert den Betrag, der erhalten werden kann, wenn die Zahlung von Zinsen oder Kapital wieder in die Basiswährung des Fonds umgerechnet wird. Das Währungsrisiko, das sich zu Gunsten oder zu Lasten der Anleger auswirken kann, hängt in der Regel von Umständen ab, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, wie z.B. Angebot und Nachfrage in den betreffenden Währungen an den weltweiten Märkten sowie wirtschaftliche, finanzielle, militärische und politische Ereignisse. Eine Absicherung gegen das daraus resultierende Währungs- und Wechselkursrisiko ist unter Umständen nicht möglich oder nicht durchführbar, selbst wenn für den Teilfonds Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, um das Währungsrisiko abzusichern. Es kann somit nicht garantiert werden, dass diese Absicherungsgeschäfte erfolgreich sein werden. Der Einsatz von Währungsabsicherungsgeschäften kann, wenn sich der Wert der Währung abweichend zur Einschätzung des Fondsmanagers entwickelt, eine negative Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse zur Folge haben.

Schlüsselpersonenrisiko: Aktiv verwaltete Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitpunkt sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

7 Bestimmung des Gesamtrisikos und des Leverage-Grades

Das Gesamtrisiko und der Grad des Leverage des Teilfonds wird mit Hilfe des commitment-Ansatzes bestimmt. Das gesetzlich maximal zulässige Gesamtrisiko ist auf 210% des Nettovermögens der Gesellschaft beschränkt. Das erwartete Gesamtexposure für den Teilfonds „Strategiefonds Unternehmensanleihen“ liegt bei 110% und setzt sich aus dem Anlagerisiko von 100% sowie dem mit der kurzfristigen Kreditaufnahme verbundenen Risiko von 10% zusammen. Der tatsächliche Hebel kann jedoch höher sein als der erwartete. Die Berechnung des Hebels erfolgt entsprechend der CESR-Empfehlung 10-788 (CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS).

8 Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber des Teilfonds können ihre Anteile nicht in Anteile eines anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse umtauschen.

9 Gebühren und Kosten

9.1 Pauschalgebühr

Der Teilfonds zahlt eine im Überblick beschriebene Pauschalgebühr, die für die verschiedenen Anteilklassen des Teilfonds unterschiedlich sein kann. Die Pauschalgebühr umfasst vor allem die Verwaltungsgesellschafts-, Verwahrstellen-, zentrale Verwaltungsstellen- und Anlageverwaltungsgebühr. Sie wird von der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt und unmittelbar von dieser an die Verwahrstelle und/oder die jeweiligen Dienstleister gezahlt. Die Pauschalgebühr wird nach dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds berechnet und ist jeweils monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

Die Pauschalgebühr deckt außerdem diverse andere Kosten, Gebühren und Aufwendungen (jedoch nicht die Kosten, die unter "Andere, nicht in der Pauschalgebühr eines Teilfonds enthaltene Kosten

und Ausgaben" aufgeführt und aus der Pauschalgebühr ausgeschlossen sind), die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Teilfonds anfallen (die "regulären Kosten des Teilfonds"). So umfassen zum Beispiel die in der Pauschalgebühr enthaltenen regulären Kosten des Teilfonds Folgendes: Aufwendungen für normale Rechts- und Prüfungsleistungen in alltäglichen Angelegenheiten; die Erstellung und den Druck der Berichte an die Anteilinhaber, der wesentlichen Anlegerinformationen und des Prospekts (inklusive sämtlicher Anpassungen und Nachträge), der Geschäftsberichte und Informationsbroschüren inklusive aller Übersetzungskosten; alle Vergütungen und angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder; die laufenden Registrierungsgebühren und sonstigen Kosten für Aufsichtsbehörden in verschiedenen Gerichtsbarkeiten; Versicherungen und die Kosten der Veröffentlichung des indikativen Nettoinventarwerts je Anteil innerhalb eines Börsentages und des täglichen Nettoinventarwerts je Anteil, sowie die Auslagen und Baraufwendungen, die den einzelnen Dienstleistern entstehen.

Folgende weitere Kosten und Gebühren sind in der Pauschalgebühr enthalten: Noch nicht abbeschriebene Gründungskosten, laufende Unterlizenzkommissionen, welche die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zahlen muss.

9.2 Andere, nicht in der Pauschalgebühr enthaltene Kosten und Ausgaben

Es entstehen der Gesellschaft andere Kosten, die in der Pauschalgebühr nicht inbegriffen sind, und die die Gesellschaft gegebenenfalls aus den Aktiva der betreffenden Anteilklasse bzw. des Teilfonds zahlen muss ("**Andere Kosten**"). Nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind zum Beispiel:

- Steuern und andere Ausgaben steuerlicher Art, welche zu Lasten der Gesellschaft zahlbar werden können, z.B., falls einschlägig, die jährliche Luxemburger Steuer (die „*Taxe d’Abonnement*“), jedwede allfällig anfallende Mehrwertsteuer oder ähnliche Verkaufs- oder Dienstleistungsabgaben zu Lasten der Gesellschaft ("**MwSt**) "**Andere Steuern und Abgaben steuerlicher Art**"),
- alle Kosten und Ausgaben, welche durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder von sonstigen Anlagen eines Teilfonds entstehen, z.B. Maklerkommissionen sowie Kommissionen von Korrespondenten anlässlich der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Anlagen ("**Transaktionskosten**"),
- alle Kosten und Kommissionen, welche außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit eines Teilfonds anfallen (z.B. Kosten für Rechtsberatung, die dann anfallen, wenn ein Teilfonds eine Forderung einklagt oder sich gegen eine eingeklagte Forderung zur Wehr setzt) ("**Außergewöhnliche Kosten**").

Die Verteilung der von der Gesellschaft zu tragenden Kosten und Aufwendungen an die verschiedenen Anteilklassen bzw. Teilfonds erfolgt gemäß der Satzung. Falls auf der Pauschalgebühr oder anderen von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren MwSt anfällt, so wird sie zuzüglich der begrenzten anderen Kosten von der Gesellschaft getragen.

9.3 Zahlungen aus der Pauschalgebühr

Die Vertriebsstelle kann sich vertraglich dazu verpflichten, einer Untervertriebsstelle oder ggf. einem Verkaufsvertreter Zahlungen aus ihrem Anteil an der Pauschalgebühr zu erstatten oder diesen einen Teil solcher Zahlungen zukommen zu lassen. Die Auswahl der Personen, mit denen diese Verträge geschlossen werden können, und die Bedingungen dieser Verträge ist den Parteien überlassen, mit der Ausnahme, dass als Bedingung aller solcher Verträge gilt, dass der Gesellschaft dadurch keine Verpflichtung oder Haftung gleich welcher Art entsteht.

9.4 Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfonds

Die Anlage in Zielfonds kann zu Kostendoppelbelastungen führen, insbesondere zu doppelten Verwaltungsvergütungen, da sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen.

Neben der Vergütung für die Verwaltung des Fonds wird dem Anleger mittelbar eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet. Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds, in die der Fonds investieren darf, darf maximal 2,00% p.a. betragen.

Folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen können unter anderem mittelbar über die Investition in Zielfonds oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen sein: erfolgsbezogene Zusatzvergütungen, Verwahrstellenvergütungen, Transaktionskosten

einschließlich der im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Steuern und ähnlichen Abgaben, Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten der Erstellung, Prüfung, Versand sowie Hinterlegung von Berichten und Dokumenten, Veröffentlichungen, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen notwendig sind, Kosten für Wertung und Vertrieb, für Zulassungs- und Registrierungskosten bei Behörden und Börsen, Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragscheinen, Steuern und ähnliche Abgaben, Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen eines Fonds sowie sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung zu Lasten des Fonds entstehende Kosten.

Beim Erwerb von verbundenen Sondervermögen darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühr berechnen. Ferner wird in den Berichten die Verwaltungsvergütung für Investmentanteile offen gelegt, die dem Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft berechnet wird.

10 Anteilklassen

Der Teilfonds, dessen Basiswährung EUR ist, gibt die folgenden Anteilklassen in Form von Inhaberanteilen aus:

Anteil-klasse	Ausgabe-aufschlag	Rück-nahme-abschlag	Pauschalver-gütung p.a.	Mindestanlage-betrag	ISIN	WKN
I	0%	0%	bis zu 0,44%		LU1554461969	CDF1UA
R	2%	0%	Bis zu 0,64%	1.000 EUR	LU1886606141	CDF2UA

Die Währung der Anteilklasse I und R ist EUR. Eine Aktie ist Mindestbestand und Mindestzeichnung für die Anteilklassen I. Der Mindestanlagebetrag für die Anteilklasse R ist 1.000 EUR.

Die Anteilklasse I ist nur für institutionelle Investoren vorgesehen.

11 Dividendenpolitik

Der Teilfonds ist ein ausschüttender Fonds, d.h. etwaige Dividenden sowie andere Erträge können ausgeschüttet werden. Es ist beabsichtigt, jährliche Ausschüttungen vorzunehmen.

12 Fondsüberblick

Fondsklassifizierung	Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Fonds
Art der Verbriefung	Inhaberanteile
Basiswährung	EUR
Anlageverwalter	Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Berechnungs- und Veröffentlichungstag	Der dem Bewertungstag folgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und Luxemburg.

Zeichnungs- /Rücknahmeschluss	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag zugehen, der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in der Jeweiligen Jurisdiktion und ein Bewertungstag ist, werden am nächst folgenden Bewertungstag berücksichtigt, wenn diese bis 14:30 Uhr (Annahmeschluss) eingegangen sind. Alle Anträge, die der jeweils zuständigen Stelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil des übernächsten Bewertungstages abgewickelt.
Annahmeschluss	14:30 Uhr
Finanzplatz	Frankfurt am Main, Luxembourg
Ausgabeaufschlag	
Anteilklasse I	Keine
Anteilklasse R	2%
Rücknahmegebühr	
Anteilklasse I	Keine
Anteilklasse R	Keine
Geschäftsjahresende	31 Dezember
Pauschalgebühr	
Anteilklasse I	bis zu 0,44% p.a.
Anteilklasse R	bis zu 0,64%
Es entstehen dem Teilfonds andere Kosten, die nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind und die der Teilfonds zuzüglich zur Pauschalgebühr zahlen muss.	
Performance-Gebühren	Keine
Informationen zur Portfoliozusammensetzung und die Dokumentation zum Teilfonds werden auf der Website www.am.commerzbank.com veröffentlicht.	